

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN II - 2824 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/105-Pr.2/81

1981 08 26

1318 IAB

1981 -08- 26

zu 1295/J

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates

Parlament
 1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Pelikan und Genossen vom 29. Juni 1981, Nr. 1295/J, betreffend Beiräte, Kommissionen, Projektgruppen, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

Von den in den Anfragebeantwortungen vom 22. August 1973, Z. 6182-Pr.2/73, vom 2. Juli 1976, Z. 6053-Pr.2/76 bzw. vom 10. August 1978, Z. 11 0502/80-Pr.2/78, angeführten Projektgruppen, Beiräte und Kommissionen wurde die Versicherungswiederaufbaukommission wegen Wegfall der gesetzlichen Grundlage des Versicherungsüberleitungsgesetzes, BGBl.Nr. 108/46, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 77/1951 durch § 130 Abs. 1 Ziffer 5 Versicherungsaufsichtsgesetz, BGBl.Nr. 69/1978, aufgelöst. Weiters wurde auf Grund des Ausfuhrförderungsgesetzes 1981, BGBl.Nr. 215, das erweiterte Zensurkomitee der Oesterreichischen Nationalbank aufgelöst und der seinerzeitige Beirat nach dem Ausfuhrförderungsgesetz in einen "erweiterten Beirat" umbenannt.

Zu 2):

Die Versicherungswiederaufbaukommission wurde zum Zweck der Vorbereitung und Durchführung des Wiederaufbaues des österreichischen Versicherungswesens ins Leben gerufen. (§ 1 Abs. 1 Versicherungsüberleitungsgesetz). Dieser Zweck ist spätestens mit dem Bundesgesetz, BGBl.Nr. 61/1962 über den Abschluß des Wiederaufbaues der Vertragsversicherung weggefallen. In der Folge übte die Versicherungswiederaufbaukommission eine beratende Funktion in Angelegenheiten der Betriebserlaubnis für Versicherungsunternehmen aus. Besondere Ergebnisse konnte diese Tätigkeit ihrer Natur nach nicht haben.

Bundeskraftwagenkommission

Diese erstellt laufende Empfehlungen und Stellungnahmen im Sinne der seinerzeit dieser Kommission durch Ministerratsbeschluß vom 13. Juni 1950 übertragenen Aufgaben. Die Bundeskraftwagenkommission hat den Kriterienkatalog für die Auswahl von Typen von Personenkraftwagen zur Aufnahme in eine Empfehlungsliste ausgearbeitet und in weiterer Folge dem Kraftfahrzeugmarktangebot entsprechende Anpassungen der Typenempfehlungsliste in den Jahren 1979 und 1980 vorgenommen.

Tarifkommission

Diese Kommission hat seit 1978 verschiedene Tarifregulierungen herbeigeführt.

Punzierungsbeirat

Dieser Beirat hat anlässlich der Änderung der Durchführungsverordnung zum Punzierungsgesetz, BGBl.Nr. 442/1980, maßgebende Vorschläge erstattet.

Studiengruppe für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung

Diese Studiengruppe wirkt maßgeblich an der Tarifgestaltung in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung beratend mit. Die Ergebnisse ihrer Arbeit schlagen sich jeweils in den Verordnungen des Bundesministers für Finanzen über die Festsetzung des Tarifs für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung nieder.

Zu 3):

- a) Bundeskraftwagenkommission
- b) Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung der gem. § 15 Bundesbahngesetz, BGBl. Nr. 137/1969, vorgesehenen Verordnung
- c) Tarifkommission
- d) Beamtenkomitee zur Beratung und Vorbereitung entsprechender politischer Entscheidungen bezüglich Fragen der Landesumlage und im Zusammenhang mit dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel
- e) Kommission für das Betriebliche Vorschlagswesen beim Bundesministerium für Finanzen
- f) Punzierungsbeirat
- g) Beirat beim Bundesministerium für Finanzen gem. § 5 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes 1981, BGBl.Nr. 215
- h) Sporttotobeirat
- i) Studiengruppe für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
- j) Vergabekommission im Sinne der Ö-Norm A 2050 zum Zwecke der Zuschlagserteilung für ein EDV-System
- k) Projektgruppe zur Durchführung eines Pilotprojektes mit dem Ziel, die

- 3 -

Möglichkeiten der Errichtung eines nach den Grundsätzen des Distributed Data Processing (DDP) organisierten, flächendeckenden und vermaschten Computernetzwerkes in der Finanzverwaltung zu prüfen und modellmäßig zu erproben

- l) Steuerreformkommission beim Bundesministerium für Finanzen, 1. Phase 1.2.1979 - 1.2.1980 (Vorsitzender Senatspräsident i.R. Dr. Schimetschek)
2. Phase ab 1.8.1980 (Vorsitzender o.Univ.Prof. Dr. Gerold Stoll)
- m) Kapitalmarktausschuß, eingerichtet durch das Wertpapier-Emissionsgesetz, BGBl.Nr. 65/1979.

Zu 4):

Bei den unter 3.a, c, d, e und g angeführten Gremien bzw. Kommissionen handelt es sich um solche, bei denen keine zeitliche Beschränkung besteht, da die Tätigkeit derselben eine laufende ist.

Die unter 3. lit. b erwähnte Arbeitsgruppe wird bis zur endgültigen Erfüllung ihrer Aufgabe (Erstellung der in Rede stehenden Verordnung) aufrecht erhalten bleiben.

Der unter 3.f angeführte Punzierungsbeirat wird nach Bedarf einberufen.

Der Sporttotbeirat ist zur ständigen Beratung der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung bei der Durchführung des Sporttotos eingerichtet. Durchschnittlich finden 17 Sitzungen pro Jahr statt. Zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung des der Sportförderung zufließenden Reinerträgen des Sporttotos durch die Sportverbände bildete der Sporttotobeirat einen Ausschuß, der von Ende Jänner bis Anfang Mai jeden Jahres zweimal wöchentlich zusammentritt.

Der Kapitalmarktausschuß ist zur ständigen Beratung des Bundesministers für Finanzen über die Aufnahmefähigkeit des Kapitalmarktes eingesetzt.

Das Timing bei der unter 3.i angeführten Studiengruppe ergibt sich aus den jeweiligen Erfordernissen einer Revision des Tarifs für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.

Die Vergabekommission im Sinne der Ö-Norm A 2050 wurde im Jahre 1979 zur Zuschlagserteilung für ein EDV-System im Bundesrechenzentrum gebildet; ihre Tätigkeit war daher nach erfolgtem Zuschlag im Jahre 1979 auch wieder beendet.

Das DDP-Pilotprojekt ist im Jänner 1981 angelaufen und soll Ende 1982 abgeschlossen sein.

Die 1. Phase der Steuerreformkommission beim Bundesministerium für Finanzen währte vom 1.2.1979 - 1.2.1980; bezüglich der 2. Phase (ab 1.8.1980) ist keine zeitliche Begrenzung vorgesehen.

Zu 5):

Sporttotobeirat:

Die jährlichen Kosten belaufen sich auf S 86.400,--, die den Sportverbänden, welche Mitglieder in den Beirat entsenden, als Entschädigung für die Reisekosten der Beiratsmitglieder überwiesen werden.

DDP-Pilotprojekt:

Hiefür wurden S 15 Mio an Kosten für Miete der erforderlichen Hard- und Software veranschlagt; das sind etwa 6 % der für eine Gesamtumstellung der derzeitigen Datenverarbeitungsorganisation in der Finanzverwaltung auf DDP zu erwartenden Kosten.

Da die Tätigkeit der Mitglieder in den übrigen Kommissionen und Beiräten eine ehrenamtliche ist, werden für diese keine Budgetmittel beansprucht.

Weiters besteht für die angeführten Gremien kein eigener Budgetrahmen, da kein nennenswerter Sachaufwand mit deren Tätigkeit verbunden ist.

Zu 6):

Bundeskraftwagenkommission:

Oberst im Bundesministerium für Landesverteidigung Adalbert BEDNAR (ab 1.1.1980)

Oberst im Bundesministerium für Landesverteidigung Ing. Friedrich SYROWY

(bis 31.12.1979)

VB Dipl.Ing. Robert FÜRST, Leiter der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge

Ministerialrat im Bundesministerium für Verkehr Dipl.Ing. Josef HASELBERGER

Direktionsrat der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen

Dipl.Ing. Franz HAWLICEK

Ministerialrat im Bundeskanzleramt Alfred PRASSER

Ministerialrat in der Generaldirektion für Post- und Telegraphenverwaltung

Dipl.Ing. Walter SEIERL

Sektionschef im Bundesministerium für Inneres Dr. Paul WEISSENBURGER

Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung der gem. § 15 Bundesbahngesetz, BGBl.Nr. 137/1969, vorgesehenen Verordnung

Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen:

Hofrat im Bundesministerium für Verkehr Dr. Ernst POLLAK

Direktionsrat Hofrat Dkfm. Dr. Otto FISCHMANN

Direktionsrat Dr. Bruno MUTH

Direktionsrat Heinrich SITTLER

- 5 -

Rechnungshof:

Sektionschef Hon.Prof. Dkfm. DDr. Walter SCHWAB
 Ministerialrat Dr. Harald HEGER

Tarifkommission:

Vertreter der Bundesländer und Gemeinden:

Burgenland: Oberkommissär Dr. PRINKE

Kärnten: Rat Dr. JEGLITSCH

Niederösterreich: Rat Dr. ORTHOFER

Oberösterreich: Dr. FÜRLINGER

Salzburg: Dr. SPICKER

Steiermark: Rat Dr. MOSER

Wien: Verwaltungsoberkommissär VOSATKA

Verbindungsstelle der Bundesländer: Oberrat Dr. Gernot MEIRER

Österreichischer Städtebund: Obersenatsrat Dr. SCHULHEIM

Beamtenkomitee (Landesumlagen etc.):

Vertreter der Bundesländer:

Obersenatsrat Dr. Heinrich HORNY, Wien

w. Hofrat Dr. Leonhard RIEMER, Oberösterreich

Verbindungsstelle der Bundesländer: Oberrat Dr. Gernot MEIRER

Österreichischer Städtebund:

Finanzdirektor Dr. Artur SEIPELT

w. Hofrat Mag. Ernst BROSIG

Österreichischer Gemeindebund: Generalsekretär Hofrat Dr. Otto MAIER

Punzierungsbeirat:

Gremialvorsteher Kommerzialrat Norbert BÜHNER, 1030 Wien, Löwengasse 45

Viktor CHLADEK, 1050 Wien, Kohlgasse 31

Erich GOHS, 1070 Wien, Westbahnstraße 54

Kommerzialrat Dkfm. Dr. Fritz HAAS, 1060 Wien, Gumpendorferstraße 85

Innungsmeister-Stellvertreter Wilfried HAAS, 1070 Wien, Neubaugasse 51/9

Gremialvorsteher Karlhans HELDWEIN, 1010 Wien, Graben 13

Innungsmeister-Stellvertreter Ferdinand REJMANEK, 1060 Wien, Königseggasse 11

Bundesinnungsmeister Kommerzialrat Bruno SCHILLER, 1030 Wien, Radetzkystraße 4

Ing. Hans VAUGOIN, 1070 Wien, Zieglergasse 24

Prokurist Hans BRUCKNER, 4010 Linz, Kaplanhofstraße 3

Gremialvorsteher Alois FLEISCHHACKER, 9500 Villach, Nikolaiplatz 1

Gremialvorsteher Kommerzialrat Erich GÖSCHL, 3500 Krems a.d. Donau, Untere Landstraße 49

- 6 -

Innungsmeister-Stellvertreter Alfred KOPPENWALLNER, 5020 Salzburg,
Alter Markt 7

Kommerzialrat Karl SEITZ, 6020 Innsbruck, Maria Theresienstraße 27

Adolf STÜTZ, 4010 Linz, Herrengasse 7

Johann TRENK, 8111 Straßengel 211

Sporttotobeirat:

Der Sporttotobeirat besteht aus je einem Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst und der Österreichischen Bundes-Sportorganisation (BSO) sowie aus je zwei Vertretern des Österreichischen Fußball-Bundes (ÖFB), des Allgemeinen Sportverbandes Österreichs (ASVÖ), der Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich (ASKÖ) und der Österreichischen Turn- und Sport-Union (ÖTSU).

Die Namen der Mitglieder lauten:

Bundesministerium für Unterricht und Kunst: Ministerialrat Robert MADER

BSO: Dr. Lothar SCHEER

ÖFB: Karl BECK

Wilhelm ALEXA

ASVÖ: Eugen SCHNEIDER

Felix NETOPILEK

ASKÖ: Rudolf SKOPEC

Wolf SPITZL

ÖTSU: Alfred PENKLER

Erwin HALWAX

Kapitalmarktausschuß:

Der Kapitalmarktausschuß besteht aus elf Vertretern des Kreditapparates; weiters sind zu den Beratungen Vertreter der Oesterreichischen Nationalbank einzuladen. Darüberhinaus ist die Zuziehung von Sachverständigen zulässig. Seit Einsetzung des Kapitalmarktausschusses gehören diesem hauptsächlich folgende Mitglieder an (in Vertretung nahmen auch andere Personen daran teil):

Vertreter des Kreditapparates:

Dr. TREICHL

Kommerzialrat Dr. PALE

Dkfm. Dr. ERNDL (seit Mai 1981 Dr. VRANITZKY)

Dkfm. NÖSSLINGER (bzw. Dr. CORDT)

Univ. Dozent Dkfm. Dr. FUCHS (bzs. Dr. HAUMER)

Dr. VAK

- 7 -

Kommerzialrat Dr. KLAUHS
 Kommerzialrat Dr. FLÖTTL
 Dr. WYCHERA
 Kommerzialrat Dr. JANAUER
 Dr. BAIER

Vertreter der Nationalbank:

Dkfm. Dr. KIENZL
 Dkfm. Dr. SCHEITHAUER

Sachverständige:

Honorarprofessor Dr. HASCHEK (Österreichische Kontrollbank; Geschäftsstelle des Kapitalmarktausschusses)
 Dr. EICHLER (Börse)

Studiengruppe für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:

Die Mitglieder der Studiengruppe sind nicht namentlich bestellt, sondern werden vom Österreichischen Arbeiterkammertag, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern, vom Österreichischen Gewerkschaftsbund, vom Fachverband der Versicherungsunternehmungen, vom ÖAMTC, vom ARBÖ und vom Bundesministerium für Verkehr entsendet. Die derzeit regelmäßig teilnehmenden Personen sind außer Beamten des Bundesministeriums für Finanzen die Herren Dr. Fuhrmann (Arbeiterkammertag), Mag. Tribus (Bundswirtschaftskammer), Dipl.Ing. Macher (Präsidentenkonferenz), Mag. Muhm (ÖGB), Generaldirektor Dr. Faber (Versicherungsverband), Mag. Soche (ÖAMTC), Dr. Hellar (ARBÖ) und Ministerialrat Dr. Grubmann (Bundesministerium für Verkehr).

Beirat beim Bundesministerium für Finanzen gem. § 5 Abs. 2 des Ausfuhrförderungsgesetzes 1981:

Vorsitz:

Bundesminister für Finanzen

Der Teilnehmerkreis dieses Beirates setzt sich aus je einem Vertreter des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Arbeiterkammer und der Österreichischen Kontrollbank AG zusammen.

Vergabekommission im Sinne der ÖNORM A 2050

Präsident Dr. BOSSE, Österreichisches Statistisches Zentralamt
 Ministerialrat Dkfm. WACHTER, Bundeskanzleramt
 Ministerialrat Dipl.Ing. ZIMMERMANN, Bundesministerium für Bauten und Technik

DDP-Pilotprojekt

Externe Mitarbeiter:

Ministerialrat Dr. MATHES, Rechnungshof

- 8 -

Rat Dr. ECKEL, Rechnungshof
Ministerialrat Dkfm. WACHTER, Bundeskanzleramt
Ministerialrat Dipl.Ing. PLAPPART, Post- und Telegraphenverwaltung
Herr ASSMANN, Siemens Data
Mag. BULA, Siemens Data
Ing. Hillebrecht, Siemens Data
Dipl.Ing. KARL, Siemens Data
Ing. KRENN, Siemens Data
Dipl.Ing. KUNCIK, Siemens Data
Mag. LEBSCHY, Siemens Data
Dr. NOWAK, Siemens Data
Herr PECHLANER, Siemens Data
Dr. PENZIAS, Siemens Data
Herr SCHEREDA, Siemens Data
Herr ZABRANSKY, Siemens Data
Dr. BRÜSTLE, IBM
Dipl.Ing KICKINGER, IBM
Herr MOROSITS, IBM
Herr REIMERS, IBM
Herr SCHWANDA, IBM
Herr STEINKE, IBM

Steuerreformkommission beim Bundesministerium für Finanzen:

Die Mitglieder der Steuerreformkommission sind der beiliegenden Anlage 1 zu entnehmen. Von den in dieser Liste enthaltenen Mitglieder sind Dr. G.P. Kladosek (laufende Nr. 68) und Kommerzialrat Ing. Fritz Mayer (laufende Nr. 90) über eigenen Wunsch ausgeschieden. Weiters wurden in Arbeitsausschüsse als Experten aufgenommen: Mag. Dr. Karl AIGINGER, Dr. Kurt BAYER, Dr. Richard BOCK, Mag. Brigitte EDERER, Dkfm. Wilhelmine GOLDMANN, Mag. Werner MUHM, Dr. Kathrin SVOBODA, Mag. Josef SATANIK (BMSV), Dr. Peter WIDLAR (BMSV), Dr. Walter UHLENHUT (HVSVT), Mag. Bruno ROSSMANN

Zu 7):

Den je 2 Mitglieder entsendenden Verbänden werden für die Reisekostenentschädigungen pro Monat S 1.600,-- und der Bundessportorganisation S 800,-- pro Monat überwiesen.

Punzierungsbeirat:

Reisekostenentschädigung sowie Vergütung der Fahrtauslagen nach der Reisegebührenvorschrift für Bundesbedienstete unter Zugrundelegung der Dienstklasse VIII.

- 9 -

Für die Tätigkeit der Mitglieder in den übrigen Gremien werden keine Budgetmittel beansprucht.

Zu 8, 9 und 10):

Im Zeitraum 1978 bis 1981 wurden keine Enqueten abgehalten. Eine Beantwortung der Fragen 8, 9 und 10 erübrigt sich daher.

Zu 11 und 12):

Vergabekommission im Sinne der ÖNORM A 2050:

Die Ausgaben für das ausgewählte EDV-System finden im Rahmen der für den EDV-Betrieb laufend zu veranschlagenden Budgetmittel Deckung.

DDP-Pilotprojekt:

Mit dem DDP-Pilotprojekt sollen die Grundlagen für eine organisatorisch und technologisch zweckmäßige sowie an den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit orientierte Erneuerung der derzeit bereits überalterten Datenfernverarbeitungsperipherie des Bundesrechenamtes geschaffen werden. Die hierfür erforderlichen Investitionskosten bedeuten daher keine zusätzlichen Anforderungen, sondern finden im Rahmen der für den EDV-Betrieb laufend zu veranschlagenden Budgetmittel Deckung.

Die Aufgabenkreise in den übrigen Gremien machen keine Finanzierungsplan erforderlich.

Anbei erlaube ich mir einen Bericht der Steuerreformkommission beim Bundesministerium für Finanzen über die 1. Phase 1.2.1979 - 1.2.1980 als Anhang 2 zur gefälligen Kenntnisnahme anzuschließen.

Meibergers

STEUERREFORMKOMMISSION
(UK-Mitglieder alphabetisch)

- Vorsitzender: I o.Univ.Prof.Dr.Gerold STOLL
Universität Wien
Dr. Karl Lueger Ring 1
1010 Wien 4300/2304
- Wohnungen:
Lugeck 7/25
1010 Wien 52 22 73
- Weissenhoferstr. 5-7
3420 Kritzensdorf 02243/4771
- Vertreter: II Dr.jur.Egon BAUER
Sekt.Chef im B.M.f.Finzenzen
Favoritenstr.70
1040 Wien 52 35 11/121
- III Dkfm.Dr.rer.pol.Robert BECHINIE
WP u.StB
Fillgradergasse 5 57 67 34
1060 Wien 57 63 80
- direkt 56 12 25
Wohnung 47 51 59
- IV Dipl.Vw.Helmuth JOSSECK
Abg.z.NR
StB
Ringstraße 6
4600 Wels 07242/7684
- Parlament 42 15 25/492 Dw.
- Wohnung:
Traun Uferstr. 9
4600 Wels 07242/7173
- V Dr.Hannes SWOBODA
Österr.Arbeiterkammertag
Prinz Eugenstr. 20-22 65 37 65/383 Dw.
1040 Wien
- Wohnung:
Zanaschkagasse 14/40/11
1120 Wien 67 82 182
-
- VI Wissenschaftlicher Mitarbeiter:
Univ.Ass.Dr.Michael TANZER
Schmidgasse 4
1080 Wien 42 92 38

- 2 -

- 1 WP u. StB.
Dkfm. Alfred ABEL
Mariahilferstr. 161
1150 Wien I,II,V,IX 83 92 64
- 2 Dkfm. Dr. Fritz AICHINGER
Landstr.-Hauptstr. 4
1030 Wien I,III 73 53 97
- 3 Stadtrat
Fritz ANGST
Rathaus P
Hauptplatz 1
2700 Wiener Neustadt
Priv. 02622/3531,
8606
- 4 Paul BALAZ
Albertgasse 35
1081 Wien IX 42 15 45-0
- 5 Dr. Fidelis BAUER
Stubenring 12
1010 Wien I,II,VII 52 15 11
- 6 KomRat Dr. Fred BECK
Schloßhotel Igls
Erlerstr. 19
6020 Innsbruck VI 995/24927/7217
- 7 OFstR
Dipl. Ing. Dr. Hanspeter BOBEK
Löwelstr. 16
1010 Wien I 63 07 41
63 77 31
- 8 KomRat Ing. Wilhelm BÖHM
Bräunerstr. 3
1010 Wien I,VII 52 52 66
- 9 o. Univ. Prof.
Dr. Dieter BÖS
Dr. Karl Lueger Ring 1
1010 Wien P 42 76 11

- 3 -

- | | | | |
|----|--|----------------|----------------------|
| 10 | Dkfm.Dr.Johannes <u>BRANDL</u>
Landstr. 70
4020 Linz | I,II,VI | 07222/73241 |
| 11 | Gen.Dir.Stellvertr.
Dkfm.Robert <u>BROOKS</u>
Kundmanngasse 21-23
1030 Wien | III,IX | 72 56 21 |
| 12 | StB.
Dkfm.Dr.Franz <u>BURKERT</u>
Praterstr. 33
1020 Wien | VII,IX | 24 16 91 |
| 13 | Dr.Wolfgang <u>CERMAK</u>
Prinz Eugenstr. 20-22
1040 Wien | III,VI,VIII,IX | 65 37 65/379 |
| 14 | Hans <u>DIBOLD</u>
Sieveringerstr. 27
1190 Wien | I,VI | 32 30 06 |
| 15 | Hans <u>DRIEMER</u>
Ebendorferstr. 7
1010 Wien | IV | 42 36 41
43 22 80 |
| 16 | Bgm.AR
Alois <u>DROBESCH</u>
9122 St. Kanzian | II | 04239/224 od.
225 |
| 17 | KomRat
Hans <u>ECKEL</u>
Neustiftgasse 67-69/IV
1070 Wien | VI | 93 62 00 |
| 18 | Dr. Robert <u>ECKER</u>
Stubenring 12
1010 Wien | I,II,VI | 52 15 11 |
| 19 | Otto <u>EDLBACHER</u>
Engelkreuzgasse 32
3021 Preßbaum | I,III | 02233/2800 |

- 4 -

- 20 Dr. Alfred EDLER
Rathaus
8011 Graz P 993/76601
- 21 John F. EDMAIER
Hotel Intercontinental
Johannesgasse 28
1030 Wien V,VI 52 36 11
- 22 Univ.Prof.
Dr. Anton EGGER
Gießhüblerstr. 12 02236/4172
2344 Maria Enzersdorf IV 0316/31581(Graz)
- 23 Dir. Fritz EGGER
Weibersdorf 20
6380 St. Johann in Tirol P 05352/2960
- 24 Prof. Dr. Gerhard EICHINGER
Leegasse 7/17
1140 Wien I,IV 82 35 85
02627/99240
- 25 ADir. RegRat
Walter ENDL
Riemergasse 2
1010 Wien IV,IX 52 56 34
- 26 Dkfm. Dr. Theobald ETTEL
Triesterstr. 64
1101 Wien I,II,III 14 61 79
- 27 Dkfm. Mag. jur. Herbert FEIGL
Spitalgasse 31
1090 Wien I,III,IV,V,VIII 42 56 72/224
- 28 BP u. StB
Dr. Franz Curt FETZER
Zuckerandlgasse 2
1190 Wien IV 65 37 01
- 29 Dkfm. Dr. Wolfgang FEYL
Schottengasse 6-8
1010 Wien I,II 63 68 0

- | | | | |
|----|---|-----------|-----------------------|
| 30 | Dr. Helene <u>FISCHER</u>
Schottenring 6-8
1010 Wien | I,II | 63 39/588 |
| 31 | KomRat
Josef <u>FRÖHLICH</u>
Hoher Markt 3
1010 Wien | V,VI | 63 57 63/564 |
| 32 | o.Univ.Prof.Dr.Gerhard <u>FROTZ</u>
Univ.Wien
Dr. Karl Lueger-Ring 1
1010 Wien | VIII | 4300/2668 |
| 33 | Dr.Gerhard <u>FUHRMANN</u>
Prinz Eugenstr. 20-22
1041 Wien | VI,VII | 65 37 65 |
| 34 | ORegRat
Valerian <u>GROMACZKIEWICZ</u>
Herrengasse 13
1014 Wien | III | 63 57 11/2451
1456 |
| 35 | RegRat
Julius <u>GROSCHNER</u>
Vordere Zollamtstr. 7
1030 Wien | I,III | 6625/3129 |
| 36 | OLR Mag.Hans <u>GRUNDSCHOBER</u>
Löwelstr. 16
1010 Wien | VI | 63 77 31
63 07 41 |
| 37 | Mag.Erich <u>HAAS</u>
Prinz Eugenstr. 20-22
1041 Wien | I,II, III | 65 37 65 |
| 38 | Robert <u>HABERL</u>
Windmühlgasse 28
1060 Wien | III,IX | 56 16 31 |
| 39 | Dr. Josef <u>HACKL</u>
Auf der Gugl 3
4020 Linz | VII | 997/5742/287 |

- 6 -

- 40 StB
Dkfm. Maximilian HACKL
Halbgasse 3-5
1070 Wien IX 93 96 39-0
- 41 BP u. StB
Dr. Robert HALPERN
Wasagasse 4
1090 Wien IV 34 66 91
- 42 Dr. Ernst HANSBAUER
Postfach 68
5024 Salzburg VIII 06222/70571
- 43 Stadtrat
Dr. Alois HANSELITSCH
Tauxgasse 23 a
5020 Salzburg P 996/43428
- 44 OLR
Dr. Anton HASCHKA
Jakobergasse 4
1010 Wien III 52 61 38
- 45 WP u. StB
Dr. Paul HASSLER
Schottengasse 10
1010 Wien II 34 36 45
- 46 Dr. Roman HÄUSSL
Strauchgasse 1-3
1014 Wien 43 02 94
Verb. d. n.ö. Gemeindevertr. d. ÖVP V 63 91 70
- 47 WP u. StB
Dr. Gerald HEIDINGER
Leonhardstraße 109
8010 Graz I, II 0316/32431
- 48 RA
Dr. Franz HELBICH
Bauernmarkt 18
1010 Wien I, II 63 41 88
63 24 93

- 7 -

- 49 Dkfm. Erich HELMA
Hollandstr. 2
1020 Wien I, II 2636/2565
- 50 DDr. Hanns HETL
Stubenring 12/II/53
1010 Wien I, II, V, IX 52 15 11/268
- 51 Dr. Othmar HOBLER
Schwarzenbergplatz 4
1031 Wien V, III, IV, VIII 72 56 51/240
- 52 StB
Johannes HOLLIK
Henry Dunantstr. 13
5010 Salzburg I, III 06222/21733
- 53 Dr. Erich HÖLLERL
Gaudenzdorfer-Gürtel 41-45
1120 Wien V, VI 83 46 31
- 54 DDr. Walter HOLZER
Th. Körnerstr. 35
8010 Graz I, II, VIII 0316/601-634
- 55 Ob. SenRat
Dr. Heinrich HORNY
1080 Wien I, III 42800/2411
Rathaus
- 56 ADir.
Walter HUBER
Nußdorferstr. 23
1090 Wien IV 34 56 21
- 57 Dipl. Vw. Dr. Theo HUTER
Speckbachergasse 35a
6010 Innsbruck I, IV, VI 05222/23322
- 58 Dr. Erich IRSCHIK
Rauhensteingasse 5
1010 Wien III 52 12 98 - 0

- 8 -

- 59 DDr. Endre IVANKA
Bauernmarkt 13
1010 Wien I, II, V, VIII 63 57 63-0
- 60 Dr. Peter KAPRAL
Schwarzenbergplatz 4
1031 Wien VII, IX 72 56 51/249
- 61 ADir. Leopold KEGELREITER
Himmelpfortgasse 9
1010 Wien III, IX 52 35 11/960
- 62 Dr. Leopold KENDÖL
Wollzeile 2
1010 Wien I, III 52 95 11-0
- 63 Dipl. Ing. Herbert KERN
Löwelstr. 12
1010 Wien IV 63 07 41
63 77 31
- 64 Dr. Heinz KESSLER
~~4054~~ Nettingsdorf I, II, III 07229/2445208
- 65 Konrad KINZLHOFER
Kammermayerstr. 10
4400 Steyr I, III 07252/24652
- 66 SenRat
Dr. August KIRCHGATTERER
Schloß Mirabell
5024 Salzburg IV 996/71511
- 67 Dr. Peter KIRCHNER
Fischhof 3
1010 Wien II 66 10-0
- 68 Dr. G. P. KLADOSEK
Bauernmarkt 8
1010 Wien I, III, IV 63 22 86
- 69 Prof. Horst KNAPP
Bankgasse 1
1010 Wien I, II 63 42 21

- 9 -

- 70 Dr. Alfred KOCH
VOEST Alpine AG
4020 Linz I,II,III,IV 585/2144
- 71 KomRat Heinz KONWALLIN
Flachgasse 30
1150 Wien I,III,V 92 34 36
- 72 Notar
Dr.Karl KRENHUBER
Elterleinplatz 8
1170 Wien I,VII 46 21 86
46 13 30
- 73 WP u.StB
Dkfm. Otto KURZ
Liechtensteinstr. 4
1090 Wien IX 34 15 63
34 93 41
34 05 82
- 74 O.Univ.Prof.
Dr.Alfred KYRER
Ferd Porschestra. 8/7
5020 Salzburg I,VII,IX 06222/44511/262
- 75 Dkfm.Ferdinand LACINA
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien I,II 66 16/2423
- 76 Helmut LACKNER
Alter Platz 28
9020 Klagenfurt
Kärntner Gemeindebund VII 04222/84550
- 77 OAR Karl LASSNIG
Oeverseegasse 8
8010 Graz I
- 78 Dr.Gerhard LEHNER
Österr.Institut f.Wirtschaftsf.
Postfach 91
1103 Wien I 78 26 01-0

- 10 -

- 79 Dr.Hermann LEITHENMAYR
Wehrgrabengasse 24
4400 Steyr I,III 07252/22286
- 80 Dkfm.Dr.Josef LEONHART
Mariahilferstr. 74a
1070 Wien I,V 93 17 68
93 01 26
- 81 OLGR Dr. Karl LOIDL
Postfach 434
8011 Graz IV,VII 03122/77504
- 82 Dipl.Ing.Walter LÜFTL
Schönbrunnerstr. 205
1120 Wien I,IV 83 06 95
- 83 Dr.Ferdinand MALY
Hohenstaufengasse 12
1010 Wien III 63 37 11
63 34 41
- 84 VetR Dr.Gerhard MARTIN
Biberstraße 22
1010 Wien V,VII 52 00 495
52 17 66
- 85 Dr.Ernst MASSAUER
Löwelstr. 12
1010 Wien I 63 07 41/516
- 86 KomRat
Heinrich MATZA
Mariahilferstr. 105
1060 Wien I,III,VII 56 32 64
- 87 KomRat Herbert MATZKE
Esteplatz 4
1031 Wien III,VIII 72 16 31
- 88 o.Univ.Prof.
Dr.Egon MATZNER
Karlsplatz 13
1040 Wien P 65 87 31/230

- 11 -

- | | | | |
|----|--|---------|--------------|
| 89 | ÖKR Ing.Erich <u>MAUSS</u>
Löwelstr. 16
1010 Wien | V,VI | 63 07 41/263 |
| 90 | KomRat
Ing.Fritz <u>MAYER</u>
Dresdnerstr. 75
1200 Wien | P | 33 16 11/490 |
| 91 | w.Hofrat
Dr.Otto <u>MEIER</u>
Johannesgasse 15
1010 Wien | P | 52 14 80 |
| 92 | ORegRat
Dr.Gernot <u>MEIRER</u>
Herrengasse 11 1010 Wien | III,VII | 63 96 56/38 |
| 93 | Otto <u>MIGL</u>
Hauptplatz 10
2620 Neunkirchen | I | 02645/2257 |
| 94 | Dr.Heinz <u>MOCZARSKI</u>
Schauflegasse 6
1010 Wien | V,IX | 63 97 94 |
| 95 | Dr.Gottfried <u>MOLD</u>
Prinz Eugenstr. 20-22
1041 Wien | I-IX | 65 37 65 |
| 96 | Dkfm. Georg <u>MOSING</u>
Oberalm 114a
5400 Hallein | I,II | 06245/25760 |
| 97 | Abg.z.NR
KomRat Kurt <u>MÜHLBACHER</u>
Schottenfeldgasse 24
1070 Wien | VI | 93 86 01 |
| 98 | Dr.Peter <u>MÜHLBERGER</u>
Hauptplatz 1
4020 Linz | VI,VII | 76461/485 |
| 99 | OFR
Dkfm.Wolfgang <u>MÜLLER</u>
Vordere Zollamtstr. 5
1030 Wien | I,II | 6625/3539 |

- 12 -

- 100 Mag. Werner MUHM
Hohenstaufengasse 12
1010 Wien II, VIII 63 37 11-0
- 101 Franz NIEMITZ
Treitlerstr. 3
1043 Wien VI 57 36 84
- 102 Univ. Prof.
Dr. Ewald NOWOTNY
Johannes Kepler-Univers. Linz
4045 Linz-Auhof I, IV 31381/248
- 103 OR Dr. Ernst OBERNDORFER
Leithen 34
6103 Reith b.S. I, V 05222/28701/838
- 104 RA Dr. Heinrich ORATOR
Am Tabor 2
1020 Wien IV, V, VII, VIII 26 65 65
- 105 LKR
Heinrich ORSINI-ROSENBERG
Alter Platz
9010 Klagenfurt IV, VIII 04222/82685
- 106 Univ. Ass.
Dr. Herbert OSTLEITNER
Parlament
Dr. Karl Luegerring 3
1017 Wien I, III 42 15 25/461
- 107 RegRat ADir. Ernst PANNI
Himmelpfortgasse 9
1010 Wien IX 52 35 11/958
- 108 Dir. Gerhard PAUL
Ver. Österr. Hotel AG
Mahlerstr. 6
1010 Wien III, VI 52 86 93/14
- 109 Abg. z. NR
Josef PFEIFER
Parlament
Dr. Karl Luegerring 3
1017 Wien IV, V, VII 42 15 25/465

- 110 Dietmar PILZ
 Burgring 18
 8010 Graz
 Steierm.Gemeindebund VI 0316/79135
- 111 Dr.Erich PIMMER
 Schottengasse 6-8
 1010 Wien I,II,VIII,IX 6622/2100
- 112 Otto PLACEK
 Deutschmeisterplatz 2
 1013 Wien I 34 35 20/266
- 113 Dr.Karl POUR
 Vordere Zollamtstr. 13
 1030 Wien I,III 72 92 0
- 114 Reinhard PULVERER
 9546 Bad Kleinkirchheim I,II,III 04240/288
- 115 Dr.Erwin RAMBERGER
 Praterstr. 1-7
 1021 Wien I,II,VIII 24 35 11/641
 73 65 36
- 116 Dipl.Ing.Mathias RANT
 Karsgasse 9
 1040 Wien III,V 65 17 81
- 117 Ferdinand REITER
 Johannesgasse 15
 1010 Wien P 52 14 80
- 118 Mag.Hermann REITTER
 Herzgasse 74/22
 1100 Wien I,III 64 12 64
- 119 KomRat
 Dr. Wolfgang RENEZEDER
 Hildebrandgasse 7
 1180 Wien I,IV,V,VII 42 32 63
 43 93 16
- 120 Richard ROTTER
 Breitenfurterstr. 419/2/18
 1238 Wien II 88 46 124
 34 35 80
 86 92 75

- 121 Dr. Alfred RUBIK
Stubenring 8-10
1010 Wien I,II,III,IV 52 65 65/285
185
- 122 o.Univ.Prof.
Dr.Hans Georg RUPPE
Karl Franzens-Univ.Graz
Jahngasse 5
8010 Graz I,II 0316/77145
- 123 VetRat
Dr.Oswald RUSO
Biberstraße 22
1010 Wien I,IX 52 17 66
- 124 Dr. Peter RUTH
Löwelstraße 12
1010 Wien V 63 07 41/515
- 125 OLGR
DDr.Karl RYSCHAWY
Gumpendorferstr. 15
1060 Wien VI 57 95 28
- 126 WAR
Ernst SAILER
Dr.Heinrich Maierstr.46-50/2/6
1180 Wien III 44 12 25
63 37 41/324
- 127 KomRat
Johannes SAILER
Gersthofenstr. 14
1180 Wien VI 47 21 21
- 128 WP u.StB
Dkfm.Helmut SAMER
Zieglergasse 1
1070 Wien I,II,V 93 24 94
- 129 KomRat
Otto SCHEINER
Untere Donaustr. 25
1021 Wien IV,VI 63 57 63-0
- 130 Viezpräs.d.VGH i.R.
Dr.Bruno SCHIMETSCHKE
Lindengasse 12
2860 Kirchsschlag I bis IX 02646/2433

- 15 -

- 131 ADir. Walter SCHLEINING
Vordere Zollamtstr. 5
1030 Wien VIII 66 25-0
- 132 Abg.z.NR
Dr.Erich SCHMIDT
Hohenstaufengasse 10-12
1011 Wien I,V 63 37 11-0
63 34 41
- 133 Landtagsabg.KomRat
Leopold SCHNEIDER
Landstr.-Hauptstr. 2b
1030 Wien VI
- 134 Dr.Walter SCHUPPICH
Rotenturmstr. 13
1010 Wien VIII,IX 52 47 90
- 135 Otto SCHWEDA
Rathaus
1082 Wien P 42 801
- 136 o.Univ.Prof.
Dkfm.Dr.Christian SEIDL
Karl Franzens-Univ.Graz
Universitätsplatz
8010 Graz I,II,IV,VII 0316/31581/440
0316/657503
- 137 FinRev.
Erwin SIMANDL
Riemergasse 2
1010 Wien IV,IX 52 56 34
- 138 KomRat
Ernst SKARDARASY
Hotel Zürserhof
6763 Zürs a.Arlberg P 05583/513
- 139 SenRat
Dr.Karl SKYBA
Rathaus
1010 Wien II,V 42801

- 16 -

- 140 Ing. Raimund SLEZAK
Leopold Ristergasse 5/88
1050 Wien I,III (ehrenamtlich)
- 141 o.Univ.Prof.
Dr.Christian SMEKAL
Innrain 52
6020 Innsbruck IV,VI 05222/26741
- 142 Dr.Kurt SOMMER
Rathaus
6850 Dornbirn VIII 05572/65681
- 143 FOK
Dr.Günther SPANBAUER
Schottenring 14-14a
1010 Wien II 63 37 41
- 144 LKR
Johann STADELMANN
Wienerstr. 41
2514 Traiskirchen VI 02252/52343
- 145 OLR
Dipl.Ing.Johann STAFFL
Schwarzstr. 19
5024 Salzburg IV 06222/70571
- 146 Bgm. RegRat
Walter STEINER
Linzerstr. 35
4100 Ottensheim IV 07234/2255
- 147 Dr.Anton STRASSER
Wipplingerstr. 2
1010 Wien I 63 67 61
63 36 11
- 148 KomRat
Walther STULLER
Wollzeile 9
1010 Wien III,VI. 52 23 43
- 149 OAR
Michael TAURER
9800 Spittal a.d.Drau IV,V 04762/2005,2093
Gemeindeamt 94
95

- 17 -

- 150 Dkfm.DDr.Herbert THURNER
Hotel Ehrenbachhöhe
6370 Kitzbühel IV,V 05356/2151
- 151 Univ.Doz.
Dkfm.Dr.Geiserich TICHY
Steinfeldgasse 4
1190 Wien I,II,V 37 31 64
55 37 01
- 152 Dr.Gottfried TRAXLER
Amt der Bgld.Landesreg.
Abt.II
7000 Eisenstadt IX 02682/5551
- 153 Jens TSCHEBULL
Gutenberggasse 1
1070 Wien I,VII 82 91(ORF)
- 154 Mag.Herbert TUMPEL
Hohenstaufengasse 12
1010 Wien II,VIII 63 37 11-0
63 34 41
- 155 Dr.Wolfgang ULRICH
Graben 21
1010 Wien II,VII 66 18/296
- 156 o.Univ.Prof.
Dr.Alexander VAN DER BELLEN
Mauerbachstr. 43
1140 Wien I,IV 97 15 01/40
- 157 WP u. StB
KomRat Ludwig WALDMANN
Lambrechtgasse 4
1042 Wien I,III 57 56 71
- 158 Dr.Herbert WALTER
Rathaus
1010 Wien IX 42 801
- 159 O.Univ.Prof.
Dr.Wilhelm WEBER
Dr.Karl Lueger-Ring 1
1010 Wien P 4300/0

- 18 -

- 160 Rudolf WEBINGER
Sporthotel Filzmooserhof GmbH
5532 Filzmoos VI 93 64 24 (Wien)
- 161 Dkfm. Hans WEHSELY
Prinz Eugenstr. 20-22
1040 Wien 65 37 65
- 162 Dr. Kurt WEIHS
Wiedner Gürtel 12/14a
1040 Wien I-IX 33 46 11
- 163 Elisabeth WEIHSMANN
Spitelberggasse 24/2
1070 Wien I, III, V, VII 63 34 14
63 81 38
- 164 WP u. StB
Dkfm. Dr. Franz WEILER
Kärntnerstr. 8
1010 Wien I 52 26 76/12
- 165 Dipl. Ing. Johann WEIß
Löwelstr. 12
1010 Wien V 63 07 41
- 166 RA
Dr. Helmut WILDMOSER
Schillerstr. 1
4020 Linz I, II, V, VII 979/62237
- 167 Abg. z. NR
Sepp WILLIE
Plößlgasse 15
1040 Wien III 65 46 91
- 168 WP
Dr. Walter WUNDSAM
Schreiberweg 44
1190 Wien I, II, VIII 65 37 01
32 21 67
- 169 Dipl. Ing. Richard WURZ
Löwelstr. 12
1010 Wien IV 63 07 41

- 19 -

- 170 MinRat Dr. Anton WÜRZL
Stubenring 1
1010 Wien V,VI 7500/5838
- 171 Dkfm. Dr. Peter ZACHERL
Stubenring 12
1010 Wien VIII 52 15 11
- 172 Dr. Wolfgang ZAUHAR
Radetzkyst. 31
8011 Graz I 0316/725810
- 173 Mag. pharm. Franz WINKLER
Spitalgasse 31
1090 Wien I,IV,V,VIII 42 56 76/218
- 174 Dr. Alfred ZUPANCIC
Sperrgasse 8
1153 Wien III 34 25 40
- 175 Dipl. Ing. Friedemann ZWATZ
Museumstr. 5
9010 Klagenfurt I 04222/86204

Dokumentation zur Steuerreformkommission

(Auszug: Seite 53 - 127)

herausgegeben von

Dr. Otto Helige

Leiter des Sekretariats der Steuerreformkommission

Wien 1980



Wirtschaftsverlag Dr. Anton Orac

"Anlage 2"

BERICHT

der Steuerreformkommission beim BMF am Ende
der 1.Phase, überreicht am 26.Februar 1980.

IX. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat der Kommission anlässlich ihrer konstituierenden Sitzung Sachverständige aus dem Kreis der Beamtenschaft namhaft gemacht.

(2) Diese Sachverständigen sind nicht Mitglieder der Kommission, doch sind sie zu deren Sitzungen einzuladen.

(3) Den Sitzungen der Unterkommissionen sind stets nur die fachlich zuständigen Sachverständigen als Berater beizuziehen.

(4) Die Vorsitzenden der Unterkommissionen können den Arbeits-sitzungen auch andere sachkundige Personen beiziehen, wenn ihnen dies zweckmäßig erscheint.

(5) Das Vorgesagte gilt sinngemäß für allfällige Arbeitsausschüsse.

X. Die Sitzungen des Präsidiums, der Kommission, der Unter-kommissionen und der Arbeitsausschüsse sind nicht öffentlich.

A. = realisiert

f.A. = teilweise realisiert

II. Die Vorschläge der Unterkommis-sionen

Einführung zu Abschnitt „Die Vorschläge der Unterkommissionen“

Die zusammenfassenden Darstellungen der Vorschläge der Unterkommissionen II bis IX tragen den Charakter abschließender Berichte. Bei der Unterkommission I ist das nicht der Fall. Der Umfang des Sachgebietes, das Gewicht allfälliger Entscheidungen und die große Zahl der eingelangten Reformvorschläge ließen eine Bewältigung des zu bearbeitenden Stoffes im Zeitraum eines Jahres – trotz Einsatzes mehrerer Arbeitsausschüsse – nicht zu. Der Bericht über die Unterkommission I umfaßt deshalb

einige Änderungsvorschläge betreffend die Einkommensteuer,

Hinweise auf Arbeitsausschüsse, deren Tätigkeit noch nicht beendet werden konnte, sowie

die Wiedergabe einiger Studien und Referate von Kommissionsmitgliedern, die erst in der weiteren Arbeit der Steuerreformkommission zu behandeln sein werden.

Erwähnenswert ist noch folgendes: Am 12. 2. 1980 sandte das Kommissionsmitglied Dr. Gottfried Mold an das Sekretariat der StRK ein Schreiben, worin festgestellt wird, daß er „alle Vorschläge, denen keine Bedeckungsüberlegungen beigelegt sind“, ablehnen müsse, „weil sonst zu befürchten ist, daß der Ausgleich bei den Massensteuern gesucht wird“, was er nachdrücklich zurückweise.

Vorschläge der Unterkommission II (Körperschaftsteuer u. Strukturverbesserung)

A. Körperschaftsteuer

I. Allgemeines

Die Unterkommission II hat im Zuge der ersten Behandlung körperschaftsteuerrechtlicher Fragen eine grundsätzliche Änderung des geltenden Körperschaftsteuersystems noch nicht ins Auge gefaßt. Sie hat jedoch gewisse gesetzliche Regelungen anderer Staaten, die geeignet sein könnten, den Eigenkapitalschwund sowie die Unattraktivität von Aktien infolge der Doppelbesteuerung zu vermindern, in den Bereich ihrer Betrachtungen gezogen, insbesondere den rentabilitätsabhängigen Körperschaftsteuertarif nach Schweizer Muster und das schwedische System einer Steuerbefreiung für Dividenden auf junge Aktien.

Nach Auffassung der Unterkommission II scheint es ratsam, bei Beratung einer grundsätzlichen Reform der Besteuerung der Körperschaften, diese und ähnliche ausländische Regelungen als allfällige Modelle für eine Gesetzesänderung heranzuziehen, wobei die Fragen Steuersatz, Investitionsbegünstigung u. Befreiungen mitberücksichtigt werden müssen.

II. Vorschläge

1. Zu § 8 Abs. 1 KStG (Schachtelerträge)

Die Bestimmungen des letzten Satzes, wonach bei Ermittlungen des abzugsfähigen Verlustes die Vorschriften des § 10 über die steuerlichen Schachtelerträge nicht anzuwenden sind, ist zu streichen.

Begründung:

Das Schachtelprivileg ist dazu bestimmt, bei Bestehen einer wesentlichen Beteiligung einer inländischen Kapitalgesellschaft an einer anderen, die Mehrfachbesteuerung derselben Einkünfte zu verhindern, die ohne eine solche Regelung entstehen würde. Findet aber eine Verrechnung der Schachteldividende mit Verlusten der Obergesellschaft statt, so wird die Schachteldividende im Jahr der Vornahme des Verlustabzuges praktisch nachträglich von der Steuer erfaßt, was mit dem Sinn der Befreiung bei Schachtelgesellschaften

nicht vereinbar ist, weshalb die Kürzung eines Verlustvortrags der Obergesellschaft durch steuerfreie Schachtelerträge zu beseitigen wäre.

2. Zu § 16 Z. 4 KStG (Nichtabzugsfähigkeit von Aufsichtsratsvergütungen)

Die Nichtabzugsfähigkeit von Aufsichtsratsvergütungen sollte nur bei unangemessener Höhe derselben vorgesehen sein.

Begründung:

Aufsichtsratsvergütungen sind ebenso betrieblich veranlaßt wie Vorstands- bzw. Geschäftsführergehälter. Sie sind daher abzugsfähige Betriebsausgaben. Die Versagung der Abzugsfähigkeit läßt sich weder betriebswirtschaftlich noch vom Standpunkt der gleichmäßigen steuerlichen Behandlung aus rechtfertigen.

3. Zu § 22 Abs. 2 KStG (gespaltener Steuersatz)

Der gespaltene Steuersatz sollte auch Kreditgenossenschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die der Gewerbeordnung unterliegen, zugebilligt werden.

Begründung:

Die den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Kreditgenossenschaften sind hinsichtlich Organschaft und Schachtelprivileg den Kapitalgesellschaften gleichgestellt. Der gespaltene Körperschaftsteuersatz auf Ausschüttungen steht ihnen jedoch nicht zu. Diese ungleiche Behandlung gegenüber den Kapitalgesellschaften, die wirtschaftlich in keiner Weise gerechtfertigt ist, wäre zu beseitigen.

4. Zu § 22 KStG (Kreditinstitute und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit)

In den § 22 KStG wäre folgender neuer Absatz aufzunehmen: „Die Körperschaftsteuer ermäßigt sich auf die Hälfte des sich nach Absatz 1 ergebenden Betrages für aus dem Einkommen erfolgende Zuführungen an das haftende Eigenkapital, wenn die Zuführung erfolgt, um dieses den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu erhöhen“.

Begründung:

In einigen Wirtschaftszweigen ist kraft Gesetzes eine entsprechende Ausstattung mit Eigenkapital vorgesehen. So sieht § 104 Abs. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vor, daß die Aufsichtsbehörde unter

Ausschluß oder Beschränkung von Gewinnausschüttungen eine Erhöhung der Eigenmittel anordnen kann. Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit sind Dividendenausschüttungen mit nachheriger Einzahlung nicht möglich, so daß diese Gesellschaften nicht in den Genuß des gespaltenen Körperschaftsteuersatzes kommen können.

Auch bei Kreditinstituten sieht § 12 Abs. 1—3 KWG die Ausstattung mit ausreichenden Eigenmitteln (4% der Verpflichtungen) vor. Auch in diesem Wirtschaftszweig bestehen Institute, die von dem gespaltenen Körperschaftsteuersatz keinen Gebrauch machen können.

Um die kraft gesetzlicher Vorschriften erforderliche Bildung von Eigenkapital einschließlich der Rücklage auch dieser Unternehmen zu fördern, wird obige gesetzliche Regelung vorgeschlagen.

B. Strukturverbesserungsgesetz

Zu diesem Gesetz werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

Zu Artikel I StruktVG

1. Die Bestimmungen des Art. I sollen in bestimmten Fällen, und zwar

a) wenn bei Vorgängen nach Art. I Verluste von Körperschaften (Betrieben) vorliegen und übertragen werden sollen, deren Geschäftsbetrieb umfangmäßig im Zeitpunkt des Vorganges nach Art. I gegenüber der Zeit der Entstehung des Verlustes so stark geschrumpft ist, daß er mit diesem nicht mehr vergleichbar ist (Mantelkauf, Verlustverwertung) oder

b) wenn Vorgänge nach Art. I innerhalb der letzten zwei Jahre (eine Gruppe) oder fünf Jahre (andere Gruppe) — gerechnet jeweils von der Eintragung in das entsprechende Register — durchgeführt werden, bei welchen Einbringungen (Ausgliederungen) von Betrieben oder Teilbetrieben im Rahmen des Art. I stattgefunden haben (mehrfache Anwendung), nur mehr eingeschränkt angewendet werden können.

(Hiezu wird noch eine Ergänzung nachgereicht werden).

2. Die aus dem Verschmelzungsgewinn entstandenen Rücklagen dürfen in den ersten 5 Jahren ab dem Zeitpunkt eines Vorganges nach Art. I StruktVG nur zum Ausgleich von Verlusten im Sinne des § 130 Abs. 3, erster Satz des Aktiengesetzes, verwendet werden.

3. In § 2 StruktVG ist im ersten Satz nach dem Wort „Kapitalverkehrssteuern“ ein Punkt zu setzen und folgender Satz einzufügen: „Vorgänge im Sinne des § 1 und hiedurch notwendige Rechtsgeschäfte sind von den Gebühren im Sinne des Gebührengesetzes und nach dem Gerichts- und Justizgebührengesetz befreit“.

Zu Artikel II StruktVG

4. Der Ausschuß ist einmütig zur Auffassung gekommen, daß die Bestimmungen des derzeit nicht rechtswirksamen Art. II StruktVG in den Grenzen der vorliegenden Ges.m.b.H.-Gesetznovelle, wie sie in der Regierungsvorlage 5 der stenografischen Protokolle des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode enthalten ist, vorübergehend wieder in Kraft gesetzt werden soll. Dabei soll auch dafür Sorge getragen werden, daß Umwandlungen auch dann beschlossen und durchgeführt werden können, wenn ein Vollkaufmann auf der Seite des Nachfolgeunternehmens (der Nachfolgeunternehmen) nicht erreicht wird. Während eine Gruppe diese teilweise Einführung von Art. II StruktVG als maximales Zugeständnis ansieht und darüber hinaus dafür eintritt, daß in solchen Fällen innerhalb der nächsten fünf Jahre eine Anwendung des Art. III nicht erfolgen darf, tritt eine andere Gruppe im Hinblick auf die ständig gegebene Notwendigkeit von Anpassung und Änderungen der Rechtsform von Unternehmungen für eine zeitlich unbefristete und inhaltlich nicht eingeschränkte Wiedereinführung des Art. II StruktVG ein.

5. Gegen die Wiedereinführung des sogen. Kapitalberichtigungsgesetzes (BGBl. Nr. 157/66) im Umfang der Ges.m.b.H.-Gesetznovelle in der Fassung der Regierungsvorlage bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Eine Gruppe tritt aber dafür ein, daß das Kapitalberichtigungsgesetz unabhängig von der Ges.m.b.H.-Gesetznovelle und ohne jede Einschränkung und zeitliche Befristung wieder eingeführt werden soll; dies im Hinblick auf die wirtschaftlich gebotene Verbreiterung der Nominalkapitalbasis der Kapitalgesellschaften.

Zu Artikel III StruktVG

6. Die besondere Ermäßigung der Einkommensteuer in § 8 Abs. 3 StruktVG auf die Hälfte des sich nach § 37 Abs. 1 EStG ergebenden Steuerbetrages ist im Hinblick auf die langjährige Geltung des Strukturverbesserungsgesetzes nicht mehr gerechtfertigt; sie sollte in der Weise verringert werden, daß sie an die für die Betriebsveräußerung geltenden ermäßigten Steuersätze des § 37

f.a. EStG angenähert wird. Diese Annäherung sollte dadurch erreicht werden, daß die Ermäßigung nur mehr 7—8 Zehntel des sich nach § 37 Abs. 1 EStG ergebenden Steuerbetrages ausmachen soll.

Es wird empfohlen, daß § 8 Abs. 5 StruktVG in wirtschaftlicher Betrachtung nach Lage des Einzelfalles auch auf Geschäftsführer sinngemäß angewandt wird, wenn das Unternehmen vom Art. III Gebrauch gemacht hat.

f.a. 7. Im § 10 StruktVG ist nach dem Wort „Kapitalverkehrssteuern“ ein Punkt zu setzen und folgender Satz anzufügen: „Vorgänge im Sinne der §§ 8 und 9 und hiedurch notwendige Rechtsgeschäfte sind von den Gebühren im Sinne des Gebührengesetzes und nach dem Gerichts- und Justizgebührengesetz befreit“. Durch diese Änderung soll wie schon in Punkt 3 bei Art. I eine etwa anfallende 2%ige Zessionsgebühr (§ 33 TP 21 GebG) nicht anfallen und im Anschluß an Vorgänge nach Art. III bzw. I StruktVG oftmals vorkommende gebührenpflichtige Rechtsgeschäfte, z. B. die von Abtretung von Forderungen oder der Neuabschluß von Bestandverträgen von den Gebühren befreit sein. Das gleiche gilt auch für die bisherige Vorschreibung von Gebühren nach den Gerichts- und Justizgebührengesetz für Vorgänge im Rahmen von Art. III bzw. Art. I StruktVG.

Zu Artikel IV StruktVG

8. Entsprechend den Vorschriften in den Artikeln II und III StruktVG soll auch in Art. IV die für die Aufstellung der maßgeblichen Bilanz geltende neun-Monate-Frist für diese Vorgänge gelten.

Zu Artikel VI StruktVG

9. § 13 Abs. 4 StruktVG sollte folgender Satz angefügt werden: „Dies gilt auch für die für eine Sacheinlage erworbene wesentliche Beteiligung an der übernehmenden Gesellschaft“. Auf diese Weise soll die für eine Sacheinlage erworbene Beteiligung an der übernehmenden Gesellschaft steuerlich so behandelt werden, wie die Übertragung der Beteiligung auf die übernehmende Gesellschaft

f.a. 10. Als § 13 Abs. 5 StruktVG soll folgender Satz angefügt werden: „Bei Vorgängen im Sinne der Art. I bis IV ist die Beurkundung der Übernahme von Kreditverträgen durch die übernehmende Gesellschaft bzw. das Nachfolgeunternehmen von der Gebühr gemäß § 33 TP 19 GebG befreit. Die Befreiung gilt

A.n. nach Maßgabe des § 33 TP 19 Abs. 4 Z. 2 GebG. auch für die Prolongationen solcher Kreditverträge“.

Durch diese Bestimmung soll sichergestellt werden, daß die von den jeweiligen Vorunternehmen vergebürten Kreditverträge innerhalb der 5 Jahresfrist auch durch das jeweils übernehmende Unternehmen gebührenfrei fortgeführt werden können. Sämtliche Vorschläge der Unterkommission wurden gegen eine Gegenstimme beschlossen.

Ergänzung der Vorschläge der UK II vom 5. 12. 1979 siehe Seite 114 f.

Vorschläge der Unterkommission III (Lohnabhängige Abgaben)

I. Maßnahmen zur Vereinfachung der Lohnverrechnung

Maßnahmen zur Vereinfachung der Ermittlung der auf den Arbeitslohn entfallenden Abgaben wären gar wohl imstande, eine wesentliche Minderung der betrieblichen Verwaltungskosten und damit zugleich eine Steigerung der wirtschaftlichen Produktivität herbeizuführen, die sich letzten Endes auf das Steueraufkommen nur positiv auswirken würde.

Zu solchen Maßnahmen zählen nach Auffassung der Kommission:

Zu § 17 Abs. 4 EStG:

1. Werbungskostenpauschalierung

Im § 17 Abs. 4 EStG wird zutreffend darauf hingewiesen, daß die genaue Ermittlung von Werbungskosten in zahlreichen Fällen mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist, so daß es zweckmäßig sei, Durchschnittssätze für Werbungskosten im Verordnungswege für bestimmte Gruppen von Steuerpflichtigen nach den jeweiligen Erfahrungen der Praxis festzulegen. Von dieser Verordnungsermächtigung hat zwar der Bundesminister für Finanzen schon in einer Reihe von Fällen Gebrauch gemacht, doch sollte nach Ansicht der Kommission mit Rücksicht auf den großen Rationalisierungseffekt dieser Regelung die Frage der Ausdehnung der Werbungskostenpauschalierung auf weitere Gruppen von Steuerpflichtigen geprüft werden. Andererseits wäre auch zu prüfen, ob die bestehenden Regelungen unter den derzeitigen Verhältnissen noch aufrecht erhalten werden sollen.

Zu § 26 Z. 7 EStG:

2. Reisekostenabrechnung

Auch in der Reisekostenverrechnung ließen sich nach Auffassung der Kommission wesentliche Vereinfachungen erzielen. So könnte beispielsweise die Zweiteilung in Tarif I und Tarif II beseitigt werden, die ohnehin nur historisch als Relikt aus einer Zeit erklärbar ist, da einerseits der Kollektivvertrag, andererseits die Reisegebührenvorschrift Grundlage für die Berechnung der Reisekosten waren. Ferner könnten wohl die Tarifstufen reduziert und die Zwölftelregelungen vereinfacht werden.

Zu § 48 Abs. 2 EStG:

3. Geltungsdauer der Lohnsteuerkarte

Die Verlängerung der Geltungsdauer der Lohnsteuerkarte von derzeit 3 auf 6 Kalenderjahre würde gleichfalls eine Minderung des jetzigen Verwaltungsaufwandes bedeuten.

Zu § 62 Abs. 2 Z. 2 EStG:

4. Mindest-Sozialversicherungsabzugsbetrag

Gemäß § 62 Abs. 2 Z. 2 EStG sind die Pflichtbeträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, „mindestens aber ein Betrag von 65 S monatlich (15 S wöchentlich, 2,50 S täglich)“ von der Lohnsteuerbemessungsgrundlage abzuziehen. Diese Bestimmung stammt noch aus § 41 EStG 1939 (i.d.F. des Art. I, Z. 11 StÄG 1951, BGBl. 191). Eine Valorisierung der Beträge ist seither unterblieben, so daß der Weiterbestand dieser Vorschrift ein Musterbeispiel für eine unnötige Komplizierung des Lohnsteuerrechtes darstellt (vgl. Hofstätter — Reichel, Kommentar zu § 62 EStG 1972). Da aus dem Gesetzeswortlaut erschlossen werden muß, daß die angeführten Mindestbeträge auch dann abzuziehen sind, wenn der Arbeitnehmer überhaupt keine Pflichtbeiträge leistet und bloß dem Grunde nach dazu verpflichtet ist, kommt diesen Beiträgen praktisch der Charakter von zusätzlichen Freibeträgen zu, die seinerzeit vielleicht ins Gewicht gefallen sein mögen, heute aber bedeutungslos sind, um so mehr als bei Veranlagung und Jahresausgleich nicht diese „Freibeträge“, sondern nur die tatsächlich entrichteten Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung abgezogen werden dürfen. Die veraltete und ungleiche Recht schaffende sowie die Lohnverrechnung unnötig erschwerende Bestimmung sollte daher im Zuge der nächsten Steuersenkung ersatzlos aufgehoben werden.

Ein Mitglied vertritt die Ansicht, daß diese Streichung nur im Rahmen einer Steuerreform akzeptiert werden könne, weil dann ein entsprechender Ausgleich möglich ist.

Zu § 66 EStG:

5. Rundungsbestimmungen des Lohnsteuertarifes

Wenngleich ein Vorschlag, die Rundungsbestimmungen auf höhere Beträge anzuheben, keine allgemeine Zustimmung fand, wird angeregt, sicherzustellen, daß die Groschenausgleichsbeträge, die sich bei der Rundung auf volle Schillinge ergeben, sozialversicherungsrechtlich und lohnsteuerrechtlich nicht als Arbeitslohn behandelt werden.

Zu § 69 EStG:

6. Vorübergehend beschäftigte Arbeitnehmer

Die Pauschalbesteuerung vorübergehend beschäftigter Arbeitnehmer ist zwar als Pauschalregelung grundsätzlich zu begrüßen, sie führt jedoch in der Praxis mitunter zu erheblichen Auslegungsschwierigkeiten. Insbesondere ist ungeklärt, in welchen Zeitabständen derartige kurzfristige Beschäftigungen ausgeübt werden können, ohne zum Ausschluß der gegenständlichen Pauschalregelung zu führen. Falls diesbezüglich eine Gesetzesänderung nicht opportun erscheint, wäre es immerhin zweckmäßig, die aus der praktischen Handhabung dieser Bestimmung sich ergebenden wesentlichen Zweifelsfragen im Erlaßwege zu klären.

Zu § 75 Abs. 1 EStG:

7. Hinzurechnungsvermerk wegen schuldhafter Nichtvorlage der Lohnsteuerkarte

Die im § 75 Abs. 1 EStG angeordnete Hinzurechnung von Beträgen zur Lohnsteuerbemessungsgrundlage bleibt zwar bei einem Lohnsteuerjahresausgleich, nicht aber bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer aufrecht. Diese Ungleichheit sollte durch eine entsprechende Gesetzesänderung beseitigt werden.

Zu § 76 EStG:

8. Lohnkonto-Führungspflicht

Derzeit müssen auf dem Lohnkonto die nicht steuerbaren Aufwandsentschädigungen sowie verschiedene Lohnbestandteile, die als freiwilliger Sozialaufwand lohnsteuerfrei sind, eingetragen werden. Es wird vorgeschlagen, jene Beträge, die auch nicht in die Bemessungsgrundlage für den Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds fallen, aus der Lohnkontoführungspflicht herauszunehmen.

Zu § 77 EStG:

9. Lohnsteuerberechnung bei Ein- und Austritt

Die Lohnsteuerberechnung bei Ein- und Austritt eines Arbeitnehmers ist dann äußerst umständlich, wenn Beginn oder Ende des Dienstverhältnisses nicht mit dem Beginn und Ende des üblichen Lohnzahlungszeitraumes übereinstimmen, da dabei die Lohnsteuer im allgemeinen für die einzelnen „Tabellentage“ nach der Tagestabelle zu ermitteln ist. Eine Unterstellung des üblichen Lohnzahlungszeitraumes auch in solchen Fällen würde wesentlich zur Vereinfachung beitragen.

Im Hinblick darauf, daß bei einem Arbeitsplatzwechsel meist nach Ablauf des Jahres ein Jahresausgleich beantragt wird, dürfte ein allfälliger Steuerausfall durch eine solche Vereinfachungsmaßnahme nicht bedeutend sein. Sollte jedoch ein größerer Steuerausfall befürchtet werden, wäre die Anwendung eines pauschalen Hinzurechnungsbetrages zu prüfen.

II. Erleichterungen zur Geltendmachung einkommensteuerlicher Rechtsansprüche durch Arbeitnehmer

Zu § 18 Abs. 2 Z. 1 EStG:

1. Sonderausgaben-Anträge bei gemeinschaftlichen Ausgaben von Ehegatten

Da nach dem geltenden Eherecht die Ehegatten rechtlich völlig gleichgestellt sind und die Tätigkeit der Ehegatten als gleichwertig anzusehen ist, ohne Rücksicht darauf, ob diese Tätigkeit im Rahmen eines Erwerbs oder im Haushalt entfaltet wird, sollte es auch steuerrechtlich irrelevant sein, ob der Ehemann oder die von ihm nicht dauernd getrennt lebende Ehefrau eine als Sonderausgabe begünstigte Zahlung leistet und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die zur Zahlung der begünstigten Ausgabe verpflichtete Person der Ehemann oder die Ehefrau ist. Die Gleichstellung sollte in allen Fällen von Sonderausgaben (und nicht etwa bloß hinsichtlich der Errichtung begünstigten Wohnraumes) hergestellt werden, was zweckmäßigerweise durch folgende Neufassung des § 18 Abs. 2 Z. 1 EStG bewirkt werden könnte: „Unter Abs. 1 Z. 2, 3 und 5 fallen auch Beiträge des und für den vom Steuerpflichtigen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten und der oder für Kinder im Sinne des § 119, soweit diese Beträge nicht von einer anderen Person bereits als Sonderausgabe geltend gemacht worden sind“.

Zu § 53 Abs. 3 EStG:

2. Verlust des Alleinverdienerabsetzbetrages

Steht einem Ehegatten der Alleinverdienerabsetzbetrag zu und wird für den anderen Ehegatten im Laufe des Kalenderjahres aus welchen Gründen immer eine Lohnsteuerkarte ausgestellt, so wird anlässlich der Ausstellung der Lohnsteuerkarte für den zweiten Ehegatten auf der Lohnsteuerkarte des ersten Ehegatten der darauf eingetragene Alleinverdienerabsetzbetrag gestrichen und zwar rückwirkend mit Beginn des Kalenderjahres. Daraus können sich im Einzelfall kaum

vertretbare Härten ergeben. Es sollte daher von der Automatik der Streichung des Alleinverdienerabsetzbetrages bei Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für den anderen Ehegatten Abstand genommen und nur auf die Meldeverpflichtung und den durch das Überschreiten der 10.000 S-Grenze bedingten Wegfall des Alleinverdienerabsetzbetrages hingewiesen werden. Auch ist es aus Vereinfachungsgründen wohl zweckmäßig, bei Verlust des Alleinverdienerabsetzbetrages während des Jahres die unter Berücksichtigung des Alleinverdienerabsetzbetrages eingetragenen Sonderausgaben weiter zu belassen, jedoch auf der neu ausgestellten Lohnsteuerkarte des anderen Ehegatten einen Vermerk anzubringen, daß darauf für dieses Jahr keine Sonderausgabeneintragung erfolgen darf.

Zu § 63 EStG:

3. Freibetrageintragungen auf der Lohnsteuerkarte

Die Eintragung von Freibeträgen auf der Lohnsteuerkarte hat bis 31. 1. des folgenden Jahres zu erfolgen. Für die Wahrung dieser Frist sollte es unbeachtlich sein, ob die Antragstellung beim Wohnsitzfinanzamt oder Betriebsfinanzamt erfolgt.

Eine Erstreckung der Antragsfrist wird von der Kommission für nicht zweckmäßig erachtet, es sollte jedoch das Bundesministerium für Finanzen publizistisch verstärkt auf eine Antragstellung außerhalb der Zeit der Arbeitsüberlastung der Finanzämter aufmerksam machen.

Zu § 68 EStG:

4. „Betriebsvereinbarungen, die auf Grund besonderer kollektivvertraglicher Ermächtigungen abgeschlossen wurden“

Solche Vereinbarungen sind seit dem Inkrafttreten des Arbeitsverfassungsgesetzes nicht mehr möglich. Die diesbezüglichen Bestimmungen des § 68 Abs. 2 und 3 EStG wären daher den geänderten arbeitsrechtlichen Normen anzupassen.

Zu § 240 Abs. 3 BAO:

5. Lohnsteuergutschriften

Lohnsteuergutschriften, die im Zuge von Lohnsteuerprüfungen entstehen, können nur über Antrag des betreffenden Arbeitnehmers gemäß § 240 Abs. 3 BAO erstattet werden. Die Lohnsteuerprüfer sollen daher dazu angehalten werden, auf diese Rückerstattungsmöglichkeit im Zuge der Lohnsteuerprüfung besonders aufmerksam zu machen.

III. Vereinfachung bei der Besteuerung sonstiger Bezüge (Zu § 67 EStG)

1. Freibetrag von S 8.500

Um die Bezieher von Kleinsteuern in der Höhe der Ausgleichszulagensätze aus einer Besteuerung eines 14. Monatsbezuges herauszuhalten, wäre nach Auffassung eines Teiles der Kommissionmitglieder, die Einführung einer Bagatellgrenze zu erwägen. Von einem anderen Teil wird in diesem Zusammenhang die Steuerbefreiung des Sechstels vorgeschlagen.

2. Nachzahlungen und nachträgliche Zahlungen

Nachzahlungen und nachträgliche Zahlungen sollten grundsätzlich gleich behandelt werden. Soweit solche Zahlungen das abgelaufene Jahr betreffen, sollte die Lohnsteuer durch Aufrollung der einzelnen Lohnzahlungszeiträume durch den Arbeitgeber ermittelt werden. Zahlungen für weiter zurückliegende Zeiträume sollten einem halben (laufenden) Steuersatz unterworfen werden. Desgleichen sollten Vergleichssummen, die auf Grund gerichtlicher oder außergerichtlicher Vergleiche bezahlt werden, dem halben (laufenden) Steuersatz unterworfen werden. Dasselbe gilt für Urteilssummen. Zahlungen auf Grund des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes sollten steuerfrei sein.

3. Sonderzahlungen durch ausländische Arbeitgeber und bei Karenzurlauben

Auch in jenen Veranlagungsfällen, die durchzuführen sind, wenn Arbeitnehmer von ausländischen Arbeitgebern beschäftigt werden, die in Österreich keinen Sitz haben, und auf Sonderzahlungen, die Personen erhalten, denen daneben kein laufender Bezug zufließt (insbesondere bei Karenzurlaub), sollten die einkommensteuerrechtlichen Begünstigungen für Sonderzahlungen Anwendung finden.

4. Besteuerung der Vergütungen für Dienstleistungen und Verbesserungsvorschläge

Derartige Vergütungen sollten auch dann gem. Abs. 7 steuerbegünstigt behandelt werden können, wenn sie öfter als zweimal jährlich ausbezahlt werden, wobei allerdings eine betragsmäßige Beschränkung — eventuell auf einen Jahresbezug — ins Auge gefaßt werden könnte.

IV. Vereinfachungen des Lohnsteuerjahresausgleiches (§ 72 EStG)

Die nach der geltenden Gesetzeslage bestehenden Schwierigkeiten in der Durchführung des Lohnsteuerjahresausgleiches sind zum Teil in

der Kompliziertheit des derzeitigen Lohnsteuerrechtes begründet; diesbezüglich könnte nur die Vereinfachung des Lohnsteuerrechtes selbst Abhilfe schaffen. Darüber hinaus haften jedoch dem Institut des Jahresausgleiches an sich gewisse Mängel an, deren Beseitigung eine gewisse Vereinfachung bewirken würde.

In diesem Zusammenhang wurde in den Beratungen der Kommission der Gedanke eines „permanenten Jahresausgleiches“ aufgeworfen. Dieser wäre in der Weise durchzuführen, daß zwecks besserer Angleichung der monatlich einzuhebenden Lohnsteuer an die endgültige Jahreslohnsteuerschuld, die jeweils seit Beginn des Kalenderjahres verrechnete Summe der monatlichen Lohnsteuergrundlage auf eine fiktive Jahreslohnsteuergrundlage hochzurechnen wäre; die Lohnsteuer würde dann einem Zwölftel der hochgerechneten Jahreslohnsteuergrundlage entsprechen, so daß bei dieser Methode mit der Auszahlung des Dezemberbezuges auch schon der Jahresausgleich durchgeführt wäre. Dieser Gedanke fand jedoch bei der überwiegenden Mehrheit der Kommissionsmitglieder — vor allem wegen des mit dieser Methode verbundenen großen Arbeitsaufwandes — keine Zustimmung.

Dagegen wird von der Kommission in Anlehnung an eine in der BRD bestehende Regelung angeregt, den Arbeitgeber zu verpflichten, den Jahresausgleich über Antrag innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen. Dabei könnte erwogen werden, die Zuständigkeit zur Durchführung des Jahresausgleiches vom Arbeitgeber auf das Finanzamt übergehen zu lassen, wenn der Arbeitgeber etwa binnen 6 Monaten den Jahresausgleich nicht durchführt. Der Arbeitnehmer soll jedenfalls einen Anspruch darauf haben, daß innerhalb eines bestimmten Zeitraumes der Jahresausgleich durchgeführt wird.

4.2. Ferner sollte durch entsprechende gesetzliche Bestimmungen die Möglichkeit geschaffen werden, daß bisher nicht geltend gemachte Freibeträge noch im Zuge des Jahresausgleiches geltend gemacht werden können.

Zu § 72 Abs. 3 EStG:

In dieser Gesetzesstelle wird einmal im Zusammenhang mit der Ermittlung der 100.000 S-Grenze von Einkünften und das andere Mal von Bezügen gesprochen. Es wird angeregt, diesen offenkundigen Redaktionsfehler zu beseitigen. Auch wäre ein wirksamer Härteausgleich bei geringfügigem Überschreiten der 100.000 S-Grenze einzuführen.

Zu § 72 Abs. 5 EStG:

Im Zuge einer allgemeinen Valorisierung von fixen Beträgen wäre auch eine Anhebung des Bagatellbetrages von 30,— S vorzunehmen.

Jahresausgleichsformular

In das Jahresausgleichsformular wäre die Frage aufzunehmen, ob ein Freibetrag für das Jahr des Ausgleiches eingetragen oder beantragt wurde, weil dieser Umstand erfahrungsgemäß bei einem amtswegigen Jahresausgleich vielfach übersehen wird.

Lohnsteuer-Erstattungsformular

Dieses Formular darf nach den derzeitigen Erläuterungen vom Arbeitgeber nur ausgefüllt werden, wenn kein Jahresausgleich beantragt oder durchgeführt wurde. Daraus könnte sich ergeben, daß bei Beantragung oder Durchführung eines Jahresausgleiches das Recht auf Steuererstattung verloren ginge. Es wird daher angeregt, den betreffenden Vermerk auf dem Formular zu beseitigen.

V. Steuerliche Sonderbehandlung von Pensionsbezügen

Zu § 18 EStG:

1. Sonderausgaben

Ein Teil der Kommissionsmitglieder ist der Ansicht, daß an Stelle sonstiger Maßnahmen (§ 18 Abs. 1, Z. 2 und 3 bzw. steuerliche Energiesparförderung) die Gewährung entsprechender Direktbeihilfen am zweckmäßigsten wäre.

Zu § 57 Abs. 4 EStG:

2. Pensionistenabsetzbetrag

Unter der Voraussetzung, daß es zu einer angemessenen Erhöhung des Pensionistenabsetzbetrages kommt, sollten bezüglich Pensionen auch weiterhin grundsätzlich keine weiteren Werbungskosten geltend gemacht werden können. Ausgenommen sollten die zur Erlangung eines Pensionsanspruches erforderlichen Prozeßkosten sein. Auch diesbezüglich wäre jedoch eine Regelung außerhalb des Steuerrechtes vorzuziehen, indem etwa die unterliegenden pensionszahlenden Stellen solche Kosten grundsätzlich in voller Höhe zu tragen hätten.

Ein Mitglied vertritt dagegen die Ansicht, daß auch Pensionisten die Möglichkeit haben sollten, weitere Werbungskosten geltend zu machen.

Zu § 72 EStG:

3. Jahresausgleich

Bei den zur Durchführung des Jahresausgleiches zuständigen Pensionsstellen könnte eine wesentliche Vereinfachung dadurch erzielt werden, daß diese den Jahresausgleich ohne besondere Antragstellung automatisch durchzuführen hätten. Die zu berücksichtigende Kirchenbeitragszahlung wäre der Pensionsstelle formlos nachzuweisen.

Zu § 106 EStG:

4. Hilflosenzuschuß

Bei Beziehern von Hilflosenzuschüssen und ähnlicher Zulagen im Sinne des § 106 EStG sollten die pensionszahlenden Stellen die nach § 106 Abs. 3 EStG vorgesehenen Freibeträge automatisch absetzen.

VI. Vereinheitlichung der Bemessungsgrundlagen für lohnabhängige Abgaben und Beiträge im Bereiche des Bezuges von laufendem Arbeitslohn

Derzeit wird die Vereinheitlichung der Bemessungsgrundlagen für lohnabhängige Abgaben und Beiträge dadurch wesentlich erschwert, daß die verschiedenen Bezugsarten bei der Lohnsteuer, Lohnsummensteuer, beim Beitrag nach dem FLAG und bei den Sozialversicherungsbeiträgen eine unterschiedliche Behandlung erfahren. Das ist zunächst schon darin begründet, daß die betreffenden Gesetze nicht von einheitlichen Begriffen ausgehen und daher hinsichtlich der Behandlung von „Arbeitslohn“, „Sonstigen Bezügen“, „Jubiläumsgeldern“, „Aufwandsentschädigungen“ usw. keineswegs konform vorgehen, so daß zwar einzelne Bezugsteile bei allen Abgaben, andere jedoch nur bei einigen und manche überhaupt nur im Bereiche der Sozialversicherung befreit sind. Eine zwecks Rationalisierung der Lohnverrechnung wünschenswerte Vereinheitlichung wird hier wohl nur allmählich durch schrittweises Angleichen in einzelnen Bereichen bewirkt werden können, zumal durch jede Änderung die Interessen verschiedener Körperschaften, Institutionen und Fonds berührt werden, die sich nicht leicht auf einen Nenner bringen lassen.

Nach allgemeiner Auffassung der Kommission sollte jedoch als erster Schritt eine Vereinheitlichung der Bemessungsgrundlage für die Lohnsummensteuer und den Dienstgeberbeitrag angestrebt werden, worin eine wesentliche Vereinfachung erblickt wird. Um eine Mehrbelastung gewerblicher Betriebe zu vermeiden, müßte allerdings

unter Berücksichtigung des Lohnsummensteuermehraufkommens eine Ermäßigung der Lohnsummensteuer Platz greifen. Eine derartige Vereinfachung müßte auch zu einer Einschränkung von Paralleldruckungen durch das Finanzamt und die Gemeinde führen. Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung (z. B. der Geschäftsführerbezüge eines wesentlich beteiligten Gesellschafters einer Ges.m.b.H.) müßte von den Bezügen zwar eine Lohnsummensteuer erhoben werden, die jedoch auf die Gewerbesteuer vom Ertrag anzurechnen wäre.

Immerhin ließen sich nach Auffassung der Kommission bereits derzeit beispielsweise folgende Unterschiede zwischen Lohnsteuerrecht und Sozialrecht leicht beseitigen:

Zu § 3 Z. 21. EStG:

1. Freimilch

Freimilch ist nur lohnsteuerfrei, soweit sie zum Verbrauch im Betrieb unentgeltlich oder verbilligt abgegeben wird. Da nach allgemeiner Auffassung eine Ausweitung der Deputatbegünstigungen nicht angestrebt werden sollte, wäre auch die Begünstigungsbestimmung des ASVG (§ 49 Abs. 3 Z. 15) auf den Wortlaut des EStG einzuschränken.

Ein Kommissionsmitglied spricht sich dagegen aus.

Zu § 26 Z. 3 EStG:

2. Werkzeuggelder

Werden Werkzeuggelder auf Grund kollektivvertraglicher Regelungen gezahlt, so sind sie gemäß § 49 Abs. 3 Z. 6 ASVG sozialversicherungsrechtlich beitragsfrei. Dagegen sind sie grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Es wird daher angeregt, solche Werkzeuggelder im Rahmen des § 26 Z. 3 EStG ausdrücklich freizustellen.

Zu § 26 Z. 5 EStG:

3. Fahrten des Arbeitnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

In diesem Zusammenhang zählen lohnsteuerlich „Fahrtkostenzuschüsse auf Grund gesetzlicher Regelungen“ sowie „Fahrten mit firmeneigenen Kraftfahrzeugen zwischen Wohnung und Arbeitsstätte“ nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Dagegen enthält § 49 Abs. 3 Z. 20 ASVG keine gleichartige Befreiungsbestimmung, so daß in diesem Punkt eine Angleichung des ASVG an das EStG wünschenswert wäre.

Zu § 26 Z. 7 EStG:

4. Dienstreisen

Auch auf dem Gebiet der Vergütungen für Dienstreisen (Kilometergelder, Fahrtkostenvergütungen, Tages- und Nächtigungsgelder) sollte eine Vereinheitlichung zwischen EStG (§ 26 Z. 7) und ASVG (§ 49 Abs. 3 Z. 1) angestrebt werden.

Zu § 26 Z. 8 EStG:

5. Umzugskostenvergütungen

Während nach dem ASVG (§ 49 Abs. 3 Z. 1) auch Umzugskostenvergütungen, die nach Beendigung des Dienstverhältnisses bezahlt werden, beitragsfrei sind, kennt das Einkommensteuergesetz eine gleichartige Befreiung nicht. Hier wie auch in Fällen von konzerninternen Versetzungen sollte auch steuerlich eine Befreiung Platz greifen.

Zu § 68 Abs. 1 EStG:

6. Schmutzzulagen

Auch hier wäre eine gewisse Angleichung der Befreiungsbestimmungen des § 68 Abs. 1 EStG und des § 49 Abs. 3 Z. 2 ASVG wünschenswert, wobei eine sozialversicherungsrechtliche Beitragspflicht für Schmutzzulagen nur dann Platz greifen sollte, wenn die Schmutzzulagen für sich allein den Freibetrag von monatlich S 5.070,— übersteigen.

Zu § 68 Abs. 4 EStG:

7. Im Urlaubsentgelt enthaltene Zulagen und Zuschläge

Während weitergezahlte Zulagen und Zuschläge bei Erkrankung des Arbeitnehmers weiterhin lohnsteuerfrei bleiben, trifft dies bei den gleichen Zulagen und Zuschlägen, die Arbeitnehmer im Zusammenhang mit dem Urlaubsentgelt weiter bezahlt erhalten, nicht zu. Im Hinblick darauf, daß der Arbeitnehmer in beiden Fällen, also sowohl im Erkrankungsfall wie auch im Urlaub den gleichen Nettobezug erhalten soll, wird angeregt, die weiter gezahlten Zulagen und Zuschläge auch im Falle des Urlaubs lohnsteuer- und sozialversicherungsbeitragsfrei zu stellen.

Zu § 49 Abs. 3 Z. 9 ASVG:

8. Krankengeldzuschüsse

Zuschüsse für die Zeit des Anspruchs auf laufende Geldleistungen aus der Krankenversicherung sind sozialversicherungsbeitragsfrei,

sofern sie weniger als 50% der Bezüge vor Eintritt der Krankheit betragen. Es wird angeregt, solche Zuschüsse, die nach Inkrafttreten des Entgeltfortzahlungsgesetzes kaum noch Bedeutung haben, auch lohnsteuerfrei zu stellen.

Da die Bestrebungen, auf dem Gebiet der lohnabhängigen Abgaben eine weitestmögliche Vereinfachung zu erzielen, über den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Finanzen hinausreichen, wird die Einberufung einer Koordinierungskommission angeregt, in welcher u. a. neben Vertretern des Bundesministeriums für Finanzen und des Bundesministeriums für soziale Verwaltung auch solche der Sozialversicherungsträger teilzunehmen hätten. Des weiteren sollte zur weitgehenden Vermeidung rechtlicher Zweifelsfragen gemeinsam eine amtliche Tabelle über die steuer- und beitragsbefreiten Entgelte und Entgeltsteile erstellt werden.

Teilweise Realisierung wegen Nichtabstimmung
für 1.1.82 u. 1.1.83 vorgesehen!

Vorschläge der Unterkommission IV (Vermögensteuer und Bewertung)

A. Zur Vereinfachung der Bewertung des Betriebsvermögens

Die Ermittlung der Einheitswerte des Betriebsvermögens erfordert sowohl seitens der Steuerpflichtigen und deren Berater als auch seitens der Finanzverwaltung einen erheblichen Zeitaufwand. Es müssen für eine Reihe von Wirtschaftsgütern von den Bilanzansätzen abweichende Werte teilweise sehr arbeitsaufwendig ermittelt werden. Die steuerlichen Auswirkungen sind dabei nur gering, so daß auch der aus der notwendigen Überprüfung resultierende Verwaltungsaufwand der Finanzbehörde nicht gerechtfertigt erscheint. Es sollte daher getrachtet werden, die Wertansätze der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens soweit wie möglich den Wertansätzen in den Steuerbilanzen anzugleichen und den Verwaltungsaufwand auf seiten der Steuerpflichtigen und der Behörden zu reduzieren.

Im folgenden werden, gegliedert nach dem aktienrechtlichen Bilanzgliederungsschema, jene Positionen angeführt, bei welchen Abweichungen zwischen Steuerbilanz und Einheitswert aus verwaltungsökonomischen Gründen unterbleiben sollten:

I. Aktivseite

1. Grundstücke und Gebäude

Die Bewertung der Grundstücke und Gebäude soll zwar mit dem gesondert festzustellenden Einheitswert beibehalten werden, in den Gebäudewert sollen jedoch Betriebsvorrichtungen miteinbezogen werden (betr. § 51 Abs. 1 BewG).

Begründung:

Die Abgrenzung der Betriebsvorrichtungen, deren Fundamentierung und deren sonstigen Verbindungen zum Gebäude bereitet in der Praxis heute erhebliche Schwierigkeiten, die zu aufwendigen Auseinandersetzungen bei Betriebsprüfungen führen. Im allgemeinen könnte die Einbeziehung der Betriebsvorrichtungen in die Gebäudebewertung selbst eine Vereinfachung bewirken.

2. Vorzeitig abgeschriebene Wirtschaftsgüter

Für Wirtschaftsgüter, für die eine vorzeitige Abschreibung vorgenommen wurde, sollte die gesetzliche Möglichkeit vorgesehen

werden, die Teilwerte pauschal unter Bedachtnahme auf die bisher vorgenommene vorzeitige Abschreibung ermitteln zu können (betr. § 68 Abs. 1 BewG).

Begründung:

Insbesondere dort, wo die Anlagekartei nicht im Rahmen einer elektronischen Datenverarbeitung erfolgt, bewirkt die Einzelbewertung unter Bedachtnahme auf die vorzeitige Abschreibung erhebliche administrative Erschwernisse. Diesen noch immer sehr zahlreichen Fällen sollte eine Vereinfachungsmöglichkeit geboten werden, ohne jenen Betrieben, welche auf Grund ihrer Datenverarbeitungseinrichtung diese Probleme nicht haben, die Möglichkeit zu nehmen, eine exakte Teilwertermittlung für jedes einzelne Wirtschaftsgut durchzuführen.

Vorbehalt:

Nach Auffassung eines Kommissionsmitgliedes sollte vor einer Empfehlung abgewartet werden, zu welchen Ergebnissen die Beratungen in der Unterkommission I betreffend die vorzeitige AfA komme; auch dürfe durch die Vereinfachungsregelung kein Steuer-ausfall eintreten.

3. Geringwertige Wirtschaftsgüter

Bei der Bewertung geringwertiger Wirtschaftsgüter und bei den Mindestwertansätzen für bereits abbeschriebene Wirtschaftsgüter sollten weitere Vereinfachungsmöglichkeiten, welche den tatsächlichen Verhältnissen näherkommen, geprüft werden (betr. § 68 Abs. 1 BewG).

Begründung:

Die Erfassung geringwertiger Wirtschaftsgüter bereitet erhebliche Schwierigkeiten; ohne unzumutbaren Verwaltungsaufwand ist oft überhaupt nicht feststellbar, was an geringwertigen Wirtschaftsgütern noch vorhanden ist. Bei den in der Praxis gehandhabten Mindestwertansätzen schließlich wurde in der Vergangenheit durch steigende Prozentsätze zwar den allgemeinen Preissteigerungen Rechnung getragen, ohne daß aber den darauf folgenden Abschwächungen in der Geldentwertung durch eine Rücknahme dieser Prozentsätze Rechnung getragen worden wäre.

4. Kapitalforderungen mit einem höheren Rückzahlungsbetrag

Für diese Forderungen sollten die Wertansätze der Steuerbilanzen nach dem Muster des § 109 deutsches Bewertungsgesetz unverändert übernommen werden (betr. § 68 Abs. 1 BewG).

Begründung:

Diese Maßnahme würde eine Vereinfachung bedeuten, ohne daß damit wesentliche materielle Auswirkungen verbunden wären.

5. Wertpapiere und Anteile an Kapitalgesellschaften

Aus Vereinfachungsgründen sollten Wertpapiere und Anteile an Kapitalgesellschaften mit den gemäß § 72 bis 75 Bewertungsgesetz festgestellten Werten zum Ansatz kommen. Das BM f. Finanzen wird ersucht, auf die termingerechte Feststellung der Steuerkurswerte besonderes Augenmerk zu legen. Die Festlegung eines einheitlichen Pauschalkurses für die meisten festverzinslichen österreichischen Wertpapiere sollte beibehalten werden (betr. § 68 Abs. 3 BewG).

II. Passivseite

Grundsätzlich sollte auch die Passivseite soweit wie möglich an die Ertragsteuerbilanz angeglichen werden und zwar unter Einbeziehung auch der Rückstellungen allgemeiner Natur (betr. § 68 Abs. 5 BewG).

1. Pensionsrückstellungen und Abfertigungsrücklagen

Der Grundsatz der Angleichung an die Ertragsteuerbilanz soll prinzipiell auch für Passivposten des Sozialkapitals gelten.

Vorbehalt:

Diese Empfehlung wird von einem Kommissionsmitglied nur mit dem Vorbehalt akzeptiert, daß in diesem Zusammenhang Überlegungen im Bereich der Einkommensteuer angestellt werden müßten, die insbesondere die Bedeckungsverpflichtungen bei Abfertigungsrücklagen, aber auch bei Pensionsrückstellungen betreffen.

2. Leibrentenverpflichtungen

Die Empfehlungen hinsichtlich der Angleichung der Passivposten an die Ertragsbilanz gelten insbesondere auch hinsichtlich der Leibrentenverpflichtungen, für die auch bewertungsrechtlich die ertragsteuerlich anerkannten Bilanzansätze gelten sollten. Dasselbe gilt für Leibrentenforderungen auf der Aktivseite.

Vorbehalt:

Zu dieser Empfehlung meldet ein Kommissionsmitglied den Vorbehalt an, daß zwecks Sicherung des Steueraufkommens die Liegenschaftswerte den Verkehrswerten angepaßt werden sollten.

B. Zur Bewertung und Besteuerung des sonstigen Vermögens

1. Zu § 69 Z. 1 und 5 BewG

ist die Unterkommission der Auffassung, daß für verschiedene Sparformen nicht unterschiedlich hohe Freibeträge eingeräumt werden sollten. Es wird empfohlen, daß die unter § 69 Z. 1 lit. a und b BewG genannten Sparformen in den Genuß eines einheitlichen Freibetrags kommen, welcher der Summe der bestehenden einzelnen Freibeträge entspricht, wobei die Vervielfachung auf die Zahl der Personen, deren Vermögen zusammenzurechnen ist, gerechtfertigt ist. In diese begünstigten Sparformen sollen auch Lebensversicherungen fallen, gleichgültig, ob diese auf Rente oder auf Kapitalzahlungen lauten. Eine besondere Erleichterung soll für solche Lebensversicherungen vorgesehen werden, die nicht allein dem Sparziel, sondern im erhöhten Maß der Altersversorgung dienen. Dies ist für die Rentenversicherung bzw. deren Kapitalablöse (§ 69 Abs. 5 lit. c BewG) schon jetzt gesetzlich vorgesehen, wenn die Versicherung nach Vollendung des 60. Lebensjahres fällig wird. Dies sollte aber auch für solche Lebensversicherungen gelten, die nicht primär auf Rentenleistungen, sondern schon ab ovo auf die Zahlung einer Kapitalsumme gerichtet sind.

Vorbehalt:

Der Vorschlag zur Vereinheitlichung des Freibetrages für verschiedene Sparformen unter Einbeziehung des Versicherungsparens wird von einem Kommissionsmitglied nur unter dem Vorbehalt gutgeheißen, daß auch im Einkommensteuerrecht eine Gleichstellung des Versicherungsparens mit den übrigen Sparformförderungen durchgeführt wird.

2. § 69 Z. 7 BewG

betreffend die Bewertung von Wirtschaftsgütern, die einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem gewerblichen Betrieb zu dienen bestimmt sind, einem solchen aber tatsächlich nicht dienen, sollte als systemwidrig aufgehoben werden.

3. Zu § 69 Z. 11 BewG

Kunstsammlungen, die nicht nur Forschungs- oder Volksbildungszwecken dienen, sondern überhaupt der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, indem sie etwa zu bestimmten Öffnungszeiten allgemein besichtigt werden können, sollten über die derzeitige Ermäßigung des § 76 Abs. 4 Bewertungsgesetz hinaus überhaupt

aus dem sonstigen Vermögen ausscheiden (Ergänzung des § 70 BewG).

Dazu wird angeregt, daß dieses Problem im Zusammenhang mit der Neuregelung des § 28 Bewertungsgesetz, betreffend Denkmalschutz, die im Hinblick auf das neue Denkmalschutzgesetz heransteht, geregelt werden soll.

C. Zur Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens

In diesem Sektor wird einhellig festgestellt, daß der Ersatz des gegenwärtigen Ertragswertsystems durch ein Verkehrswertsystem (Ansatz eines gemeinen Wertes) keine taugliche Alternative darstellt. Die Mehrzahl der Kommissionsmitglieder vertritt die Auffassung, daß das gegenwärtige Ertragswertsystem unverändert beibehalten werden soll, während ein Kommissionsmitglied die Auffassung vertritt, daß die Steuerleistung im land- und forstwirtschaftlichen Bereich zu erhöhen sei und eine Annäherung der Ertragswerte an die Verkehrswerte angestrebt werden sollte.

D. Zur Bewertung des Grundvermögens

1. Zu § 53 Abs. 6 BewG

Bebaute Grundstücke sollten als solche nicht ab erstmaliger Benützung, bzw. Benützungsbewilligung, sondern ab Fertigstellung bewertet werden. Für diesen Zeitpunkt markante Kriterien sollten erarbeitet und § 53 Abs. 6 Bewertungsgesetz entsprechend geändert werden. Für den Zeitpunkt, ab dem ein Grundstück als bebautes Grundstück zu bewerten ist, sollte ein Wertfortschreibungsantragsrecht (§ 21 BewG) eingeräumt werden, ohne Rücksicht auf Wertfortschreibungsgrenzen.

2. Zu § 53 Abs. 9 BewG

Grundstücke im Zustande der Bebauung sollten in Hinkunft nicht mehr gesondert bewertet werden, da die Wertfeststellung erheblichen Schwierigkeiten begegnet und die Ergebnisse fiskalisch nicht gerechtfertigt sind. § 53 Abs. 9 Bewertungsgesetz soll daher aufgehoben werden.

E. Zur Vermeidung steuerlicher Doppelbelastung

Gemeinsam mit der Unterkommission II wird als zweckmäßigste Alternative zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung von Körperschaften und ihrer Anteilseigner mit Vermögensteuer empfohlen, die Vermögensteuer als Betriebsausgabe zum Abzug zuzulassen. Ein allfälliger Steuerausfall wäre im Bereiche der Körperschaftsteuer auszugleichen.

Körperschaften und ihrer Anteilseigner mit Vermögensteuer empfohlen, die Vermögensteuer als Betriebsausgabe zum Abzug zuzulassen. Ein allfälliger Steuerausfall wäre im Bereiche der Körperschaftsteuer auszugleichen.

Vorschläge der Unterkommission V (Umsatzsteuer)

A. Allgemeines

Die Unterkommission hatte sich zunächst u. a. mit dem Vorschlag zu befassen, die **Versicherungssteuer** in die Umsatzsteuer einzubeziehen. Dagegen wurde seitens des Verbandes der Versicherungsunternehmen vorgebracht, daß zwar für die Sachversicherung die Unterwerfung unter den 8%igen Umsatzsteuersatz im Hinblick auf die damit verbundene Vorsteuerabzugsmöglichkeit vertretbar wäre, daß aber keinesfalls die Unterwerfung der Kranken- und Lebensversicherung unter den 8%igen Umsatzsteuersatz akzeptabel wäre, da eine derartige Erhöhung des Steuersatzes gegenüber dem derzeitigen Versicherungssteuersatz von bloß 1% bei der Krankenversicherung und von 3% bei der Lebensversicherung für diese beiden Sparten geradezu ruinöse Auswirkungen hätte. Die Sachverständigen der Finanzverwaltung wiesen ergänzend darauf hin, daß die derzeitige Form der Einhebung der Versicherungssteuer verwaltungsmäßig sehr sparsam sei und daß von der vorgeschlagenen Änderung auch der Finanzausgleich berührt würde, da die Versicherungssteuer eine reine Bundessteuer, die Umsatzsteuer dagegen zwischen Bund und Ländern zu teilen sei. Schließlich wurde auch eine allenfalls differenzierte steuerliche Behandlung einzelner Versicherungszweige von der Mehrheit der Kommissionsmitglieder abgelehnt, so daß man in der Kommission schließlich übereinkam, die Frage der Einbeziehung der Versicherungssteuer in die Umsatzsteuer im Hinblick auf die angemeldeten großen Bedenken nicht weiter zu verfolgen.

Auch der Vorschlag, als Umsatzsteuer-Veranlagungszeitraum ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr zuzulassen, wurde in der Unterkommission erörtert. Dabei soll es sich bloß um eine Kann-Bestimmung handeln, von der jedoch Unternehmer, die mehrere Betriebe mit verschiedenen Wirtschaftsjahren besitzen, nicht Gebrauch machen können. Im übrigen befürwortete jedoch die Unterkommission den Vorschlag mit dem Vorbehalt, daß vorerst noch die Programmierkosten der EDV-Anlage des Bundes zu überprüfen seien und das statistische Zentralamt die Auswirkungen auf die Volkseinkommensrechnung festzustellen hätte; dabei könnte nach Auffassung einzelner Kommissionsmitglieder allerdings davon ausgegangen werden, daß für statistische Zwecke weiterhin die monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen ohne Rücksicht auf den Veranlagungszeitraum Verwendung finden.

B. Die einzelnen Vorschläge

1. Zu § 1 Z. 3 UStG (Einfuhr wissenschaftlicher Forschungsgeräte)

Die sich auf § 31 d Zollgesetz stützende Zoll- und Umsatzsteuerbefreiung für die Einfuhr wissenschaftlicher Forschungsgeräte führt in der Praxis zu Unzukömmlichkeiten. Die Voraussetzung für die Befreiung ist, daß eine gleichartige Inlandserzeugung nicht besteht. Der Nachweis dieser Voraussetzung wird häufig nur oberflächlich geprüft, indem sich die Abgabenverwaltung vielfach mit der Behauptung des betreffenden Forschungsinstituts, daß das Gerät im Inland nicht erzeugt werde, begnügt. Es wäre daher zu erwägen, ob der Nachweis der Voraussetzungen nicht zwingend an eine Bestätigung gebunden werden sollte, die das B.M. f. Handel, Gewerbe und Industrie nach Einholung von Gutachten auszustellen hätte.

2. Zu § 3 Abs. 11 UStG (Tauschähnliche Umsätze)

Die Finanzverwaltung erblickt in Leistungen eines Arbeitgebers an seine Dienstnehmer einen tauschähnlichen Vorgang, also einen Umsatz, bei dem der Unternehmer für Leistungen als Entgelt eine sonstige Leistung erhält. Soweit die Leistungen des Arbeitgebers tatsächlich für die Zurverfügungstellung der Arbeitskraft des Arbeitnehmers erbracht werden, hat die Annahme eines tauschähnlichen Umsatzes trotz gewisser rechtstheoretischer Bedenken einiges für sich. Die Unterstellung eines tauschähnlichen Umsatzes ist jedoch fehl am Platz, wenn ein „Entgelt“ in der Form eines tauschähnlichen Vorganges auch dort angenommen wird, wo der Unternehmer betriebliche Aufwendungen im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse seines Unternehmens tätigt. Hier fehlt es, da die Leistungsempfänger zu keiner Gegenleistung verpflichtet sind, an einem tauschähnlichen Umsatz. Von dieser steuerlichen Beurteilung ist vor allem der Betrieb von Werksküchen betroffen. Hier müßte die steuerliche Begünstigung zur Vermeidung von Mißbräuchen allerdings auf die Ausgabe von Mahlzeiten und einfachen Getränken eingeschränkt werden.

Aus den angeführten Gründen hält die Unterkommission eine gesetzliche Regelung der steuerlichen Behandlung dieser Sachverhalte für wünschenswert.

3. Zu § 4 Abs. 3 UStG (Begünstigung für den Handel mit gebrauchten Wirtschaftsgütern analog der Kraftfahrzeugregelung)

Es ist wirtschaftlich schwer vertretbar, daß gebrauchte Wirtschaftsgüter, die bereits mit einer Umsatzsteuer belastet waren, bei ihrem

neuerlichen Eintritt in die Unternehmenssphäre dem Altwarenhändler keinen Vorsteuerabzug verschaffen und sodann bei der Weiterveräußerung zu einer neuerlichen Umsatzsteuerbelastung führen. Die Kommissionsmitglieder vertreten daher überwiegend die Auffassung, daß dem Altwarenhandel die gleiche Begünstigung eingeräumt werden sollte, wie sie für den Handel mit gebrauchten Fahrzeugen gemäß § 4 Abs. 3 UStG besteht. Dies würde bedeuten, daß beim Erwerb von Altwaren von Privaten und deren Wiederverkauf durch einen Unternehmer dieser nur den bei ihm erfolgten Wertzuwachs zu versteuern hätte.

Eine gleiche Regelung beim Erwerb gebrauchter Landmaschinen von nach § 22 UStG pauschalieren Landwirten und darauffolgendem Wiederverkauf wird von dem Großteil der Kommissionsmitglieder im Hinblick auf den Pauschalsatz abgelehnt.

4. Zu § 6 Z. 7 UStG (Umsätze aus dem Fernmeldeverkehr)

Gemäß § 6 Z. 7 UStG sind die Umsätze der mit der Durchführung des öffentlichen Fernmeldeverkehrs befaßten Unternehmen aus dem Fernmeldeverkehr steuerfrei.

Hiezu wurde im Laufe der Kommissionsarbeit die Frage aufgeworfen, ob diese Steuerfreiheit weiterhin aufrecht erhalten oder ob nicht eine Einbeziehung des Fernmeldeverkehrs in die Umsatzsteuer in Betracht gezogen werden soll. Zu diesem Vorschlag gab das B.M. f. Verkehr die Äußerung ab, daß sich nach den von ihm angestellten Berechnungen das jährliche Betriebsergebnis der Post- und Telegrafverwaltung bei einem Steuersatz von 8% um rund 155 Mill. Schilling und bei einem Steuersatz von 18% um rund S 2.000 Mill. verschlechtern würde, so daß aus finanziellen Gründen die Einbeziehung des Fernmeldeverkehrs in die Umsatzsteuer abzulehnen sei. Anders sei die Situation lediglich hinsichtlich der Umsätze, die von der Post- und Telegrafverwaltung beim Verkauf von Fernsprech-Nebenstellenanlagen an Teilnehmer (teilnehmereigene Nebenstellenanlagen) erzielt würden. Hier wäre die Einbeziehung dieser Umsätze in die Umsatzsteuer trotz eines damit verbundenen Verwaltungsmehraufwandes aus der Sicht der Wettbewerbsneutralität wünschenswert.

Auf Grund dieser Stellungnahme der Post- und Telegrafverwaltung schlägt die Unterkommission vor, daß die Umsätze aus dem Verkauf von Nebenstellenanlagen an Teilnehmer in die Umsatzsteuer einbezogen werden sollen.

5. Zu § 7 Abs. 3 Z. 3 UStG (Form der Erbringung des Ausfuhrnachweises)

Im Erlaßwege sollte geklärt werden, daß die Grenzzollämter bei Verlust von Ausfuhrbescheinigungen die erfolgte Ausfuhr bei Bedarf auch nachträglich noch zu bestätigen haben.

6. Zu § 8 Abs. 2 UStG (Lohnveredelungsverkehr)

Die Zollämter sollten angewiesen werden, die Durchführung des Lohnveredelungsverkehrs zu erleichtern und die Steuerfreiheit nicht von überflüssigen Formalerfordernissen (z. B. Beantragung des Vormerkverkehrs) abhängig zu machen.

7. Zu § 10 UStG (Steuersätze)

Die Unterkommission befaßte sich auch mit der Problematik der Steuersätze, insbesondere mit der Frage der Ungleichbehandlung vergleichbarer Tatbestände. Sie kam dabei, nachdem Vorarbeiten in einem Unterausschuß geleistet worden waren, zu folgenden Ergebnissen:

- a) Es sollte dafür Sorge getragen werden, daß gleichartige Leistungen dem gleichen Steuersatz unterliegen. Dabei müßte aber gewährleistet werden, daß die sonstigen Voraussetzungen der Tätigkeiten, in deren Rahmen die Leistungen erbracht werden (z. B. Berufsberechtigungen), einander entsprechen.

Einige Kommissionsmitglieder wandten sich dagegen, daß in diesem Zusammenhang ein Unterschied nach der Berufszugehörigkeit des die Leistung Erbringenden gemacht wird. So trat ein Kommissionsmitglied dafür ein, daß die Sachverständigentätigkeit dem gleichen Steuersatz unterliegen soll, gleichgültig ob der Sachverständige ein Freiberufler oder ein Gewerbetreibender sei. Unterstützung fand auch der Antrag, den begünstigten Steuersatz von 8% für Leistungen mit Maschinen und Geräten zur Bewirtschaftung oder Verbesserung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke, zum Mahlen und Mischen bei der Zubereitung von Futtermitteln sowie zum Trocknen oder Kühlen land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse zu gewähren. Dadurch würde die Erbringung solcher Leistungen für pauschalierte Landwirte von buchführenden Land- und Forstwirten im Rahmen der überbetrieblichen Zusammenarbeit und von Gewerbetreibenden für die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke steuerlich nicht behindert werden.

Einige Mitglieder waren jedoch der Ansicht, daß dieser Punkt nur im Rahmen einer Gesamtdiskussion der Besteuerung landwirtschaftlicher Einkünfte unter Einbeziehung auch der

ertragsabhängigen und der ertragsunabhängigen Steuern behandelt werden kann, und lehnten den Antrag ab.

- b) Alle Besorgungsleistungen von Reise und Theaterkartenbüros sollten zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen in den ermäßigten Steuersatz einbezogen werden, soweit es sich bei der besorgten Leistung um eine solche handelt, die steuerermäßigt oder steuerfrei ist (§ 10 Abs. 2 Z. 20).

- c) Die Einbeziehung des Fremdenverkehrs in die Vorsteuerpauschalierung wird unter der Voraussetzung vorgeschlagen, daß die für eine Pauschalierung der Vorsteuern notwendigen genauen Abgrenzungskriterien sowohl betreffend die Kategorien als auch die für diese in Frage kommenden Vorsteuerbeträge vorliegen.

- d) Um ungerechtfertigte Steuerbelastungen des Eigenverbrauches zu vermeiden, wäre vorzusehen, daß der Eigenverbrauch dem Steuersatz unterliegt, der anzuwenden wäre, wenn die gleiche Leistung durch einen fremden Unternehmer (z. B. Transportunternehmer) erbracht würde.

Diesen Vorschlag hält ein Kommissionsmitglied für bedenklich.

- e) Die Unterkommission ist der Auffassung, daß die Anwendung mehrerer Steuersätze eine Verwaltungschwernis sowohl der Steuerpflichtigen als auch der Verwaltung darstellt. Daher wird empfohlen, die Anlage B zum Umsatzsteuergesetz dahingehend zu überprüfen, bei welchen Waren die für die Schaffung des erhöhten Steuersatzes maßgeblichen Ziele auch tatsächlich erreicht wurden, nämlich Verbesserung der Zahlungsbilanz durch Bremsung der Importe oder Erhöhung des Steueraufkommens. Positionen der Anlage B, die weder den einen noch den anderen Zweck erfüllt haben, sollten aus der Anlage B gestrichen werden. Dabei wird insbesondere auf jene Waren Rücksicht zu nehmen sein, bei denen auf Grund ihrer Art oder Größe und der sich daraus ergebenden Schwierigkeit einer Kontrolle eine Verlagerung der Bezugsquellen in das Ausland in größerem Umfang glaubhaft ist.

Ein Kommissionsmitglied tritt dafür ein, daß Filme jeder Art dem gleichen Umsatzsteuersatz unterliegen, gleichgültig, ob es sich um gerollte oder ungerollte Filme handelt (vgl. Anlage B zu § 10 Abs. 4 UStG, Z. 2).

8. Zu § 11 UStG (Ausstellung von Rechnungen)

- a) In einer Rechnung müssen zwei Daten aufscheinen, nämlich das Lieferdatum und das Datum der Rechnungserstellung. Das

(6*)

Fehlen eines Datums wird gelegentlich als „formaler Mangel“ angesehen, der unter Umständen das Versagen des Vorsteuerabzugs nach sich zieht. Die zweimalige Anführung des Datums ist jedoch ein unnötiger Arbeitsaufwand, wenn Liefer- und Rechnungsdatum übereinstimmen. Fallen daher Lieferdatum und Rechnungsdatum zusammen, sollte die Angabe eines Datums genügen.

b) Derzeit ist es notwendig, bei Rechnungen über S 1.000,— sowohl die Mehrwertsteuer als auch den Nettobetrag gesondert auszuweisen, was in der Regel eine unnötige Mehrarbeit darstellt. Es sollte daher die Angabe des Bruttorechnungsbetrages und des Steuerbetrages genügen, wenn auch der Steuersatz angeführt ist.

c) Für Gutschrifterteilungen gelten die gleichen Grundsätze wie für die Rechnungslegung. Dabei bedarf es allerdings der Herstellung eines Einverständnisses über die Gutschrifterteilung zwischen dem Aussteller und dem Empfänger der Gutschrift, die unter Umständen einen längeren Zeitraum erfordert, wodurch der Anspruch des Ausstellers der Gutschrift auf Geltendmachung des Vorsteuerabzugs gelegentlich gefährdet werden kann. Es sollte daher § 11 Abs. 8 UStG dahingehend ergänzt werden, daß für die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs bei Erteilung von Gutschriften eine angemessene Frist gesetzt wird.

2. d) Die Berechtigung zum Vorsteuerabzug setzt voraus, daß der Umsatz bewirkt ist und die Rechnung (mit allen erforderlichen Merkmalen) vorliegt. Eine außergewöhnlich lange Frist zwischen dem Datum der Rechnung und dem Eingangsdatum beim Rechnungsempfänger gefährdet den Vorsteuerabzug, insbesondere, wenn die Daten in verschiedenen Veranlagungszeiträumen liegen. Zur Vermeidung dieses Übelstandes wird daher folgende Regelung vorgeschlagen:

Für den Zeitpunkt der Geltendmachung des Vorsteuerabzugs ist das Rechnungsdatum maßgebend, sofern nicht vom Steuerpflichtigen (Rechnungsempfänger) nachgewiesen wird, daß die Rechnung erst längere Zeit nach Ende des Veranlagungszeitraumes eingelangt ist, in welchem Falle dann das Datum des Rechnungseinganges maßgebend ist.

9. Zu § 12 UStG (Vorsteuerabzug)

a) Unternehmereigenschaft (Liebhaberei): Es ist ungerechtfertigt und systemwidrig, daß nach der derzeitigen Rechtslage Umsätze

aus Liebhaberei zwar der Umsatzsteuer unterliegen, daß aber die diesbezüglichen Vorsteuern nicht abgesetzt werden können. Die Problematik entsteht vor allem dadurch, daß oft erst nach jahrelanger Tätigkeit festgestellt werden kann, ob eine Liebhaberei vorliegt oder nicht. Eine Lösung könnte allenfalls darin gefunden werden, daß das Vorsteuerabzugsverbot für Liebhabereien beibehalten wird, daß aber die Umsätze daraus als nicht umsatzsteuerbare Umsätze innerhalb der Privatsphäre zu betrachten wären. Rückwirkende Feststellungen sollten sich auf eine Begrenzung des Vorsteuerabzugs in Höhe der festgesetzten Steuer beschränken.

b) Einfuhrumsatzsteuer: Da sämtliche Unternehmer die Einfuhrumsatzsteuer, die sie für die von ihnen eingeführten Waren entrichtet haben, im Wege des Vorsteuerabzugs wiederum zurückerhalten, erweist sich das Institut der Einfuhrumsatzsteuer zum allergrößten Teil als unnötiger Leerlauf, da etwa 96% aller Einfuhren auf den Unternehmensektor und nur ein ganz kleiner Rest auf den privaten Sektor entfallen.

Die Einfuhr durch Unternehmer sollte daher von der Einfuhrumsatzsteuer befreit werden. Den Unternehmern wären entsprechende Ausweise auszustellen, die sie zur umsatzsteuerfreien Einfuhr legitimierten.

Ein Kommissionsmitglied meldete gegen diesen Vorschlag wegen befürchteter Erleichterung von Schwarzgeschäften Bedenken an.

c) Berichtigung von Vorsteuerabzügen gem. § 12 Abs. 10 u. 11 UStG: Daß nach der derzeitigen Rechtslage Vorsteuerabzüge rückgängig gemacht werden, wenn ihnen unecht befreite Umsätze zwischen Unternehmern nachfolgen, ist nach Auffassung der Kommission systemwidrig und führt dazu, daß die Umsatzsteuer in die Kosten eingeht. Dies könnte dadurch vermieden werden, daß entweder der übernehmende Unternehmer die von seinem Vorgänger rückgängig gemachten Vorsteuerabzüge wie an ihn verrechnete Umsatzsteuern behandeln kann oder daß dem Vorunternehmer die Option auf Verzicht auf die unechte Steuerbefreiung mit der Wirkung eingeräumt wird, daß der Vorsteuerabzug nicht verloren geht.

10. Zu § 17 Abs. 2 UStG (Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten)

Derzeit können Unternehmer, deren Jahresumsatz 3 Mill. S bzw. deren Gewinn S 150.000,— und deren Betriebsvermögen S 900.000,— nicht übersteigen, ihren Gewinn vereinfacht nach § 4 Abs. 3 EStG

Ar

ermitteln. Andererseits zwingt § 17 Abs. 2 UStG alle Unternehmer mit mehr als S 700.000,— (Vor-)Jahresumsatz, die Umsatzsteuer nach dem Soll-Prinzip zu buchen und abzurechnen.

Die Kommissionsmitglieder sind grundsätzlich der Meinung, daß eine Anpassung umsatzsteuerlicher Tatbestände an die Veranlagungsgrenzen des § 125 BAO wesentlich der Vereinfachung und damit der Rechtssicherheit dienen könnte. Die Angleichung der Grenzen für die Umsatzbesteuerung nach vereinnahmten Entgelten an § 25 BAO wird daher befürwortet.

Ein Kommissionsmitglied lehnt diese Anregung mangels Bedekungsvorschlägen ab.

11. Zu § 22 Abs. 6 UStG (Umsatzbesteuerung bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben)

Nach obiger Gesetzesstelle kann ein nichtbuchführender Land- und Forstwirt bis zum zehnten Tag nach Ablauf des ersten Voranmeldungszeitraumes eines Kalenderjahres für die Normalbesteuerung optieren; das ist in der Regel der 10. Februar, bei vierteljährlicher Voranmeldung der 10. April. Eine spätere Option ist nicht möglich, was zu Schwierigkeiten führt, wenn die Notwendigkeit einer Option erst nach dem Stichtag akut wird.

Es sollte daher auch hier dem Unternehmer — analog der Bestimmung des § 21 Abs. 8 UStG — die Möglichkeit eingeräumt werden, bis zum Ablauf des dem Veranlagungszeitraum folgenden Kalenderjahres dem Finanzamt zu erklären, daß seine Umsätze vom Beginn des Kalenderjahres an nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes besteuert werden sollen.

Ein Vorschlag zur Erhöhung des pauschalen Vorsteuerabzuges für nichtbuchführungspflichtige Land- und Forstwirte von 8% auf 9% wurde bereits vorweg dem B.M. f. Finanzen zugeleitet.

12. Zu verschiedenen Gesetzesstellen (Aufwertung starrer Wertbeträge)

Generell wird angeregt, die in den Steuergesetzen bestehenden starren Wertbeträge den geänderten Wertverhältnissen anzupassen.

13. Zu Art. XII Abs. 2 Z. 6 EinfG-UStG (Umsatzsteuer von Mietentgelten)

Diese Bestimmung wäre im Zusammenhang mit der geplanten Neuregelung des Mietengesetzes zu überprüfen. Das gilt auch für die indirekte Überwälzung von in der Kalkulation gemeinnütziger Wohnungsgenossenschaften enthaltener Umsatzsteuer.

Vorschläge der Unterkommission VI (Getränkebesteuerung)

I. Allgemeines

Im Mittelpunkt der Beratungen dieser Kommission stand die Frage der Beseitigung der wettbewerbsverzerrenden Wirkung der Sondergetränkebesteuerung durch Entsteuerung der mit der Getränkeabgabe verbundenen Dienstleistung sowie die Anpassung der Steuerbelastung an jene der mit Österreich im Bereiche des Fremdenverkehrs in Konkurrenz stehenden Länder.

Diesen Tendenzen suchte ein Reformvorschlag Rechnung zu tragen, dem 14 Kommissionsmitglieder beigetreten sind. Die alle Vorschläge der Kommission bindende Auflage der Erfolgsneutralität ließ jedoch bei anderen Mitgliedern die Besorgnis entstehen, daß eine wesentliche Entlastung der Fremdenverkehrswirtschaft nur durch eine Mehrbelastung anderer Gruppen erreicht werden könnte, weshalb sie gegen den genannten Vorschlag erhebliche Bedenken anmeldeten. Infolgedessen war eine Einigung auf breiter Basis vorläufig nicht zu erzielen, so daß derzeit keine andere Möglichkeit besteht, als den genannten Vorschlag mit allen dazu angemeldeten Bedenken vorzulegen.

II. Reformvorschlag

Der obenerwähnte, von Kommissionsmitgliedern gebilligte Vorschlag, der das Problem vorwiegend aus der Sicht der Fremdenverkehrswirtschaft beurteilt, hat folgenden Wortlaut:

„Zum Zwecke des Abbaues von Wettbewerbsverzerrungen bei der Besteuerung von Getränken und zur Hintanhaltung einer progressiven Steuerbelastung bei Betriebsformen mit hohem Dienstleistungsanteil wird der Übergang zu einer Besteuerungsform mit fixen Steuerbeträgen pro Mengeneinheit, im folgenden kurz „Mengenbesteuerung“ bezeichnet, als notwendig und zielführend erkannt. Die Erhebung dieser Mengensteuer soll zur Vermeidung von steuerpolitisch unerwünschten Überwälzungseffekten verbrauchsnahe und daher auf der Letztverbraucherstufe erfolgen. Die neue Besteuerungsform soll sowohl bei der gemeindeeigenen Getränkesteuer als auch bei der Abgabe von alkoholischen Getränken Anwendung finden. Als zweckmäßig wird es in diesem Zusammenhang erachtet, bei der Reform der Getränkebesteuerung diese beiden Abgaben zu einer einzelnen, von den Gemeinden zu erhebenden Abgabe zusammenzufassen. Der Einnahme-

ausfall von Bund und Ländern hinsichtlich der Ertragsanteile an der Abgabe von alkoholischen Getränken ließe sich durch Kompensationsmaßnahmen im Zuge eines zu ändernden Finanzausgleiches unschwer bewerkstelligen.

Zur Vermeidung von Steuerausfällen, wie sie bisher bei der gemeindeeigenen Getränkesteuer durch Selbstabholkäufe oder bestimmte Versandgeschäfte, bei denen regelmäßig der Ort der Übergabe und jener des Verbrauches auseinanderfallen, stattfinden, soll ungeachtet allfälliger finanzverfassungsrechtlicher Bedenken der Versuch unternommen werden, die neue einheitliche Getränkeabgabe als Verkehrssteuer auszustatten. Dieser Steuertypus wäre auch sicher besser geeignet, das Interesse der Gemeinden an der vollkommenen Erfassung aller getränkesteuerpflichtigen Sachverhalte wach zu halten, als es derzeit bei der Verbrauchsabgabe der Fall ist.

Bei der Einführung eines sog. „Mengensteuersystems“ erweist es sich als unerlässlich, eine Staffelung der Steuerbeträge nach Hauptproduktgruppen vorzunehmen, um eine Verschiebung der derzeitigen Steuerbelastung innerhalb der verschiedenen Vertriebsformen in akzeptablen Grenzen zu halten und um keine spürbaren Preiserhöhungen, die infolge einer zu großen Belastung einer bestimmten Produktgruppe entstehen könnten, Platz greifen zu lassen. Bei den alkoholfreien Getränken wird daher ein niedrigerer Steuersatz für Mineral-, Tafel- und Sodawasser und ein etwas höherer für sonstige alkoholfreie Getränke vorgeschlagen, während bei alkoholischen Getränken zwischen Bier, Wein und Spirituosen differenziert werden soll.

Aufgußgetränke (Kaffee, Tee, Kakao usw.) sollten dagegen nicht in die Getränkebesteuerung miteinbezogen werden, da der Hauptbestandteil dieser Getränke auch in fester Form getränkeabgabenfrei vertrieben wird. Das bloße Versetzen dieser Genußmittel mit Wasser oder Milch stellt nämlich kein taugliches Anknüpfungsmerkmal für die Besteuerung dar und führt nur zu einer steuerlich bedingten Wettbewerbsverzerrung innerhalb desselben Produktes. Zusätzlich entziehen sich die Aufgußgetränke in bezug auf ihren mengenmäßigen Verbrauch jeder statistischen Erfassung.

Zweckdienlich erscheint es ferner, auch Speiseeis von der Getränkebesteuerung auszunehmen, da es sich hier um kein Getränk im engeren Sinn handelt.

Bei Festsetzung der einzelnen Steuersätze wird von geschätzten Mengen auszugehen sein. Dabei werden, falls die Sonderabgaben auf Bier, Schaumwein, Branntwein und Spirituosen beibehalten werden sollten, die auf diese Getränke entfallenden Mengen zu berücksichtigen sein.

Abschließend soll noch kurz zu zwei bisher in der Diskussion vorgebrachten Haupteinwänden gegen die Mengenbesteuerung Stellung genommen werden. Der erste Einwand besteht darin, daß durch die Einführung eines derartigen Steuersystems die derzeitige steuerliche Belastung der verschiedenen Vertriebswege eine Veränderung erfährt. Dazu ist zu bemerken, daß hier der Versuch unternommen wurde, diese Folgewirkung in vertretbaren Grenzen zu halten. Festzuhalten ist auch, daß bei Wahrung des Prinzips der Aufkommensneutralität die Forderung einer Nichtverlagerung der Steuerbelastung innerhalb der verschiedenen Zweige der gewerblichen Wirtschaft in keinem noch so geringen Ausmaß jede echte Reform auf diesem Gebiet zum Scheitern verurteilt. Das Einfrieren von bestehenden Belastungsstrukturen kommt nach Ansicht der Vorschlagsersteller auch einer unsachlichen Differenzierung zwischen verschiedenen Kategorien von Konsumenten gleich, was sich vor allem bei der österreichischen Fremdenverkehrswirtschaft sehr nachteilig auswirken muß. Dagegen wiegen die Vorteile der Mengenbesteuerung durch Entsteuerung der Dienstleistungskomponente und durch eine dem Mengensteuersystem inhärente indirekte steuerliche Begünstigung der höheren Qualität für den Konsumenten um so mehr.

Der zweite Hauptpunkt verneint, daß die Handhabung von verschiedenen Mengensteuerbeträgen bei der Getränkeabrechnung mehr Verwaltungsaufwand produziere, als dies bei der gegenwärtigen prozentsatzmäßigen Besteuerung der Fall ist. Dieses Argument trifft nur eingeschränkt auf die Umstellungsphase zu, da bei einer Umstellung auf ein neues Steuersystem vorerst immer mit gewissen Umstellungsschwierigkeiten zu rechnen sein wird. Das Rechnen mit festen Werten läßt sich nämlich ansonsten genau so schematisieren, wie das beim derzeitigen Abrechnungsmodus der Fall ist, sodaß kaum Mehrbelastungen für die Getränkesteuerpflichtigen auf lange Sicht zu befürchten sind.

III. Gegen diesen Vorschlag vorgebrachte Bedenken

1. Eine Gruppe von 4 Kommissionsmitgliedern, welche das Problem vornehmlich vom Gesichtspunkt des Weinproduzenten aus beurteilten, brachten vor:

„Die Vereinigung der bisherigen Getränkesteuer und Alkoholabgabe zu einer neuen einheitlichen Getränkesteuer, welche von den Gemeinden auf der Letztverbraucherstufe nach Mengenbesteuerung erhoben werden soll, stellt selbst vom System her keine Verbesserung der derzeitigen Situation, insbesondere keine Milderung der bestehenden Wettbewerbsverzerrungen dar.

Auf die Probleme der Finanzverfassung bzw. die für einen neuen Finanzausgleich notwendigen Folgen wird hingewiesen. Nach unserer Ansicht sind die budgetären Auswirkungen einer solchen Reform für die Gebietskörperschaften zumindest derzeit überhaupt nicht zu beurteilen.

Will man eine Aufkommensneutralität bewahren, dann wird auch bei festen Steuerbeträgen die Breite der Letztverbraucherpreise und der davon abgeleitete Mittelwert nicht unberücksichtigt bleiben können. Es ist evident, daß der Letztverbraucherpreis (ohne Steueranteil) verschiedensten Kalkulationen unterliegt. Würde man diese Tatsachen übergehen, so müßte das zur Folge haben, daß, ohne vom Reformvorschlag zunächst beabsichtigt zu sein, für manche Absatzformen eine erhebliche Begünstigung, für andere eine spürbare Mehrbelastung und damit weitere Wettbewerbsverzerrung eintritt. Diese Konsequenz müßte sich dann im geänderten Letztverbraucherpreis (Inklusivpreis) auswirken. Eine solche Lösung ist aber in Anbetracht der offenkundigen Marktschwäche des Weinproduzenten nicht annehmbar.

In der Zusammenfassung gelangen wir zu der Aussage, daß eine Neuordnung der Getränkebesteuerung für notwendig erachtet wird. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der steuerlichen Entlastung. Auch wäre eine verwaltungsmäßige Vereinfachung (einheitliche Bestandesverrechnung und einheitliche abgabenfreie Tatbestände, Eigenverbrauch, Homogenisierung der Abgabekontrolle, Abgabenverrechnung, Abgabentrachtung) in verstärktem Maße anzustreben.

Das gilt für alle Absatzformen und Absatzwege in gleicher Weise. Das vorgegebene Erfordernis der Aufkommensneutralität von Reformgedanken kann jedoch nicht dahin ausgelegt werden, daß die als notwendig erkannte steuerliche Entlastung zu einer bloßen und einseitigen steuerlichen Umverteilung innerhalb eines Abgabebereiches führt.

2. Ein Kommissionsmitglied, das die gesamte Problematik vornehmlich vom Gesichtspunkt des Konsumenten aus beurteilt, wandte sich dagegen, daß der Reformvorschlag zu einer Erhöhung der Getränkepreise im Einzelhandel führe. Einer steuerlichen Entlastung der warmen Aufgußgetränke und der alkoholfreien Getränke könne nur unter der Voraussetzung einer stärkeren steuerlichen Belastung der Alkoholika zugestimmt werden, wie überhaupt eine verbesserte steuerliche Differenzierung der Getränke nach ihrem Alkoholgehalt wünschenswert wäre.

(Dieser Ansicht schlossen sich 3 weitere Kommissionsmitglieder an).

Das gleiche Kommissionsmitglied befürwortete eine Streichung der Schaumweinsteuer, wenn dafür der Schaumwein dem 30%igen Umsatzsteuersatz unterworfen wird. Auch sei eine Vereinheitlichung der Gesetze und der Vollziehung durch paktierte Landesgesetze anzustreben.

3. Aus der Sicht des Gemeindebundes wendete ein Kommissionsmitglied ein:

Die wesentlichen Änderungen des eingebrachten Reformvorschlages gegenüber der derzeitigen Rechtslage sind:

- a) Umwandlung des Verbrauchssteuercharakters der Getränkeabgabe in eine Verkehrssteuer
- b) Einführung einer Mengenbesteuerung
- c) Zuführung der Alkoholabgabe zu einer Gemeindeabgabe
- d) Herausnahme der Aufgußgetränke sowie des Speiseeises aus der Besteuerung

Im einzelnen wird dazu wie folgt Stellung genommen:

ad a) Verbrauchssteuer — Verkehrssteuer

Eine Umwandlung der Getränkeabgabe von einer Verbrauchssteuer in eine Verkehrssteuer wäre zu begrüßen, doch dürften die verfassungsmäßigen Hemmnisse einer Reform hinderlich sein, da hier u. a. auch die Gemeindeautonomie eingeschränkt wird. Zweckdienlicher wäre eine Erweiterung des Getränkeabgabengesetzes im Hinblick auf den Nachweis des Verbringens von Getränken über den Geltungsbereich der Abgabe hinaus.

ad b) Mengenbesteuerung

Die Einführung einer mengenbezogenen Abgabe mit fixen Steuersätzen kann insgesamt nicht zu dem Ziel führen, das der UK VI vorgegeben wurde. Das Ziel ist eine vereinfachte und übersichtliche Errechnung der verschiedenen Abgaben und Steuern, die bei entgeltlicher Abgabe von Getränken entstehen.

Bei einer Mengenbesteuerung müßte neben den Aufzeichnungen nach § 18 UStG 1972, zu denen jeder Unternehmer verpflichtet ist (Erfassung der täglichen Erlöse), zusätzlich noch eine Mengenaufzeichnung vorgenommen werden. Die gewünschte Verwaltungsvereinfachung zieht dieser Vorgang nicht nach sich.

Weitere Bedenken bestehen bezüglich der fixen Zuschläge, da eintretende Preiserhöhungen (Indexsteigerungen) hiedurch unberührt bleiben und das Getränkeabgabenaufkommen nur bei einer quantitativen Zunahme eine Steigerung erfährt.

Weiters wird eine Preisberichtigung hinsichtlich der Verkaufspreise vorzunehmen sein, wobei jene im Einzelhandel angehoben werden müßten (bei gleichzeitiger Senkung im Gastgewerbe) um die Aufkommensneutralität zu wahren. Diese Maßnahmen würden letztlich zum größten Teil den inländischen Konsumenten belasten. Dem folgend, kann aus der Sicht der Fremdenverkehrsgemeinden einem derartigen Vorschlag nur zugestimmt werden, wenn der entstehende Abgang ausgeglichen wird. Die Ermittlung dieser Umschichtung und die Bereinigung derselben bringt darüberhinaus der Verwaltung einen zusätzlichen Aufwand.

ad c) Alkoholabgabe — Gemeindeabgaben

Die Zusammenlegung der Alkoholabgabe und Getränkeabgabe zu einer ausschließlichen Gemeindeabgabe brächte rein verwaltemäßig für die Unternehmer eine echte Vereinfachung. Entsprechend dazu wären die Ertragsanteile in Höhe der Alkoholabgabe zu kürzen.

ad d) Aufgußgetränke — Speiseeis

Eine Zustimmung zur Herausnahme der Aufgußgetränke, bzw. des Speiseeises aus der Besteuerung kann seitens der Gemeinden nicht gegeben werden, da einerseits eine entsprechende Begründung für die Nichtbesteuerung fehlt (der Begriff des Getränkes wurde mehrmals vom Verwaltungsgerichtshof definiert, womit die Aufgußgetränke eindeutig den Getränken zuzuordnen sind) und andererseits das Aufkommen an Getränkeabgabe von diesen Getränken so bedeutend ist, daß von Bagatellbeträgen nicht gesprochen werden kann. Daran vermag auch das Nichtvorliegen von statistischen Verbrauchszahlen nichts zu ändern.

Abschließend sei noch vermerkt, daß die Einführung der Mengenbesteuerung seitens des Gastgewerbes, bzw. vor allem von der Fremdenverkehrswirtschaft gefordert wird, um die bisher versteuerte „Dienstleistungskomponente“ aus der Besteuerung auszuscheiden.

Forderungen dieser und anderer Art wurden jedoch auch von anderen Interessengruppen vorgebracht, so daß der Reformgedanke letztlich lediglich auf eine steuerliche Entlastung reduziert wird. Die äußerst große Bedeutung der Fremdenverkehrswirtschaft und

deren Forderungen hat natürlich eine größere Wichtigkeit, es sollten aber diese Probleme außerhalb dieser Kommission behandelt und geprüft werden, denn eine Reduzierung der Getränkeabgabe oder Alkoholabgabe zuungunsten des Einzelhandels kann allein nicht die Lösung der Probleme bringen.

4. Diesen Ausführungen schloß sich ein Kommissionsmitglied aus der Sicht des Städtebundes an, wobei es insbesondere auch die Herausnahme von Aufgußgetränken und Speiseeis aus der Getränkebesteuerung ablehnte und in diesem Zusammenhang noch ergänzend vorbrachte:

„Die Umwandlung der Getränkesteuer von einer Verbrauchssteuer in eine umsatzsteuerähnliche Konstruktion, ähnlich wie sie im FAG 1967 enthalten war, wäre überlegenswert; ob bei einer Fortsetzung der Verhandlungen für einen neuen Finanzausgleich auch die Frage einer Umwandlung angeschnitten werden soll, müßte allerdings der politischen Ebene überlassen werden.

Zielsetzung: Die Umwandlung der Getränkesteuer in eine umsatzsteuerähnliche Konstruktion würde die Erfassung sämtlicher Steuertatbestände und damit eine Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen ermöglichen.

Abgesehen von den obigen Überlegungen keine Systemänderung im Bereich der Getränkebesteuerung und damit auch Ablehnung einer Besteuerungsform mit fixen Steuerbeträgen pro Mengeneinheit; ein System der Mengenbesteuerung würde keine Vereinfachung für die Steuerpflichtigen, sondern vielmehr eine sozial nicht gerechtfertigte Verlagerung der Steuerlast bewirken.

Zielsetzung: Möglichst einfache und sozial gerechte Form der Getränkebesteuerung“.

IV. Schlußbemerkung

Wie sich aus diesen Stellungnahmen ergibt, bestehen in der Frage der Reform der Getränkebesteuerung in den hievon betroffenen Kreisen noch wesentlich differente Auffassungen, die in der Kürze der Kommission zu Gebote stehenden Zeit nicht auf einen Nenner gebracht werden konnten. Immerhin wurden in der Kommission durch die Erstattung des umfangreichen Grundreferates von Min.-Rat Dr. Würzl und die Ausarbeitung mehrerer eingehender Vorschläge brauchbare Grundlagen für die künftige Weiterarbeit geschaffen.

Vorschläge der Unterkommission VII (Grunderwerbsteuer, Kraftfahrzeugsteuer)

A. Grunderwerbsteuer

I. Allgemeines

Zu Beginn der Beratungen hatte sich die Unterkommission VII mit dem Vorschlag zu befassen, die Grunderwerbsteuer aufzuheben und durch die Einbeziehung des Liegenschaftsverkehrs in die Umsatzsteuer zu ersetzen, was eine Erhöhung der Rechtssicherheit und eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung mit sich bringen würde.

Dagegen wurde eingewendet:

Die Einbeziehung der Grunderwerbsteuer in die Umsatzsteuer sei in mancher Hinsicht systemwidrig. Abgesehen davon, daß die Umsatzsteuer eine Verbrauchssteuer, die Grunderwerbsteuer dagegen eine Verkehrssteuer sei, würden durch die Einbeziehung der Grunderwerbsteuerlichen Befreiungstatbestände völlig fremde Elemente in das Umsatzsteuerrecht hineingetragen. Andererseits würde das Problem des Vorsteuerabzuges beim Liegenschaftsverkehr nur sehr schwer befriedigend lösbar sein, bzw. volkswirtschaftlich unerwünschte Verschiebungen der steuerlichen Belastung nach sich ziehen. Schließlich würde auch der derzeitige Finanzausgleich durch die vorgeschlagene Änderung erheblich berührt, da die Grunderwerbsteuer zu 96% den Gemeinden und zu 4% dem Bund, die Umsatzsteuer dagegen zu 70% dem Bund, zu 18% den Ländern und zu 12% den Gemeinden zufließe.

Im Hinblick auf diese Bedenken kamen die Mitglieder der Unterkommission VII übereinstimmend zur Ansicht, daß dem Vorschlag auf Einbeziehung der Grunderwerbsteuer in die Umsatzsteuer erst nach Erstattung eines ausführlichen, vom „Institut für Finanzwissenschaft und Steuerrecht“ zu erarbeitenden Gutachtens näher getreten werden könne.

II. Vorschläge:

a) Zu den Befreiungstatbeständen §§ 3—9 GrEStG

Das Grunderwerbsteuergesetz ist durch eine überaus große Anzahl von Befreiungsbestimmungen gekennzeichnet, die das Steueraufkommen erheblich mindern. Nach den vom BM.f. Finanzen zur Verfügung gestellter statistischen Unterlagen betrug das

X) ...
abw. BMF im Jahre 1980

GrESt-Aufkommen im Jahre 1978 1.600 Mio.S
der Einnahmeausfall durch Befreiungen 600—800 Mio.S
An dem Minderaufkommen sind beteiligt:

Kleinwohnungsbau	zu 22,22 %
Arbeiterwohnstättenbau	zu 29,37 %
Eigentumswohnungen	zu 16,17 %
Bodenreform	zu 14,9 %
Gebietskörperschaften	zu 12,5 %
sonstige Fälle	zu 4,84 %

Diese Sachlage läßt es geboten erscheinen, den Gedanken zu erwägen, ob nicht durch einen radikalen Abbau der Befreiungsbestimmungen der Steuersatz ermäßigt werden könne.

Grundsätzlich wurde hiezu die Ansicht vertreten, daß generell bei Vorliegen von Zwangsmaßnahmen (Kommissierungen, Bahn- und Straßenbauten, Stadterneuerungsmaßnahmen) und bei völkerrechtlichen Verpflichtungen die Befreiungsbestimmungen in Geltung bleiben sollen. Ein Kommissionsmitglied machte darüber hinaus noch geltend, daß bei einer Reihe von Befreiungstatbeständen im Sozialbereich flankierende Maßnahmen beschlossen werden müßten und daß eine Befreiungsbestimmung nicht aufzuheben sei, wo ein sozialer Ausgleich anderswo nicht durchgeführt werden könne.

Unter diesen Gesichtspunkten sprach sich die Unterkommission dafür aus, daß die Befreiungsbestimmungen des

- § 3 Z. 1 GrEStG (Bagatellerwerbe),
 - § 3 Z. 2 GrEStG (Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen),
 - § 3 Z. 3 GrEStG (Erbteilungen) und
 - § 3 Z. 4 u. 5 GrEStG (Gütergemeinschaften)
- aufrecht bleiben sollten.

Auch hinsichtlich der Befreiungsbestimmung des § 3 Z. 6 u. 7 GrEStG (Ersatzerwerbe) hielt der überwiegende Teil der Kommissionsmitglieder eine Streichung der Befreiungsbestimmungen für bedenklich.

Hinsichtlich der Befreiungsbestimmungen der

- § 4 Abs. 1 Z. 1 GrEStG (Kleinwohnungsbau)
- § 4 Abs. 1 Z. 2 GrEStG (Arbeiterwohnstättenbau),
- § 4 Abs. 1 Z. 3 GrEStG (Wohnungseigentum) und
- § 4 Abs. 1 Z. 4 GrEStG (Bodenreform)

vertrat die Kommission überwiegend die Ansicht, daß diese Bestimmungen bei Einführung entsprechender flankierender Sozialmaßnahmen und unter der weiteren Voraussetzung aufgehoben werden sollten, daß ein Normalsteuersatz von höchstens 4 bis 5% zur Anwendung komme.

Vorbehalt:

Ein Kommissionsmitglied stimmt diesem Vorschlag nur unter der Voraussetzung zu, daß auch die Kosten der flankierenden Maßnahmen im Aufkommen der Grunderwerbsteuer Deckung finden.

§ 4 Abs. 1 Z. 4 u. 6 GrEStG

ist nach überwiegender Ansicht der Kommissionsmitglieder aufzuheben, da das Grundstück durch die bessere Gestaltung von Bauland eine Werterhöhung erfahre, die eine Belastung mit GrESt zumutbar erscheinen lasse.

§ 4 Abs. 1 Z. 7 GrEStG:

Hinsichtlich der Grunderwerbsteuerbefreiung für Gebietskörperschaften wurde überwiegend die Meinung vertreten, daß die Befreiungsbestimmung aufrecht erhalten bleiben soll. Gemeindeverbände im Sinne des BV-G sollten als Gebietskörperschaften behandelt werden. Weiters sollten auch Liegenschaften für das Feuerwehr- und Rettungswesen in den Befreiungstatbestand einbezogen werden und zwar auch dann, wenn derartige Bauten nicht von Gebietskörperschaften, sondern von anderen errichtet würden.

Vorbehalt:

Ein Kommissionsmitglied beantragt darüber hinaus, daß alle Bauten, deren Errichtung im öffentlichen Interesse liegt, steuerlich gleichgestellt werden.

§ 4 Abs. 1 Z. 8 GrEStG

(ausländische Vertretungsbehörden) soll nach einhelliger Auffassung der Kommission beibehalten werden.

§ 5 u. 6 GrEStG

(OHG und KG): Hier trat die Mehrheit der Kommissionsmitglieder für die Aufhebung ein, da eine steuerliche Privilegierung dieser Vermögensübertragungen nicht gerechtfertigt sei.

Vorbehalt:

Zwei Kommissionsmitglieder treten für die Beibehaltung der beiden Befreiungsbestimmungen ein, da nach österreichischem Recht die

bürgerliche Gesellschaft keine Gesamthand darstellt und ein Wechsel zwischen Gesellschaften und bürgerlichem Recht und Handelsgesellschaften häufig Anlaß zu Streitigkeiten gibt. Dagegen soll die Befreiungsbestimmung des

§ 7 GrEStG (Teilung) nach einhelliger Auffassung der Kommission aufrecht bleiben, wogegen die Befreiungsbestimmungen des

§ 8 GrEStG (Kriegsbeschädigte) und des

§ 9 GrEStG (Zwangsversteigerung) als überholt aufzuheben wären.

b) Sonstige Vorschläge:

Zu § 4 Abs. 1 Z. 2 GrEStG:

Für den Fall der Beibehaltung der Befreiungsbestimmung des § 4 Abs. 1 Z. 2 GrEStG

tritt die Kommission dafür ein, daß der Begriff „Arbeiterwohnstättenbau“ des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 in das Grunderwerbsteuergesetz übernommen werde.

Zu § 4 Abs. 4 GrEStG

wird folgende Regelung vorgeschlagen:

„Die Grunderwerbsteuer für Wohnraumbeschaffung (Arbeiterwohnstätte) wird für 5 Jahre gestundet; eine weitere Stundung ist nur dann möglich, wenn nach Ablauf der Fünfjahresfrist ein bestimmter Nachweis für bereits gesetzte Maßnahmen erbracht wird. Nach 8 Jahren ist die Fertigstellung nachzuweisen und bei unberechtigter Inanspruchnahme der Steuerbefreiung die Grunderwerbsteuer in der Höhe von Stundungszinsen rückwirkend zu verzinsen“.

Zu § 18 GrEStG

(Abgabenerklärung) wird vorgeschlagen, daß

1. die Erklärungsfrist von zwei Wochen auf einen Monat erstreckt werde;
2. eine bloße Anzeige (wie im Gebührenrecht) in der großen Masse der Fälle ausreichend sein soll; jedenfalls sollte mit der rechtzeitigen Anzeige die Erklärungsfrist gewahrt sein, wobei es dem Finanzamt unbenommen bleibt, eine Erklärung durch Zusendung eines entsprechenden Formblattes abzuverlangen;
3. ein einfaches Erklärungsformblatt geschaffen werde, dem in den Fällen des § 1 Abs. 2 u. 3 GrEStG ein entsprechendes Beiblatt anzuschließen wäre.

Abschließend wird bemerkt, daß die gemachten Vorschläge keine wesentliche Änderung des Steueraufkommens nach sich ziehen würden, da die durch die Herabsetzung des Steuersatzes verursachten Mindereinnahmen durch den Wegfall zahlreicher Befreiungsbestimmungen ausgeglichen würden. Auch ist aller Voraussicht nach damit zu rechnen, daß durch die Senkung des Steuersatzes der Anreiz, Steuerersparnisse durch die falsche Angabe niedrigerer Kaufpreise zu erzielen, gemindert würde.

Reformüberlegungen müssen Teilweise in die fortgesetzte Bemessung des BMT einbezogen werden

B. Kraftfahrzeugsteuer
Die Unterkommission VII hat sich eingehend mit der Frage einer Reform der Kraftfahrzeugsteuer befaßt. Sie ging dabei davon aus, daß in diesem Zusammenhang sowohl eine Änderung der Bemessungsgrundlage wie auch eine Änderung der Einhebungsform in Betracht zu ziehen sei.

1. Zur Frage einer Änderung der Bemessungsgrundlage

Als Varianten gegenüber der derzeitigen Bemessung nach dem Hubraum käme die Besteuerung nach dem tatsächlichen Verbrauch oder nach dem theoretischen Verbrauch in Frage.

Gegen die Besteuerung nach dem tatsächlichen Verbrauch, die zweckmäßigerweise über die Mineralölsteuer durchzuführen wäre, wurde eingewendet, daß hiedurch die Berufsfahrer stark benachteiligt würden. Auch würden sich im Bereich der Landwirtschaft wegen der bestehenden Befreiung von der Mineralölsteuer große Schwierigkeiten ergeben. Schließlich müsse auch auf den zwischenstaatlichen Verkehr, auf allfällige Retorsionsmaßnahmen anderer Staaten und allfällige Einbußen im Fremdenverkehr Bedacht genommen werden.

Gegen die Besteuerung nach dem theoretischen Verbrauch wurde eingewendet, daß die Feststellung des theoretischen Verbrauchs sehr schwierig und bei der Vielzahl der derzeit im Verkehr stehenden Autotypen praktisch kaum durchführbar sei. Vor allem würde die Heranziehung des technischen Verbrauchs als Bemessungsgrundlage große, volkswirtschaftlich keineswegs wünschenswerte Umschichtungen auf dem Automarkt hervorrufen und zu erheblichen Schwierigkeiten bei den Einzelgenehmigungen führen. Die Bemessung nach dem Hubraum sei zwar auch nicht ideal, sei aber unter den gegebenen Verhältnissen, insbesondere solange sich die technische Entwicklung auf dem Kraftfahrzeugsektor noch in regem Fluß befinde, immerhin noch die beste Lösung.

Schließlich wurde noch darauf hingewiesen, daß die alleinige Heranziehung des Verbrauchs als einziges Kriterium der Besteuerung einseitig sei, da noch andere Umstände (Sicherheit, Umweltschutz, Geräusch, Bereitstellung von Verkehrsflächen usw.) zu berücksichtigen seien. Was aber die erwünschte Eindämmung des Energieverbrauchs anlange, werde diesem Moment durch die Erhöhung des Treibstoffpreises der Mineralölsteuer ohnehin bereits hinreichend Rechnung getragen.

Die Kommissionsmitglieder kamen somit aus diesen Erwägungen übereinstimmend zur Ansicht, daß die Bemessung nach dem Hubraum als Besteuerungsgrundlage beibehalten werden soll. Dieser Ansicht schlossen sich die als Sachverständige der Beratung beigezogenen Vertreter des B.M.f.Verkehr, des ÖAMTC und des ARBO an.

2. Zur Form der Einhebung

Gegenüber der derzeitigen Einhebungsform bietet sich die Möglichkeit der Entrichtung durch Vignetten, verbunden mit Erlagschein an. Der Teil des Erlagscheines, der dem Einzahler verbleibt, wird mit dem Poststempel versehen und im Fahrzeug befestigt.

Dazu machte der Vertreter des B.M.f.Finzen geltend, daß bei Zahlung mit Erlagschein die Buchungsgebühr jährlich ca. 60 Mio. Schilling betragen würde, was volkswirtschaftlich nicht zu rechtfertigen sei. Auch biete das gegenwärtige System der Entrichtung durch Stempelmarken und Ablieferung der Kraftfahrzeugsteuerkarte eine leichte Möglichkeit der zentralen Überprüfung.

Die Mitglieder der Kommission kamen hierauf übereinstimmend zur Ansicht, daß die gegenwärtige Form der Einhebung der Kraftfahrzeugsteuer beibehalten, jedoch die Möglichkeit der einmaligen Entrichtung der jährlichen Kraftfahrzeugsteuer erleichtert werden sollte.

Vorschläge der Unterkommission VIII (Erb- schafts- u. Schenkungssteuer, Gebühren)

I. Erbschafts- und Schenkungssteuer

Die Frage, inwieweit das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz aufgehoben und die Tatbestände in geeigneter Form in ein neues Einkommensteuergesetz eingebaut werden sollen, wurde einer all-fälligen Grundsatzdiskussion vorbehalten. Auf der Grundlage des geltenden Gesetzes wurden folgende Änderungen vorgeschlagen:

§ 5 ErbStG

Nach der derzeitigen Gesetzeslage liegt bei der fideikommissarischen Substitution sowohl beim Vorerben als auch beim Nacherben grundsätzlich ein steuerpflichtiger Erwerb vor, wodurch eine zweimalige Besteuerung gegeben ist. Dies soll dahingehend geändert werden, daß der Erwerb beim Vorerben steuerpflichtig bleibt, die beim Vorerwerb gezahlte Steuer aber im Falle der Nachfolge angerechnet wird. Diese generelle Regelung entspricht dem § 5 Abs. 3, wenn die Nacherbfolge nicht durch den Tod des Vorerben eintritt.

§ 6 ErbStG:

Um hier eine verwaltungsmäßig einfache Vermeidung der Doppelbesteuerung von im Ausland befindlichen Vermögenswerten zu erreichen, sollte § 6 Abs. 3 auf eine generelle Anrechnung der ausländischen Erbschaftssteuer ohne Berücksichtigung der Gegenseitigkeit ausgeweitet werden. Allenfalls müßte besonders darauf geachtet werden, daß bei Abschluß neuer Doppelbesteuerungsabkommen auch die Erbschaftsteuer und die Schenkungssteuer eingeschlossen werden.

§ 7 ErbStG:

Die Schwiegerkinder fallen derzeit in Steuerklasse IV. Durch Schenkung bzw. Vererbung des Vermögens von den Eltern zuerst an die Kinder und von diesen an den Ehegatten wird eine der Steuerklasse II entsprechende Besteuerung auch für den Übergang auf Schwiegerkinder erreicht. Daher sollten Schwiegerkinder in die Steuerklasse II aufgenommen werden.

§ 8 ErbStG:

Die im Steuertarif aufscheinenden Progressionsstufen sollten an die Geldwertänderungen angepaßt werden, wobei die Sonderentwicklung

im Bereich der Landwirtschaft zu berücksichtigen ist. Diese Forderung nach Valorisierung wird generell auch bei anderen Unterkommissionen aufgestellt; bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer ist jedoch besonders darauf hinzuweisen, da erst eine einzige Valorisierung im Jahre 1968 erfolgte.

§ 11 ErbStG:

Die Zusammenrechnung mehrerer Zuwendungen innerhalb von zehn Jahren sollte in Analogie zur Aufbewahrungsfrist für Bücher und Aufzeichnungen auf sieben Jahre gesenkt werden. Diese Maßnahme würde eine bedeutende Verwaltungsvereinfachung darstellen. (Aus prinzipiellen Gründen werden von einem Kommissionsmitglied Einwendungen erhoben.)

§§ 14, 15 ErbStG

Die hier angeführten Freibeträge sollten valorisiert werden, wobei auf die Ausführungen zu § 8 verwiesen wird.

§ 15 Z. 14 ErbStG:

Zuwendungen an inländische juristische Personen, die ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, sollten nicht nur unter Lebenden, sondern auch von Todes wegen steuerfrei bleiben. Die Worte „unter Lebenden“ wären daher zu streichen.

§ 25 Abs. 1 ErbStG:

Hier ist eine Meldepflicht an das Finanzamt für Personen, die sich geschäftsmäßig mit der Verwahrung und Verwaltung fremden Vermögens befassen, vorgesehen. Im Hinblick auf das in § 23 KWG festgelegte Bankgeheimnis und die taxativ aufgezählten Fälle der Durchbrechung erscheint diese Auskunftspflicht für Kreditinstitute nicht weiter gegeben. Dieser Auffassung entsprechen auch die Erläuternden Bemerkungen, wonach gesetzliche Auskunftspflichten hinter das Bankgeheimnis zurückzutreten haben. Die ebenfalls in den Erläuternden Bemerkungen vertretene Meinung, wonach die Pflicht zur Anmeldung des Vermögens gemäß § 25 Abs. 1 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes vom Bankgeheimnis unberührt bleibt, erscheint rechtsstaatlich bedenklich.

Die besondere Anzeigepflicht in § 25 Erbschafts- u. Schenkungssteuergesetz sollte daher gestrichen werden.

§§ 27, 28 ErbStG:

Beide Bestimmungen könnten mit Rücksicht auf die allgemeine Regelung in der BAO gestrichen werden.

§ 33 ErbStG:

Die Erstattungsregelung sollte im Sinne von § 20 GrEStG erweitert werden.

Die durch diese Reformvorschläge allenfalls verursachten Steuer- ausfälle wären durch eine entsprechende Anhebung des Steuersatzes auszugleichen. Ein Kommissionsmitglied vertritt die Auffassung, daß darüber hinaus ein Mehraufkommen an Erbschafts- und Schenkungs- steuer anzustreben sei.

II. Gebühren

Im Hinblick auf die vorgegebene Aufkommensneutralität der Steuerreform erscheint die aus vielen Gründen an sich wünschens- werte ersatzlose Aufhebung des Gebührengesetzes 1957 nicht durch- führbar. Die Unterkommission konnte insbesondere wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit auch nicht eine vollständige Umgestaltung des Gebührengesetzes vornehmen. Es werden daher auf der Grundlage des geltenden Gesetzes nur die folgenden Ver- besserungen von der Unterkommission VIII vorgeschlagen:

§ 2 GebG:

Aus den persönlichen Befreiungen, die derzeit in den meisten Fällen nicht zu einer wünschenswerten Gebührenbefreiung, sondern nur zur einseitigen Belastung der Kontrahenten und damit zur zivilrechtlichen Überwälzung auf die persönlich Gebührenbefreiten führen, sollen ungeachtet denkbarer verfassungsrechtlicher Einwände sachliche Be- freiungen werden.

§ 2 müßte daher lauten:

„§ 2. Von der Entrichtung von Gebühren sind befreit:

1. Schriften und Rechtsgeschäfte des Bundes, der von ihm betriebenen Unternehmungen sowie öffentlich-rechtlichen Fonds, deren Ab- gänge er zu decken verpflichtet ist, und der übrigen Gebiets- körperschaften im Rahmen ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungs- kreises;
2. der Schriftverkehr mit den öffentlichen Behörden und Ämtern, den sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und weiters allen Vereinigungen, die ausschließlich wissenschaftliche, Humanitäts- oder Wohltätigkeitszwecke verfolgen.“

Die derzeitige Z. 4 könnte — wie schon in der Regierungsvorlage für ein Gebührengesetz 1975 — entfallen.

§ 3 (3) GebG:

Aus Vereinfachungsgründen sollte der Betrag, bis zu welchem Hundertsatzgebühren durch Verwendung von Stempelmarken entrichtet werden können, von derzeit S 300,— auf S 500,— angehoben werden und zugleich sollte die Möglichkeit geschaffen werden, in unklaren Vergebührungsfällen eine Gebührenanzeige zu erstatten, was durch eine Änderung der Soll- in eine Kann-Vorschrift erreicht wird.

§ 3 (3) müßte daher lauten:

„§ 3 (3). Die Hundertsatzgebühren können, sofern in diesem Bundesgesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, bis zum Betrag von S 500,— durch Verwendung von Stempelmarken entrichtet werden, bei höheren Beträgen sind sie durch Einzahlung aufgrund amtlicher Bemessung zu entrichten. Durch Verordnung kann . . . “

§ 3 (5) GebG:

Wie schon in der Regierungsvorlage für ein Gebührengesetz 1975 vorgesehen, sollten Gebühren, die in Stempelmarken zu entrichten wären, auch durch Anbringung von Freistempelabdrucken entrichtet werden können.

§ 3 (5) müßte daher lauten:

„§ 3 (5). Anstelle der Gebührenentrichtung in Stempelmarken hat aufgrund eines Antrages das Finanzamt, in dessen Amtsbereich der Antragsteller seinen Wohnsitz (Sitz) hat, die Gebührenentrichtung durch Anbringung von Freistempelabdrucken zu bewilligen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß für ihn nach Art und Umfang der bei ihm anfallenden gebührenpflichtigen Schriften und Rechts- geschäfte ein Bedarf gegeben ist und die Gewähr dafür besteht, daß er die für die Verwendung von Freistempelmaschinen festgesetzten Bedingungen einhält. Die Bestimmungen für die Gebührenentrichtung in Stempelmarken sind sinngemäß anzuwenden. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, die näheren Bestimmungen über die Bewilligung des Betriebes einer Freistempelmaschine, über die Art der Freistempelmaschine, über die Anbringung der Abdrucke und über die Abdrucke selbst sowie über die Verrechnung der Abdrucke durch Verordnung zu treffen.“

§ 6 GebG:

Da in vielen Fällen die Bogengebühr nicht mehr zur Einhebung kommt, sollte sie generell entfallen.

Sofern dies aus Ertragsgründen nicht möglich ist, sollte die Bogengebühr bei den in Frage kommenden Sachregelungen ange-

ordnet werden. Statt auf einen Bogen sollte bei der Vergebührung auf die beschriebene Seite abgestellt werden, wobei die derzeitige Bogengebühr von S 70,— entsprechend zu ermäßigen wäre. Ebenso müßte § 5 entsprechend geändert werden.

§ 6 könnte entfallen.

§ 9 GebG:

Auf den Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen, wonach die Finanzbehörden bei persönlicher Überreichung von Eingaben auf die Gebührenpflicht der Schriftstücke hinzuweisen haben, wird Bezug genommen. Dieser Erlaß sollte in der Praxis auch tatsächlich angewendet werden, was eventuell durch einen Hinweis in den Erläuterungen oder durch eine neue Verlautbarung zur nächsten Gebührengesetznovelle bewirkt werden könnte.

Hinsichtlich der zwingenden Gebührenerhöhungen werden folgende Vorschläge gemacht:

§ 9 (1) sollte lauten:

„§ 9 (1). Wird eine Gebühr, die nicht vorschriftsmäßig in Stempelmarken entrichtet wurde, mit Bescheid festgesetzt, so kann eine Gebührenerhöhung bis zu 50 % der verkürzten Gebühr erhoben werden.“

Der erste Satz des § 9 (2) sollte entfallen und bei verspäteter Anzeige sollte keine Gebührenerhöhung vorgeschrieben werden.

§ 9 (2) sollte lauten:

„§ 9 (2). Wurde eine Gebührenanzeige unterlassen oder erlangt das Finanzamt noch vor der verspäteten Anzeige von dem gebührenpflichtigen Rechtsgeschäft Kenntnis, so kann eine Gebührenerhöhung im Ausmaß der gesetzmäßigen Gebühr erhoben werden.“

§ 9 (3). Der erste Satz, der neben den derzeit nach Abs. 1 und 2 zu erhebenden Gebührenerhöhungen eine weitere Erhebung bis zum Zweifachen der verkürzten Gebühr vorsieht, sollte entfallen. Der zweite Satz bliebe.

§ 14 TP 6 GebG:

Die Bestimmungen über die Eingabengebühr sind sehr unübersichtlich gefaßt, was mit dem Aufbau der Vorschrift zusammenhängt (Generalklausel in Abs. 1; Ausnahmen von der Generalklausel in Abs. 5 und wiederum Ausnahmen von den Ausnahmen). Es wäre der Übergang zu einer taxativen Aufzählung zu erwägen, die dem System des Gebührengesetzes besser entsprechen und die Rechtssicherheit erhöhen würde, wobei die Ausnahmen von den in Abs. 5 enthaltenen

Befreiungen gebührenpflichtig bleiben könnten, nicht jedoch Eingaben, die anderen Abgaben (auch Verwaltungsabgaben) unterliegen. Das B.M.f.Finanzen sollte im übrigen versuchen, die aufkommensmäßig wichtigsten Eingaben festzustellen, die in die vorgeschlagene taxative Aufzählung aufgenommen werden könnten. Jedenfalls befreit werden sollten Eingaben, die durch ein Fehlverhalten der Behörde verursacht werden (z. B. Stundungsansuchen für eine ungerechtfertigt vorgeschriebene Abgabe), und Eingaben, die in Befolgung eines gesetzlichen Auftrages erfolgen.

Sollte eine taxative Aufzählung nicht möglich sein, dann sollten die gebührenpflichtigen Eingaben in Anlehnung an § 6 TP 3 Abs. 1 der Regierungsvorlage für ein Gebührengesetz 1975 definiert werden als: „Eingaben an Organe von Gebietskörperschaften in Angelegenheiten ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises, in denen ein Begehren gestellt oder in denen solche Anzeigen (Meldungen) erstattet werden, die auf den Erwerb eines Rechtes oder die Befugnis zur Ausübung eines Rechtes gerichtet sind.“

§ 14 TP 14 GebG:

Die Gebühr für Zeugnisse sollte entfallen, da sie wegen der zahlreichen Befreiungsbestimmungen und der üblichen gebührenrechtsunschädlichen Verwendung von sogenannten „Mitteilungen“ praktisch weitgehend bedeutungslos ist.

§ 15 GebG:

Eine Legaldefinition des Urkundenbegriffs sollte in Anlehnung an die, auf der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes basierende Meinung des B.M.f.Finanzen (vgl. Erl. d. BMF v. 17. 12. 1976, Zl. 266.362-IV/11/76) in das Gebührengesetz aufgenommen werden. Hierbei muß der Beweiszweck nicht der ausschließliche Zweck der Urkundenerrichtung sein. Die Definition könnte folgendermaßen lauten:

„Eine Urkunde über ein Rechtsgeschäft ist ein Schriftstück, das objektiv dazu geeignet ist, dem Vertragspartner zum Beweis zu dienen.“

§ 16 (2) GebG:

Hier sollte eine eigene Befreiung für die Einbringung von im Ausland errichteten Urkunden vorgesehen werden, wenn dies zur Austragung von Streitfällen von einem österreichischen Schiedsgericht, wobei nur Ausländer beteiligt sind, erfolgt.

§ 18 (4) GebG:

Die Bestimmung, wonach Erklärungen, womit vor Gericht oder anderen Behörden ein Rechtsgeschäft im Inland erstmalig beurkundet wird, die Gebühr auslösen, sollte ersatzlos gestrichen werden.

§ 20 GebG:

Im Zusammenhang mit der Änderung des § 14 TP 14 könnten die Befreiungen der Ziffern 1 und 3 gestrichen werden. Die Ziffern 2, 4 und 5 wären sodann Ziffern 1, 2 und 3.

In der bisherigen Ziffer 5 sollte die Befreiung für Sicherungs- und Erfüllungsgeschäfte, welche sich derzeit nur auf Darlehens- und Kreditverträge mit Kreditinstituten, der Österreichischen Nationalbank, der Österreichischen Postsparkasse, den Versicherungsunternehmungen und den Bausparkassen erstreckt, aus Gründen der Gleichbehandlung auf Sicherungs- und Erfüllungsgeschäfte zu sämtlichen beurkundeten Darlehens- und Kreditverträgen ausgedehnt werden. Diese gebotene Gleichstellung wird kaum nennenswerte Gebührenauffälle entstehen lassen.

§ 21 GebG:

Der letzte Halbsatz sollte zur Klarstellung lauten:

„ . . . erlöschende Vertrag verlängert, so ist dieser Zusatz oder Nachtrag insoweit nach Maßgabe seines Inhalts selbständig gebührenpflichtig, als dadurch für die Gebührenbemessung maßgebliche Umstände betroffen werden“. Dadurch wird z. B. gewährleistet, daß Rechtsgeschäfte, bei denen die Laufzeit ohne Einfluß auf die Gebührenhöhe ist, ohne zusätzliche Gebühr verlängert werden können.

§ 25 (1) GebG:

Die Bestimmung, wonach jede über ein Rechtsgeschäft errichtete Urkunde den festen und den Hundertsatzgebühren unterliegt, die Gleichschriften jedoch durch Vorlage beim Finanzamt gebührenfrei gehalten werden können, sollte so geändert werden, daß die Gebühr auch ohne Mitwirkung des Finanzamtes nur von einer Urkunde entrichtet wird und die weiteren Urkunden gebührenfrei bleiben. Eine solche Bestimmung würde, ohne einen Gebührenaufschlag zu bringen, sehr zur Verwaltungsvereinfachung und Rechtssicherheit beitragen. Abs. 1 sollte sodann lauten: „Werden über ein Rechtsgeschäft mehrere Urkunden errichtet, so ist die Gebühr nur von einer Urkunde zu entrichten. Der Aussteller hat auf allen anderen Ausfertigungen einen Vermerk darüber anzubringen, daß und mit welchem Betrag die

Gebühr auf der Urschrift in Stempelmarken entrichtet wurde oder unter Anführung der BRP, daß die Anzeige zur Gebührenbemessung erstattet wurde“.

Die Absätze 2, 3 und 4 könnten entfallen. Absatz 5 würde zu Absatz 2.

§ 31 (1) GebG:

Nach dieser Gesetzesbestimmung ist die Anzeige beim Finanzamt mit einer beglaubigten Abschrift oder mit einer Gleichschrift der die Gebührenpflicht begründenden Urkunde durchzuführen. Hiezu wurde der Vertreter des BM.f.Finzen befragt, ob unter beglaubigten Abschriften auch privat beglaubigte Abschriften zu verstehen sind, was dieser verneinte. Die Unterkommission kam hierauf zur Auffassung, daß es zweckmäßig ist, das Erfordernis der Beglaubigung bei Abschriften zu streichen. Dies hat zur Folge, daß auch mit einer nichtbeglaubigten Abschrift die Gebührenanzeige ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

§ 33 GebG:

Die

TP 1 (Annahmeverträge),

TP 2 (Advitalitätsverträge),

~~TP 4 (Anweisungen),~~

TP 6 (Bodenzinsverträge),

TP 13 (Erbpachtverträge, Erbzinnsverträge) und

TP 14 (Erbverträge) sollten entfallen, da sie in der Praxis weitgehend ohne Bedeutung sind, Umgehungsgefahren nicht allzu bedrohlich erscheinen und durch eine Streichung kaum Auswirkungen auf das Aufkommen zu erwarten sind.

Entfallen sollen ferner

TP 3 (Alimentationsverträge) und

TP 10 (Dienstleistungen) aus sozialen Gründen (vgl. Regierungsvorlage für ein Gebührengesetz 1975). Hiedurch würden auch Verträge über Dienstwohnungen, welche bei Beendigung des Dienstverhältnisses zu räumen sind, eindeutig keiner Gebühr mehr unterliegen.

Ebenso sollte

TP 20 (Vergleiche, außergerichtliche) entfallen, da diese Bestimmung im Hinblick auf die Unzahl von Korrespondenzen im Wirtschaftsleben mit bloßem Feststellungscharakter nicht vollziehbar erscheint und sie überdies zu rechtspolitisch besonders unerfreulichen Conse-

quenzen führt (Erschwerung streitbeendender und damit gerichtsentlastender Vereinbarungen). Gegebenenfalls könnte die Gebührenpflicht von außergerichtlichen Vergleichen auf jene Fälle eingeschränkt werden, in denen das verglichene Rechtsgeschäft selbst unter einen Gebührentatbestand fällt und durch den Vergleich erstmals beurkundet wird.

TP 5 Abs. 1 (Bestandsverträge)

Das BM.f.Finanzien wird um Erläuterung gebeten, was unter dem Begriff „sonstige Verträge“ zu verstehen ist und welche Verträge neben den Bestandsverträgen unter diese Tarifpost fallen. Wenn kein weiterer Begriffsinhalt besteht, als den Erläuternden Bemerkungen entnommen werden kann, d. h. der Gebühr zusätzlich nur Nutzungsverträge von Wohnungsgenossenschaften mit ihren Mitgliedern und Leasingverträgen unterliegen, wird folgender Wortlaut für Abs. 1 vorgeschlagen:

„Bestandsverträge (§§ 1090 ff, ABGB), Leasingverträge und Nutzungsverträge von Wohnungsgenossenschaften, wodurch . . .“.

Bei einer solchen Änderung könnte die Gebührenbefreiung nach Abs. 4 Z. 2 für Werknutzungs- und Patentlizenzverträge entfallen.

TP 5 Abs. 4 Die Wertgrenze gemäß Abs. 4 Z. 3 sollte wenigstens auf S 10.000,— (entspricht einer Gebühr von S 100,—) angehoben werden.

TP 8 Abs. 2 (Darlehensverträge)

Die Wiedereinführung der vor der Gebührengesetznovelle 1976 in Abs. 2 Z. 3 enthaltenen Gebührenfreiheit von Darlehensverträgen von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften an ihre Mitglieder scheint unbegründet. Die Herstellung des alten Rechtszustandes würde in vielen Fällen die Begünstigung einer bestimmten Gruppe bedeuten. Dies würde insbesondere dann der Fall sein, wenn der Aufwand für den Erwerb des Geschäftsanteiles nur einen kleinen Bruchteil der Darlehensvertragsgebühr beträgt.

Zur Vermeidung sozialer Härten erscheint es erwägenswert, als Z. 7 eine Befreiung für Darlehensverträge bis zu S 100.000,— einzuführen sowie eine entsprechende Bestimmung in TP 19 für Kreditverträge vorzusehen.

Abs. 4 Diese Bestimmung und auch die Regelung in TP 19 Abs. 2 GGG über die Vergebührung von Gesellschaftsdarlehen und Gesellschafterkrediten sollte in dieser weiten Form entfallen, zumal sie auch mit dem Urkundenprinzip in Widerspruch steht und große Ab-

grenzungsprobleme und Rechtsunsicherheiten beim Verrechnungsverkehr zwischen verbundenen Unternehmen mit sich bringt. Sollte eine Streichung der Vorschrift im Hinblick auf die Haftungsbestimmungen nicht möglich sein, dann sollte, obwohl es hier thematisch nur um das Problem der Ersatzbeurkundung und nicht um eine gesellschaftssteuerliche Regelung geht, zumindest der Gesellschafterbegriff auf eine Beteiligung von mindestens 25% am Kapital eingeschränkt werden.

TP 15 Abs. 1 (Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften)

Die in Z. 2 vorgesehene Mindestgebühr von S 10,— sollte entfallen und durch die Regelung ersetzt werden, daß eine Gebühr von unter S 10,— nicht erhoben wird.

TP 16 (Gesellschaftsverträge). Die Tatbestände der Gesellschaftsteuer sollten, wie schon in der Regierungsvorlage für ein Gebührengesetz 1975 vorgesehen, unter gleichzeitiger Aufhebung des Kapitalverkehrsteuergesetzes in das Gebührengesetz eingebaut werden. Die Zusammenfassung der Besteuerung der Gesellschaftsverträge von Personen- und Kapitalgesellschaften könnte freilich auch in einem eigenen Gesetz erfolgen. Jedenfalls würden so auch die für inländische Wertpapiere ohnedies nicht mehr erhobene Wertpapiersteuer und die Börsenumsatzsteuer entfallen. Eine in das Gebührengesetz eingebaute Regelung könnte sodann lauten:

„(1) Gesellschaftsverträge über inländische Erwerbsgesellschaften

1. a) bei Gründung (Errichtung) der Gesellschaft,
b) bei Erhöhung des Grundkapitals (Stammkapital) oder der Vermögenseinlagen,
c) beim Eintritt eines neuen Gesellschafters zu einer Personengesellschaft,
d) bei sonstigen Leistungen an die Gesellschaft, wenn diese auf Grund einer im Gesellschaftsverhältnis begründeten Verpflichtung bewirkt werden,

vom Wert aller von den Gesellschaftern (von den beitretenden Gesellschaftern) zu erbringenden Leistungen 2 v. H.;

2. bei Überlassung eines Gesellschaftsanteiles an einer Personengesellschaft von einem Gesellschafter an einen anderen Gesellschafter oder an einen Dritten vom Entgelt 2 v. H.;
3. bei Zuführung von Anlage- oder Umlaufvermögen durch eine ausländische Gesellschaft an ihre inländische Niederlassung vom

Wert des Anlage- oder Umlaufvermögens, mit dem die Niederlassung ausgestattet wird 2 v. H.;

4. bei Beteiligung als stiller Gesellschafter mit einer Vermögenseinlage vom Wert der Vermögenseinlage oder deren Erhöhung 2 v. H.;

5. beim Erwerb von Gesellschaftsrechten, bei der Veräußerung eigener Gesellschaftsrechte und bei Leistungen, soweit sie erforderlich sind,

a) zur Deckung der Überschuldung einer inländischen Kapitalgesellschaft,

b) zur Deckung eines Verlustes am Grundkapital einer inländischen Aktiengesellschaft oder am Stammkapital einer inländischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung ermäßigt sich die Gebühr auf 1 v. H.

(2) Besteht die von einem Gesellschafter zu erbringende Leistung in der Erbringung seiner Arbeitskraft allein oder in Verbindung mit einer Vermögenseinlage, so beträgt die Gebühr für die Einbringung seiner Arbeitskraft S 400,—.

(3) Wird über einen Gesellschaftsvertrag im Inland ein Schriftstück nicht ausgefertigt, so ist für die Entstehung der Gebührenpflicht die Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister als Urkunde über das Rechtsgeschäft anzusehen.

(4) Gebührenfrei sind die Tatbestände des Abs. 1, soweit sie Kapitalgesellschaften betreffen, die

1. der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetrieb dienen, wenn die Anteile an der Gesellschaft ausschließlich dem Bund, einem Land, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einem Zweckverband gehören und die Erträge der Gesellschaft ausschließlich diesen Körperschaften zufließen;

2. gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen.

(5) Fallen die im Abs. 5 bezeichneten Voraussetzungen für die Gebührenbefreiung nachträglich fort, so werden damit die bisher gebührenbefreiten Tatbestände, die sich innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Fortfall der Voraussetzungen ereignet haben, gebührenpflichtig.

Im § 15 Abs. 3 können die Worte: „Kapitalverkehrsteuergesetz (I. Teil Gesellschaftssteuer und II. Teil Wertpapiersteuer)“ entfallen.

TP 19 (Kreditverträge). Sofern die Aufhebung der Kreditvertragsgebühr nicht möglich ist, werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

a) Alle öffentlich geförderten Kreditaktionen sollten von der Gebühr befreit sein.

b) Bei Gläubiger- und Schuldnerwechsel im Zusammenhang mit Maßnahmen nach dem Strukturverbesserungsgesetz sollte keine zusätzliche Gebührenpflicht von Kreditverträgen eintreten.

c) Die unterschiedliche gebührenrechtliche Behandlung von Darlehen und Krediten sollte beseitigt werden.

TP 21 Abs. 1 Z. 2 (Zessionen)

Die Zessionsgebühr für die Abtretung von Anteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sollte in § 33 TP 16 aufgenommen werden.

Abs. 2: Nach Z. 2 sollten nicht nur Zessionen zwischen Kreditinstituten, sondern, um den Einklang mit dem geltenden § 20 Z. 5 herzustellen, auch Zessionen zwischen Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen von der Gebühr befreit werden.

Darüber hinaus sollten im Zusammenhang mit Maßnahmen nach dem Strukturverbesserungsgesetz notwendige Zessionen ebenfalls von der Zessionsgebühr befreit werden.

TP 22 (Wechsel)

Als Z. 3 sollte folgende Gebührenbefreiung angeführt werden: „Finanzwechsel und deren Prolongationen, für welche der Bundesminister für Finanzen nach § 2 des Ausfuhrförderungsgesetzes 1964 die Haftung namens des Bundes übernommen hat.“

§ 36 GebG:

(Gebührenpflicht der vor dem Inkrafttreten des Gebührengesetzes errichteten Urkunden bei amtlichem Gebrauch)

kann entfallen.

Die durch diese Reformvorschläge allenfalls verursachten Ausfälle an Abgaben wären durch eine entsprechende Anhebung von Gebühren auszugleichen.

Vorschläge der Unterkommission IX (Abgabenverfahren und Verwaltungsorganisation)

I. Allgemeines

Die Unterkommission ist einhellig der Auffassung, daß an den Grundsätzen des geltenden Verfahrensrechtes (BAO), das noch relativ jungen Datums ist und sich bisher in der Praxis gut bewährt hat, keine Änderungen vorgenommen werden sollen.

Weiters war zu berücksichtigen, daß sich bei Beginn der Beratungen der Entwurf einer Novelle zur BAO im Begutachtungsstadium befand, der dann Ende Oktober 1979 dem Ministerrat zugeleitet wurde. Auf Grund der Beratungsergebnisse der UK IX wurde der ursprüngliche Entwurf in folgenden Punkten abgeändert:

1. Von der beabsichtigten Einführung von Nachholzinsen (§ 221 neu) wurde Abstand genommen, nachdem die Kommission weitaus überwiegend zur Auffassung gelangt war, daß das Institut der Nachholzinsen eine ganz erhebliche und nicht vertretbare Komplizierung des Steuersystems mit sich bringen würde.
2. Im Hinblick auf das Fallenlassen der Einführung von Nachholzinsen bleibt das bisherige Institut des Verspätungszuschlages aufrecht, wobei für Zwecke der Festsetzung eines Verspätungszuschlages nicht unbedingt ein Abgabenbescheid notwendig ist, sondern auch das Ergebnis einer Selbstbemessung der Festsetzung des Verspätungszuschlages zugrundegelegt werden kann (§ 135 BAO).
Hiezu regt die Unterkommission an, daß im Erlaßwege hinsichtlich der Handhabung des gesetzlichen Ermessensspielraumes bei Festsetzung eines Verspätungszuschlages (0—10 %) den Finanzämtern Weisungen erteilt werden sollten, wobei vor allem bei rechtzeitiger Entrichtung von Selbstbemessungsabgaben, hinsichtlich derer bloß die Erklärungen verspätet eingereicht wurden, entweder kein oder nur ein äußerst geringer Verspätungszuschlag (1 %) festgesetzt werden sollte.
3. Die im ersten Entwurf vorgesehene Änderung, daß im Zuge eines Rechtsmittelverfahrens auch die Abgabenbehörde I. Instanz eine Wiederholungsprüfung anordnen kann, wurde fallen gelassen (§ 148/3 c BAO).
4. Die Frist zur Stellung von Anträgen auf Fortschreibung von Einheitswerten ist nach einer Entwurfsänderung über Antrag erstreckbar (§ 193/2 BAO).

5. Bei Erledigung einer Berufung wird in Hinkunft der Eintritt der Verjährung einer Abgabenfestsetzung durch Berufungsentscheidung oder Berufungsvorentscheidung auch dann nicht entgegenstehen, wenn die Berufung zwar rechtzeitig, aber schon nach Eintritt der Verjährung eingebracht wurde (§ 209 BAO).
6. Einzelne der durch den Entwurf im § 210 BAO neu geschaffenen Nachfristen zur Entrichtung von Abgabenschuldigkeiten werden einheitlich mit zwei Wochen festgesetzt (§ 210 BAO).
7. Die Frist zur Stellung des Antrages auf Rückzahlung zu Unrecht einbehaltener Beträge wird von bisher drei auf nunmehr fünf Jahre ausgedehnt und zugleich die Frist, innerhalb welcher Aufzeichnungen über die Einbehaltung und Abfuhr von Abgaben aufzubewahren waren, von bisher fünf auf sieben Jahre erstreckt (§ 240/3 BAO).
8. Berichtigungen nach § 293 BAO sind nunmehr auch nach Eintritt der Verjährung innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft des zu berichtenden Bescheides zulässig (§ 302 BAO).

II. Ergänzende Vorschläge:

1. Zu § 113 BAO

Hinsichtlich der Auskunftserteilung des Finanzamtes sollte eine erlaßmäßige Regelung mit allen Vorbehalten seitens der Finanzverwaltung geschaffen werden.

2. Zu § 143 BAO (des Entwurfes)

Die Abgabenbehörden haben auch der Partei, wenn sie als Auskunftsperson vernommen wird, gleich den Zeugen eine ausführliche Rechtsbelehrung zu erteilen.

Bei Gesetzesänderungen sollten zeitgerecht Durchführungserlässe und ausführliche erläuternde Bemerkungen kundgemacht werden, möglichst mit „Balken“ an der Seite bei Änderungen gegenüber dem bisherigen Zustand.

Abverlangte Beweise sind eindeutig zu präzisieren, da bei einem zu allgemein gehaltenen Beweisverlangen oft unzumutbare Beweise abverlangt werden und dadurch das Verfahren mangelhaft wird.

3. Zu § 146 BAO

Eine Verpflichtung zur Abfassung einer Niederschrift soll stets gegeben sein. Die Worte „soweit erforderlich“ hätten daher zu entfallen.

4. Zu § 148 Abs. 3 BAO

Diese Gesetzesstelle sollte in Hinkunft lauten:

„Buch- und Betriebsprüfungen sind dem Abgabepflichtigen und seinem Bevollmächtigten in der Regel vorher anzukündigen, sofern hiedurch Prüfungszwecke nicht vereitelt werden“.

Es wird angeregt, in einer erlaßmäßigen Dienstanweisung festzuhalten, daß der Ort der Betriebsprüfung über Verlangen des Bevollmächtigten die Kanzlei des Wirtschaftstreuhänders ist, da im allgemeinen dort das mit der Buchführung befaßte Personal sowie alle Unterlagen vorhanden sind. Dadurch würde natürlich das Recht der Finanzverwaltung, im Unternehmen des Abgabepflichtigen selbst Erhebungen durchzuführen, in keiner Weise geschmälert.

Schließlich wird noch vorgeschlagen, daß nach Ablauf der 7-jährigen Aufbewahrungspflicht der Abgabepflichtige nicht mehr dazu verhalten werden sollte, Bücher vorzulegen.

5. Zu § 211 BAO

Im Hinblick auf die Schwierigkeiten, die bei der Zahlung durch Schecks erfahrungsgemäß auftreten, wird angeregt, die Finanzämter im Erlaßwege darüber aufzuklären, wie bei Entrichtung von Abgaben durch Schecks vorzugehen ist.

6. Zu § 252 BAO

Mit Rücksicht darauf, daß Feststellungsbescheide von steuerrechtlich nicht geschulten Personen vielfach nicht ganz ernst genommen werden, da sie keine Steuervorschreibung enthalten, wird angeregt, den Feststellungsbescheiden eine ausführliche Belehrung beizugeben mit dem Hinweis auf die Folgewirkungen des Feststellungsbescheides auf andere davon abhängige Bescheide.

7. Zu § 255 BAO

Im Zusammenhang mit dem Rechtsmittelverzicht des Abgabepflichtigen wird angeregt, daß die Finanzverwaltung im Erlaßwege ihren Organen die Einhaltung eines rechtsstaatlichen Vorgehens dringend nahelegen sollte.

8. Zu § 303 Abs. 4 BAO

Hiezu wird angeregt, daß die Finanzverwaltung im Erlaßwege auch darauf hinweisen möge, daß das Ergebnis einer ermessensgerechten Interessenabwägung gar wohl auch dazu führen kann, daß eine amtswegige Wiederaufnahme des Verfahrens auch zugunsten des Abgabepflichtigen erfolgt.

9. Allgemeine Stellungnahme zu Erlässen der Finanzverwaltung

Übereinstimmung herrscht darüber, daß in ausreichender Begutachtungsfrist ausformulierte Gesetze weniger der Erlaßregelung bedürfen, daß aber sowohl wegen der rascheren Gesetzeswerdung einerseits und der Notwendigkeit, die Auffassung der Finanzverwaltung frühzeitig zu kennen, andererseits eine regere erlaßweise Erläuterung unbedingt zweckmäßig erscheint, insbesondere dann, wenn die Erläuterungen zu Gesetzesvorlagen nur sehr dürftig sind. Der Umstand, daß Erlässe als interne, wenn auch zu veröffentlichende Interpretation der Finanzverwaltung nicht etwa die Rechtswirkung von Verordnungen haben, kann nicht hinderlich sein, der jeweiligen Auffassung der Finanzverwaltung Ausdruck zu verleihen. Insoweit Einzelerledigungen des BM.f. Finanzen von allgemeinem Interesse sind, sollten auch diese veröffentlicht werden, wenn auch nicht verkannt wird, daß es sehr oft auf die Umstände des einzelnen Falles ankommt.

Auch wäre es unter Umständen zweckmäßig, im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Erlässen die Wirtschaftstreuhänder bezüglich ihrer einschlägigen Erfahrungen anzuhören.

Abschließend wird bemerkt, daß sämtliche noch aktuellen Vorschläge einhellig beschlossen wurden. Sie bezwecken ausnahmslos einen erhöhten Rechtsschutz des Abgabepflichtigen und die Milderung des zwischen Abgabepflichtigen und Abgabenbehörden bestehenden Spannungsverhältnisses. Auch soll durch manche Anregungen der Tätigkeit der Finanzverwaltung eine größere Transparenz verliehen werden.

Da die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen lediglich Verfahrensfragen betreffen und das materielle Abgabenrecht nicht berühren, erübrigt sich die Erstattung eines Bedeckungsvorschlages für zu gewärtigende Einnahmehausfälle.

Zu Artikel I StruktVG

An Stelle des bisherigen Punktes 1. tritt folgender Text:

1. Die Bestimmungen des Art. I sollen in bestimmten Fällen, und zwar beim Mantelkauf und der Verlustverwertung sowie bei mehrfacher Anwendung von § 1 Abs. 2 nur mehr eingeschränkt angewendet werden können.

Hiezu wurden einvernehmlich folgende Vorschläge beschlossen:

- a) „Dem § 1 Abs. 5 StruktVG wird folgender Satz angefügt:

Der zweite Satz wird aber nicht angewendet, wenn Verluste von Körperschaften (Betrieben) vorliegen und übertragen werden, deren Geschäftsbetrieb im Zeitpunkt des Vorganges nach Art. I gegenüber den Zeitpunkten der Entstehung des(r) Verluste(s) derart vermindert ist, daß der Umfang des früheren Geschäftsbetriebes mit jenem im Zeitpunkt des Vorganges nach Art. I nach dem Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mehr vergleichbar ist.“

Die Kommission ist der Auffassung, es solle in den erläuternden Bemerkungen zu einer Novelle zum StruktVG darauf hingewiesen werden, daß durch diese neue Bestimmung mißbräuchliche Verlustverwertungen, auch im Zusammenhang mit dem sog. Mantelkauf, eingeschränkt werden sollen.

- b) Für die Behandlung der mehrfachen Anwendung wurde einvernehmlich folgender Vorschlag in der Diskussion erarbeitet:

„Nach § 2 wird folgender neuer § 2a eingefügt:

Die Bestimmungen der §§ 1 Abs. 2 und 2 sind auf die Einbringung (Ausgliederung) von Betrieben (Teilbetrieben, Beteiligungen) dann nicht anzuwenden, wenn diese Betriebe (Teilbetriebe, Beteiligungen) in den letzten zwei Jahren Gegenstand von Einbringungen (Ausgliederungen) nach § 1 Abs. 2 waren.“

Die Kommission ist der Auffassung, es solle in den erläuternden Bemerkungen einer Novelle zum StruktVG darauf hingewiesen werden, daß durch die neue Bestimmung des § 2a eine mehrfache Anwendung des § 1 Abs. 2 eingeschränkt werden soll. Durch diese Formulierung soll nur verhindert werden, daß der eingebrachte oder ausgegliederte Betrieb (Teilbetrieb, Beteiligung) vor Ablauf von zwei Jahren neuerlich Gegenstand eines Vorganges nach § 1 Abs. 2 wird. Nicht

berührt wurden hingegen die Vorgänge nach § 1 Abs. 1 (Verschmelzungen von Körperschaften), auch wenn ein Vorgang nach § 1 Abs. 2 innerhalb der Zweijahresfrist erfolgt ist. Ebensowenig soll durch § 2a die Ausgliederung und Einbringung von anderen Betrieben (Teilbetrieben, Beteiligungen) der beteiligten Körperschaften berührt werden.

Vorschläge der Unterkommission I (Einkommensteuer)

Der Bericht über die Unterkommission I umfaßt, wie bereits erwähnt, neben Änderungsvorschlägen auch Hinweise auf die Tätigkeit von Arbeitsausschüssen sowie auf Studien und Referate, die von der Unterkommission I noch nicht behandelt worden sind.

Die in diesem Zusammenhang genannten Sachgebiete zählen zu jenen, die schon längere Zeit in der Öffentlichkeit diskutiert werden. Es schien daher angezeigt, auch darüber, zumindest auszugsweise, zu informieren. Allerdings unter nochmaliger Erinnerung an den Charakter dieser Arbeitspapiere. Es handelt sich um Themen, die teils nur in Arbeitsausschüssen und teils noch nicht einmal in diesen behandelt worden sind.

A. Allgemeines

Die Natur der Einkommensteuer, die in ihren Auswirkungen mehr oder weniger alle Bevölkerungskreise erfaßt, bringt es mit sich, daß hier ein Ausgleich zwischen den verschiedenen Interessengruppen am schwersten zu erzielen ist. Fast jede Frage löst bei dieser Steuer besonders hart geführte Diskussionen aus. Es ist deshalb nicht leicht, rasch zu einer Lösung zu gelangen, die zumindest von einem Großteil der Diskussionsteilnehmer gutgeheißen wird.

Dazu kommt noch, daß heute das geltende Einkommensteuersystem von vielen als den derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr entsprechend angesehen wird. Zahlreiche Reformvorschläge, die auf dem bestehenden Einkommensteuerrecht basieren, werden von manchen schon grundsätzlich in Frage gestellt.

Diese Situation führte dazu, daß sich im Rahmen der Unterkommission unter dem Vorsitz des Univ.Prof. Dr. Christian Seidl ein „Arbeitskreis zur Behandlung von Grundsatzfragen“ bildete, der sich bereits in einer Reihe von Sitzungen mit Fragen einer umfassenden Steuerreform befaßt hat. Ausgangspunkte dieser Tätigkeit des Arbeitskreises waren zunächst ein umfangreiches Grundsatzreferat des Univ.Prof. Dr. Seidl, dann aber auch Arbeiten von WP Dr. Gerald Heidinger über die „Betriebsteuer“. Selbstverständlich erfordert die Behandlung dieser und noch anderer Grundsatzfragen eingehende Beratungen, die in dem relativ kurzen Zeitraum, welcher der Kommission bisher zu Gebote stand, noch nicht abgeschlossen

werden konnten. Ferner liegen der Unterkommission folgende bereits ausgearbeitete Referate vor, die in der weiteren Arbeit der Steuerreformkommission zu behandeln sein werden:

- a) Die betriebliche Altersversorgung (Prof. Waldmann)
- b) Die Vorsorge für Abfertigungen gemäß § 14 EStG (StB Hollik)
- c) Vereinfachungsvorschläge zur Gewerbesteuer (Dr. Bechinie)
- d) Vorschlag zur Vermeidung der Scheingewinnbesteuerung (Dr. Weiler)

Ein Referat über die steuerliche Investitionsförderung (Mag. Haas) wird derzeit in einem besonderen Arbeitskreis behandelt.

Weiters sei darauf hingewiesen, daß die Unterkommission I auch wiederholt genötigt war, zu aktuellen Problemen Stellung zu nehmen, wie z. B. zum Entwurf der Einkommensteuergesetznovelle 1979, wobei den Anregungen der Kommission hinsichtlich der Rückzahlung von Darlehenszinsen und Förderung von Energiesparmaßnahmen (§ 18 Abs. 1 Z. 3 lit. c und d) im novellierten Gesetz dankenswerterweise Rechnung getragen wurde.

Schließlich sei noch bemerkt, daß dem Arbeitsbereich „Einkommensteuer“ zu großen Teilen auch die Arbeitsergebnisse der Unterkommissionen II und III zuzurechnen sind, soweit sie die Novellierung des StruktVG und Lohnsteuerreformvorschläge betreffen.

B. Vorschläge

1. Einkommensteuer und Geldwertschwund:

Über dieses Thema hat Univ.Prof. DDr. Hans Georg Ruppe ein ausführliches Referat erstattet, in welchem er zu folgenden Ergebnissen gelangte:

• Die Inflation verändert die reale Belastung der Steuerpflichtigen bzw. das reale Steueraufkommen des Staates in positiver oder negativer Richtung. Drei Faktoren können dabei eine Rolle spielen:

- a) die Bemessungsgrundlage;
- b) der Steuertarif;
- c) der Zeitpunkt der Entrichtung von Steuern bzw. der Rückzahlung von Guthaben.

• Die Frage, ob Maßnahmen zur Anpassung des Steuerrechts an die Inflation getroffen werden sollen, ist aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu bejahen. Die Befürchtung, daß mit derartigen Maßnahmen die Aufkommenselastizität des Steuersystems sinkt und damit ein wesentlicher Faktor der Inflationsbekämpfung wegfällt, scheint nicht unbedingt begründet. Theoretische Überlegungen und praktische Erfahrungen in mehreren Ländern zeigen

vielmehr, daß eine bessere Inflationsanpassung zugleich eine Inflationsbekämpfung bedeuten kann, weil sie den Lohn- und Preisauftrieb dämpft.

• Wird eine Anpassung der Einkommensteuer an die Inflation gewünscht, so sind prinzipiell Maßnahmen im Bereich der Bemessungsgrundlage, des Steuertarifes und der Steuerentrichtung erforderlich. Direkte Maßnahmen der Inflationsanpassung finden sich international am ehesten im Tarifbereich — hier vor allem bei der Einkommensteuer-, seltener bei der Bemessungsgrundlage und bei den Steuerverbindlichkeiten bzw. -guthaben.

• Die theoretisch wie praktisch größten Anpassungsprobleme ergeben sich im Bereich der Bemessungsgrundlage. Zur Inflationsanpassung müßten hier (a) jene Einkommensbestandteile ausgeschieden werden, die bloß nomineller Natur sind, (b) Realwerterhöhungen und -minderungen berücksichtigt werden, die nominell nicht in Erscheinung treten und (c) Aufwendungen, die die Leistungsfähigkeit verringern, mit ihrem realen statt mit ihrem nominellen Wert berücksichtigt werden. Diese Forderungen sind jedoch umstritten, weil ihnen ein bestimmter Einkommensbegriff zugrunde liegt und weil bereits zum Teil durch außersteuerliche Maßnahmen eine Inflationsberücksichtigung erfolgt.

• Bejaht man die Berücksichtigung der Inflation bei der Besteuerung, so wären bei der Bemessungsgrundlage der ESt bzw. KSt Anpassungsmaßnahmen in folgenden Bereichen erforderlich:

Abschreibungen

Vorräte

Forderungen, Verbindlichkeiten, Zinsen

laufende Aufwendungen

◦ In Österreich finden sich derzeit nur implizite Maßnahmen der Inflationsberücksichtigung in Form von Begünstigungen bei Abschreibungen, Besteuerung von Zinsen und Veräußerungsgewinnen. Sie sind nicht unmittelbar durch die Geldentwertung motiviert und daher nur unter bestimmten Bedingungen geeignet, die Folgen der Inflation auszuschalten.

◦ Zur Ausschaltung der Inflationseffekte, die sich bei progressivem Tarif ergeben, kommt am ehesten die Fortschreibung der Freibeträge, Abzüge und Tarifstaffeln in Betracht. Die Frage, ob einer automatischen Anpassung oder diskretionären Maßnahmen der Vorrang einzuräumen ist, kann nicht allgemein beantwortet werden.

◦ Bei Inflation verändert sich die reale Steuerbelastung je nach dem Zeitpunkt der Steuerentrichtung. Die Ausschaltung dieses Effektes erfordert Maßnahmen einerseits hinsichtlich der Entrichtungsmetho-

den, andererseits Maßnahmen zur Berücksichtigung der Geldentwertung bei individuellen Steuerstundungen bzw. bei Guthaben.

• Für eine Politik der Inflationsberücksichtigung im Steuerrecht sind folgende Ergebnisse festzuhalten:

a) Maßnahmen im Bereich des Tarifes und der Steuerverbindlichkeiten (Steuerguthaben) sind theoretisch und praktisch einfacher als Maßnahmen im Bereich der Bemessungsgrundlage, können diese aber nicht restlos ersetzen.

b) Bei niedrigen Inflationsraten kann man im Bereich der Bemessungsgrundlagen auf explizite Maßnahmen der Inflationsberücksichtigung verzichten.

c) Eine Politik der umfassenden Inflationsanpassung des Steuerrechts ist prinzipiell auch ohne Umstellung der Unternehmensbilanz auf eine Inflationsrechnung möglich. Umgekehrt rechtfertigt eine Inflationsrechnung bei den Unternehmensbilanzen für sich allein noch nicht die Heranziehung dieser Bilanzen für Zwecke der Besteuerung. Eine Politik der Inflationsanpassung des Steuerrechts muß vielmehr auf die gleichmäßige Behandlung der Unternehmen und der übrigen Steuerpflichtigen achten.

Damit dürften für den nächsten Zeitpunkt einer notwendigen Anpassung der Einkommensteuer an den Geldwertschwund wertvolle Richtlinien zur Verfügung stehen.

In diesem Zusammenhang hat ein Kommissionsmitglied darauf hingewiesen, daß auch die Steuervorauszahlung der inflationären Entwicklung laufend angepaßt werden sollte.

2. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

a) Aufwendungen für Verbesserungen (§ 28 Abs. 2)

Aufwendungen für Verbesserungen wären auf Antrag als Werbungskosten auf 10 Jahre aufzuteilen, und zwar auch dann, wenn hierfür Annuitätenzuschüsse auf Grund der Bestimmungen des Wohnungsverbesserungsgesetzes nicht gewährt werden, sofern es sich um Arbeiten handelt, die in § 1 Abs. 2 des Wohnungsverbesserungsgesetzes angeführt sind.

Von einem Mitglied wurden gegen die vorgeschlagene Ausdehnung aus folgenden Gründen Bedenken angemeldet:

◦ Gefahr von Steuerausfällen,

◦ Schwierigkeit der Überprüfung durch die Finanzverwaltung,

◦ Gefahr der Spekulation und

◦ allfälliger Widerspruch eines derartigen Vorschlags gegenüber dem geplanten neuen Miet- und Wohnrecht.

Im Hinblick auf die eingewendete Schwierigkeit der Administration wurde der Vorschlag dahingehend ergänzt, daß Voraussetzung für die Gewährung der Begünstigung die Überprüfung durch jene Stellen sein könnte, welche gegenwärtig bei Anträgen nach dem Wohnungsverbesserungsgesetz hiemit befaßt sind, ohne daß seitens dieser Stellen eine Darlehensgewährung erfolgt.

Einstimmigkeit bestand hinsichtlich des weiteren Vorschlags, die Aufteilungszeit über Antrag auf längere Zeiträume als 10 Jahre auszudehnen in den Fällen, in welchen Darlehen mit längeren Laufzeiten für die Durchführung vor allem größerer Verbesserungsarbeiten gewährt werden (Bauspardarlehen, langfristige Sparkassendarlehen mit üblichen Laufzeiten zwischen 20 und 25 Jahren).

b) Ausdehnung des Vorschlags gemäß Ziffer 1 auf Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, die anderen Einkunftsarten zugeordnet werden

Der Vorschlag gemäß lit. a soll auch dann auf Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung anwendbar sein, wenn aus formalen Gründen die Einkünfte anderen Einkunftsarten zugeordnet werden (z. B. Realbesitz juristischer Personen), unter der Voraussetzung, daß hiedurch keine Doppelbegünstigung in Anspruch genommen wird (z. B. vorzeitige Abschreibung).

Auch zu diesem Vorschlag werden von dem unter lit. a genannten Mitglied die gleichen Bedenken wie zu dem ersten Vorschlag angemeldet.

c) Ausdehnung der Begünstigung für Verbesserungsmaßnahmen auf Nebenkosten

Die Begünstigung für Verbesserungsmaßnahmen sollte nicht auf die baulichen Maßnahmen beschränkt bleiben, sondern auch auf die damit verbundenen Nebenkosten (insbesondere Zahlungen für Wohnungsfreimachungen im Zusammenhang mit Wohnungszusammenlegungen) ausgedehnt werden, wenn ohne derartige Wohnungszusammenlegungen Verbesserungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können (freiwillige Zahlungen oder Zahlungen bzw. Aufwand für Ersatzgestelle gemäß § 19 Abs. 2, Zif. 4, 4a, 4b sowie § 21 aMG).

Auch zu diesem Punkt wurden die gleichen Bedenken wie zu lit. a und b angemeldet.

d) Steuerliche Begünstigungen des § 34 Stadterneuerungsgesetz

Diese Begünstigungen setzen voraus, daß es sich um Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Gebäudes handelt, dessen Assanierung aufgrund der Bestimmungen des Stadterneuerungsgesetzes erfolgt.

Seitens der Finanzverwaltungen werden Bestätigungen der Verwaltungsbehörden gemäß § 1 Abs. 2 StEG über das Vorliegen der Voraussetzungen der Anwendbarkeit des StEG als nicht ausreichend für die Gewährung der Steuerbegünstigungen gemäß § 34 StEG angesehen, vielmehr die Anwendbarkeit des § 34 im Rahmen der Einzelassanierung auf jene Fälle eingeschränkt, in welchen ein Widerspruchsverfahren gegen Enteignungsmaßnahmen eingeleitet wird.

Die Unterkommission empfiehlt, daß hier die Möglichkeit geschaffen werde, im Rechtsmittelweg klarzustellen, ob die Anwendbarkeit der Steuerbegünstigung gemäß § 34 StEG auch dann anwendbar ist, wenn eine Bescheinigung der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 1 Abs. 2 StEG vorliegt, ohne daß ein Enteignungsverfahren eingeleitet wird.

In diesem Zusammenhang wird unter Aufrechterhaltung der zu lit a von einem Mitglied angemeldeten Bedenken angeregt, zu überprüfen, wie weit es zweckmäßig wäre, dem Ersterwerber nach Fertigstellung statt dem Bauträger die steuerliche Begünstigung gemäß § 34 StEG einzuräumen.

e) Aufwendungen für denkmalgeschützte Objekte

Es wird empfohlen — unter dem Vorbehalt der von einem Mitglied zu lit. a angemeldeten Bedenken — bei denkmalgeschützten Objekten nicht nur dieselben Begünstigungen einzuräumen, wie beim Stadterneuerungsgesetz (§ 34 Abs. 1 und 2), wobei jedoch Doppelbegünstigungen vermieden werden sollen, sondern darüber hinaus den Eigentümern denkmalgeschützter Objekte die Geltendmachung der über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehenden Kosten allenfalls als außergewöhnliche Belastung zuzubilligen.

f) Zu § 28 Abs. 3, 3. Satz

Einstimmig wird angeregt, in § 28 Abs. 3, 3. Satz, das Wort „verrechnungspflichtigen“ zu streichen, da unter den Begriff der verrechnungspflichtigen Einnahmen auch Einnahmen verstanden werden könnten, die nicht zum Hauptmietzins gehören, wie z. B. Betriebskosten. Die Streichung dieses Wortes würde die gegenwärtige Praxis der Finanzbehörden, die zwar dem Sinn der Bestimmung, nicht jedoch dem Wortlaut entspricht, sanktionieren.

g) Absetzung für Abnutzung für Gebäude

Gemäß § 16 Abs. 1 Ziff. 8 lit. a ist der Afa der Einheitswert zum 1. 1. 1963 zugrunde zu legen, soweit nicht andere Voraussetzungen dieser Gesetzesstelle für die Ermittlung der Afa zutreffen. Im Hinblick auf die Entwicklung der Einheitswerte seit dem 1. 1. 1963 wäre diese

Bestimmung wohl zu überdenken und an die heutigen Verhältnisse anzupassen.

h) Sonderausgaben für die Schaffung von Wohnraum

Es wird empfohlen, die zur Zeit bestehende Möglichkeit der Geltendmachung von Sonderausgaben für die Errichtung von Wohnraum auf den Erwerb von Wohnraum abzustellen, um damit die Mobilität zu vergrößern unter der Voraussetzung, daß eine mißbräuchliche gleichzeitige mehrfache Inanspruchnahme einer derartigen Förderung verhindert wird.

Ein Mitglied der Kommission spricht sich gegen diesen Vorschlag aus.

i) Sonderausgaben für die Rückzahlung von Darlehen

Dem Vorschlag, anstelle der Rückzahlung von Darlehen (Kapital) die gesamte Annuität als Sonderausgabe im Rahmen der jetzt bestehenden Höchstsätze anzuerkennen, wurde durch die Einkommensteuergesetznovelle 1979, BGBl. Nr. 550/79, bereits Rechnung getragen.

3. Besteuerung der Betriebsaufgabe bei Vorhandensein von Liegenschaften

Problematik:

Bei Betriebsaufgabe (ohne Veräußerung, ohne Unternehmensnachfolge im Schenkungsweg oder Erbgang) unterliegt die Differenz zwischen dem Buchwert und dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Betriebsaufgabe der Einkommensteuer, ohne daß dem Unternehmer liquide Mittel zur Entrichtung der Steuer für diesen (nicht realisierten) Gewinn zufließen.

Dies führt in vielen Fällen dazu, daß die betroffenen Unternehmer und Freiberufler wegen der für sie untragbaren finanziellen Belastung nicht in den Ruhestand treten können.

Die UK I ist einhellig der Auffassung, daß diese Härte durch entsprechende Maßnahmen beseitigt bzw. wesentlich gemildert werden sollte; von einer Gruppe wird allerdings ein Vorbehalt bezüglich der budgetmäßigen Auswirkungen erhoben.

Als Maßnahmen werden u. a. vorgeschlagen:

- a) Aufschub der Besteuerung des Aufgabegewinnes bis zu einer Veräußerung. Es sollte so geregelt werden, daß nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren überhaupt keine Besteuerung mehr vorgenommen wird. Diese Regelungen könnten auch für den Übergang der Liegenschaften im Erbwege gelten.

b) Die Schaffung eines Viertel-Steuersatzes für die Besteuerung des Aufgabegewinnes aus Liegenschaften.

c) Limitierung des Entnahmewertes, eventuell mit dem Anschaffungswert.

d) Weiters wird vorgeschlagen, nach der anschließenden Liegenschaft zu differenzieren:

aa) bei Vermietung = b)

bb) bei Eigennutzung = a)

Da es sich hier vorwiegend um ein Problem von Kleinbetrieben und bei freiberuflicher Tätigkeit handelt, könnten die vorgeschlagenen Regelungen auf die Gewinnermittlung nach § 4/1 und § 4/3 EStG beschränkt werden.

Weiters wird angeregt, daß anlässlich einer Betriebsaufgabe eines § 4/3-Rechners nicht zwischen Übergangsgewinn und Aufgabegewinn unterschieden werden sollte, was allenfalls im Erlaßwege geklärt werden könnte.

4. Außergewöhnliche Belastung

a) Zu § 34 Abs. 4 EStG: Prozentsätze der zumutbaren Mehrbelastung

Die derzeitige Gestaltung der Prozentsätze der zumutbaren Mehrbelastung bei Inanspruchnahme einer außergewöhnlichen Belastung nach § 34 EStG entspricht keinesfalls dem Grundsatz der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen. Die hauptsächlichsten Mängel der derzeitigen gesetzlichen Bestimmung sind die folgenden:

- Für die vom Steuerpflichtigen unterhaltene Ehegattin, für die dem Steuerpflichtigen der Alleinverdiener-Absetzbetrag zukommt, ist überhaupt keine Verminderung des Belastungsprozentsatzes vorgesehen.
- Merkwürdigerweise wird für das erste Kind der Prozentsatz der zumutbaren Mehrbelastung um 2% gekürzt und ab dem vierten Kind überhaupt nicht mehr. Der österreichische Einkommensteuergesetzgeber geht somit offenkundig von der unrichtigen Annahme aus, daß ab dem vierten Kind eines Steuerpflichtigen dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht mehr beeinträchtigt werde.
- Die Höhe der für das einzelne Kind dem Steuerpflichtigen zugestandenen Verminderung der zumutbaren Mehrbelastung erweist sich als außerordentlich unterschiedlich, gemessen an der Höhe seines wirtschaftlichen Einkommens.

Will man die gesetzliche Bestimmung über die Berechnung des Prozentsatzes der zumutbaren Mehrbelastung im Sinne der obigen

Kritik neu gestalten, jedoch ohne Beeinträchtigung des Steueraufkommens, so wäre es denkbar, bei der Bestimmung der Prozentsätze für die Berechnung der zumutbaren Belastung folgende Abänderungen vorzunehmen:

- den Prozentsatz der zumutbaren Mehrbelastung für alleinstehende Personen wesentlich zu erhöhen;
- dafür aber den Prozentsatz im Ausmaß gleicher Prozentpunkte zu kürzen für jede haushaltszugehörige Person, für die der Steuerpflichtige den gesetzlichen Unterhalt zu leisten verpflichtet ist. Ausgenommen von dieser Berücksichtigung bliebe selbstverständlich der andere Ehegatte, soweit für diesen kein Alleinverdiener-Absetzbetrag zusteht;
- bei der Bemessung der zumutbaren Mehrbelastung ist die Familienbeihilfe nicht zu berücksichtigen.

b) Zu § 34 Abs. 8 EStG: Belastung durch erheblich behinderte Kinder

Bei der Handhabung dieser gesetzlichen Bestimmung ergibt sich eine besondere Schwierigkeit, die auf den neugefaßten Wortlaut des § 11 des Familienlastenausgleichsgesetzes (in der Fassung gem. BGBl. 646/1977) zurückzuführen ist. Danach ist die Familienbeihilfe über Antrag stets jenem Elternteil zu gewähren, welcher das Kind überwiegend pflegt. Dies bewirkt, daß jene Person, welche die Aufwendungen, also auch die erhöhten Aufwendungen für ein bresthaftes Kind trägt, nicht identisch sein muß mit jener Person, welche das Kind selbst pflegt. Daher kommt es vor, daß jener Person, welche die erhöhten Aufwendungen für ein bresthaftes Kind trägt, die ihr an sich zgedachte Begünstigung gar nicht zukommt. Das trifft in gleicher Weise bei erhöhten Aufwendungen zu, die ein Steuerpflichtiger in Katastrophenfällen oder Krankheitsfällen und dgl. für nahe Angehörige tätigt.

Eine entsprechende Abänderung der Anspruchsvoraussetzung des § 34 Abs. 8 EStG wird daher angeregt.

c) Zu § 35 Abs. 1 EStG: Hausstandsgründung eines ledigen Steuerpflichtigen

Bei Anwendung dieser Gesetzesbestimmung wäre es aus Verwaltungsverfahrenszwecken zweckmäßig, bei erstmaligem Nachweis der vom Gesetz geforderten Voraussetzungen den zustehenden Absetzbetrag im Lohnsteuerverfahren auf der Lohnsteuerkarte auch für die übrigen Jahre der Geltungsdauer der Lohnsteuerkarte zu vermerken, es sei denn, der Steuerpflichtige hätte im Kalenderjahr der Neugründung seines Hausstandes die steuerliche Berücksichtigung des fünffachen Jahresbetrages beantragt; heiratet er während der gesetzlichen

Fünffjahresfrist, so wäre der Absetzbetrag ab dem Zeitpunkt der Verhehlung zu streichen.

d) Zu § 106 Abs. 3 EStG: Altersfreibetrag

Während das Einkommensteuerrecht der BRD die Einrichtung eines allgemeinen Altersfreibetrages kennt, der jedem Steuerpflichtigen nach Erreichung des 65. Lebensjahres zusteht (§ 32 Abs. 2 d. EStG), ist im österreichischen Einkommensteuergesetz der alten Personen zukommende Freibetrag in einem mit der Überschrift „Körperbehinderte“ versehenen Paragraphen derart versteckt angebracht und an ein höchst kompliziertes Verfahren gebunden, daß wohl behauptet werden kann, daß von dieser steuerlichen Begünstigung nur ein unbedeutender Prozentsatz der alten Personen in Österreich Gebrauch macht, bzw. überhaupt Gebrauch machen kann. Es handelt sich dabei um die Freibeträge bei einer „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ nach der Bestimmung des § 106 Abs. 3 EStG.

An Stelle dieser Regelung sollte künftig jedem Steuerpflichtigen ein erhöhter Pensionistenabsetzbetrag ab Erreichung des 65. Lebensjahres zustehen, und zwar ohne besonderen Antrag, um die Überflutung der Lohnsteuerstellen der Finanzämter mit solchen Einzelanträgen zu vermeiden. Doch müßte es auch künftig möglich sein, daß eine alte Person an Stelle des neu zu schaffenden allgemeinen Pensionistenabsetzbetrages bzw. daneben, Freibeträge bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit aus einer anderen Ursache geltend machen kann. Die betreffenden Regelungen wären im Zuge der nächsten Steuertarifänderung zu treffen.

e) Zu § 106 a EStG: Mietzinsbeihilfen

Die gesetzliche Begünstigung ist an die Voraussetzung geknüpft, daß der Steuerpflichtige als Mieter ein wirtschaftliches Einkommen hat, welches den Betrag von S 60.000,— nicht übersteigt.

Diese Einkommensgrenze erhöht sich für die erste mitwohnende Person um S 17.000,—. Dieser Betrag ist sicherlich als jener anzusehen, durch den der Unterhalt der anderen, mitwohnenden Personen im Bereich eines Unterhalts-Minimums bestritten werden soll. Nun entspricht aber dieser Jahresbetrag weder dem steuerfreien Existenzminimum nach dem Einkommensteuertarif (§ 33 Abs. 1), noch dem sozialversicherungsrechtlichen Richtsatz für die Gewährung einer Ausgleichszulage. Er ist auch nicht identisch mit der Höhe der zivilrechtlichen Unterhaltsansprüche des anderen Ehegatten, dem Regelfall der anderen mitwohnenden Person. Er müßte daher entsprechend angehoben werden.

Die Einkommensgrenze für jede weitere mitwohnende Person ist im Gesetz mit S S 5.000,— bestimmt (§ 106 a Abs. 3). In der Regel handelt es sich dabei um minderjährige Kinder. Bezieht der Familienerhalter Familienbeihilfe für sein in seinem Haushalt wohnendes Kind, so beträgt diese Familienbeihilfe ab 1980 je Kind wesentlich mehr als die genannte Betragsgrenze von S 5.000,— je Kind. Das bedeutet, daß die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gesetzlichen Begünstigung nach § 106 a EStG für einen Steuerpflichtigen desto mehr sinkt, für je mehr mitwohnende Kinder er den Unterhalt zu gewähren hat, also je mehr seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit durch Unterhaltsgewährung an andere Personen beeinträchtigt ist. Die Erhöhung der Einkommensgrenze für jede weitere mitwohnende Person wäre daher mindestens auf den Jahresbetrag der Familienbeihilfe für ein Kind zu erhöhen.

f) Festsetzung von Unterhaltsleistungen

Änderungen des Familienrechtes ziehen bei Beurteilung von Vergleichen und Urteilen über Unterhaltsverpflichtungen auch steuerliche Wirkungen nach sich. Es sollte daher die Möglichkeit einer Überprüfung der unter der Geltung des alten Familienrechtes festgesetzten Unterhaltsverpflichtungen geschaffen werden.

*

Abschließend sei bemerkt, daß eine Anzahl von Kommissionsmitgliedern die Ansicht vertritt, daß die Fälle außergewöhnlicher Belastung nicht im Steuerrecht, sondern durch Direktleistungen zu berücksichtigen seien.

5. Familienbesteuerung

Die Kommission ist großteils der Auffassung, daß die Berücksichtigung von Familienlasten bei der Besteuerung des Einkommens entsprechend dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit geboten scheint, um der geminderten Leistungsfähigkeit von Familien mit Kindern Rechnung zu tragen.

Ein Teil der Kommissionsmitglieder ist dagegen der Auffassung, daß die Familienlasten ausschließlich im Wege von Transferleistungen und nicht auf steuerlichem Gebiet zu berücksichtigen sind.

Es herrscht die einheitliche Auffassung, daß die Unterhaltslasten bei aufrechten wie geschiedenen Ehen gleich zu behandeln sind. Einhelligkeit besteht auch darüber, daß die erhöhte Belastung alleinstehender Alleinerhalter von Kindern Berücksichtigung finden soll.

Folgende Möglichkeiten stehen zur Diskussion:

a) Die verschiedenen (im Ausland zum Teil mit Erfolg praktizierten) Splittingvarianten würden zwar eine wesentlich genauere Berücksichtigung des steuerfreien Existenzminimums für alle Familienmitglieder sowie die Beseitigung der derzeitigen Benachteiligung der Alleinverdiener ermöglichen, sie brächten allerdings eine weitere Verkomplizierung des EStR und einen Verwaltungsaufwand mit sich.

b) Nach Meinung des Großteils der Kommissionsmitglieder wäre ein Freibetrag pro unterhaltsberechtigtem, überwiegend auf Kosten des Abgabepflichtigen erhaltenen Familienmitgliedes — unter Berücksichtigung der Transferzahlungen — inklusive eines geschiedenen Ehegatten zu gewähren.

Einheitliche Auffassung herrschte jedoch darüber, daß ein zusätzlicher Freibetrag dem alleinstehenden Alleinerhalter von Kindern zustehen soll.

Damit wäre der bisherige Alleinverdienerabsezbetrag sowie die Berücksichtigung einer außergewöhnlichen Belastung für Unterhaltsleistungen an geschiedene Ehegatten hinfällig.

Dabei könnte allenfalls in Betracht gezogen werden, bei sehr hohen Einkommen die Freibeträge unter Berücksichtigung der Kinderzahl verschleifend auslaufen zu lassen.

Eine solche Regelung wäre spätestens bei der nächsten Tarifkorrektur durchzuführen.